



Hessischer Landtag

(V. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I

Nr. 374

(Ausgegeben am 23. September 1963)

Nr. 374

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. September 1963 die nachstehende, durch Kabinettsbeschluß vom 20. August 1963 gebilligte

Vorlage

**betreffend Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das
Rechnungsjahr 1961;**

hier: die Bemerkungen und die Denkschrift des Rechnungshofs

dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 3. Dezember 1962 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1961 — Drucks. Abt. I Nr. 5 — und mit Bezug auf die beigegeführten

Bemerkungen zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1961 nebst Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit für die Geschäftsjahre 1959, 1960 und 1961 und Denkschrift über die Prüfungsergebnisse

wird beantragt,

1. den sich aus den Bemerkungen des Rechnungshofs ergebenden Mehrbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Textzahl 7) im Betrage von 5 883,28 DM gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 der Hessischen Staatshaushaltsordnung und Art. 143 Abs. 2 der hessischen Verfassung nachträglich zu genehmigen,
2. die Landesregierung wegen der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zu entlasten mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1961 einen Vorbehalt gemacht hat,
3. die Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären,
4. von dem Bericht und der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 Kenntnis zu nehmen.

Die Bemerkungen enthalten in Tz. 4 lediglich eine Aufzählung unbedeutender Druck- oder Darstellungsfehler, die im allgemeinen auf unrichtige Angaben in den Beiträgen zur Haushaltsrechnung gemäß § 69 ff. RWB zurückzuführen sind.

Die Landesregierung hält eine Stellungnahme zu den Bemerkungen daher nicht für erforderlich, behält sich jedoch vor, gelegentlich der Beratung dieser Vorlage im Haushaltsausschuß auf die Ausführungen des Rechnungshofs einzugehen.

Wiesbaden, den 9. September 1963

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Dr. Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
gez. Dr. Conrad

Bemerkungen

zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1961**

nebst

**Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung
von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
für die Geschäftsjahre 1959, 1960 und 1961**

und

Denkschrift über die Prüfungsergebnisse

ÜBERSICHT

ber die Abkürzungen, die in den Bemerkungen und in der Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1961 verwendet werden

ii Bemerkungen 196..	Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
Denkschrift 196..	Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Haushaltsplan 196..	Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rj. 196..
Haushaltsrechnung 196..	Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
Kap. 06 03	Einzelplan 06 Kapitel 03
RHO	Reichshaushaltsordnung vom 31. Dez. 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung
StAnz.	Staats-Anzeiger für das Land Hessen
StHO	Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)

Bemerkungen

zur

Haushaltsrechnung des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1961

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1	Einleitung	11
2	A. Über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1960	13
3 bis 5	B. Allgemeine Angaben zur Haushaltsrechnung 1961	13
	C. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1961	
6	I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)	13
7	II. Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO)	13
	D. Vorbehalte (§ 107 Abs. 4 RHO)	
8	I. Vorbehalte, die für das Rj. 1961 neu aufgestellt werden	14
9	II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden	15

EINLEITUNG

1 Das Rj. 1961 ist in der Haushaltswirtschaft das erste, das sich auf Grund des Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 10. März 1960 auf ein volles Kalenderjahr erstreckt. Die Haushaltsansätze für die Einnahmen und für die Ausgaben des gesamten Landeshaushalts 1961 liegen um je rund 612 Mio DM über den entsprechenden Ansätzen für das letzte volle Rechnungsjahr alter Art (= Rj. 1959). Dementsprechend hat auch der Umfang des zu prüfenden Rechnungs- und Belegwerks zugenommen.

Um den durch die Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr bedingten neuen Zeitplan einhalten zu können, machte der Rechnungshof auch hinsichtlich der Rechnung 1961 von seinen Befugnissen nach §§ 93 und 94 RHO Gebrauch, indem er die Prüfung teils den Rechnungsprüfungsämtern und Vorprüfungsstellen der Landesverwaltung überließ, teils im gebotenen Umfang einschränkte.

Der Rechnungshof hat die Prüfung der Einzelrechnungen und der Haushaltsrechnung 1961 im wesentlichen Ende April 1963 abgeschlossen und die Prüfungsergebnisse unmittelbar danach für seine nach § 107 Abs. 1 RHO aufzustellenden und vom Kollegium des Rechnungshofs zu beschließenden Bemerkungen ausgewertet. Diesen sind die Anlagen 1 und 2 beigelegt, in denen der Präsident des Rechnungshofs erklärt, daß er die ihm durch Vermerke im Haushaltsplan übertragene Prüfung der nachstehend bezeichneten Rechnungen 1961 vollzogen und das weiter Erforderliche veranlaßt hat:

Kap. 02 01 Titel 300 mit der Zweckbestimmung „Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens“

Kap. 03 03 Titel 300 mit der Zweckbestimmung „Für Zwecke des Verfassungsschutzes“.

Der Rechnungshof verbindet mit den Bemerkungen gemäß § 107 Abs. 2 RHO einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen das Land beteiligt ist, deren Gewinn dem Land zufließt oder für die es eine Gewähr trägt. Der Bericht erstreckt sich ausnahmsweise auf drei Geschäftsjahre, nämlich die Geschäftsjahre 1959, 1960 und 1961, weil die Prüfung einiger größerer Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sich verzögert hat (s. dazu den Hinweis in Tz. 2 Abs. 1 der Bemerkungen 1960).

Der Rechnungshof fügt gemäß § 107 Abs. 6 RHO seinen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1961 die Denkschrift über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung von Rechnungen über Landeseinnahmen und -ausgaben für das Rj. 1961 bei.

Die Bemerkungen werden gemäß Art. 144 HV und § 108 Abs. 1 RHO nebst Bericht nach § 107 Abs. 2 RHO und Denkschrift dem Minister der Finanzen übermittelt, damit sie als Unterlagen für das von ihm einzuleitende Entlastungsverfahren dienen.

A. ÜBER DIE ENTLASTUNG DER LANDESREGIERUNG WEGEN DER HAUSHALTSRECHNUNG 1960

- 2 Die Landesregierung wurde wegen der Haushaltsrechnung 1960 durch Beschluß des Landtags vom 4. April 1963 (Landtagsdrucksache Abteilung III Nr. 9 S. 269) entlastet mit Ausnahme derjenigen

Angelegenheiten und Beträge, zu denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1960 einen Vorbehalt gemacht hat.

B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1961

- 3 Der Landtag hat das Haushaltsgesetz 1961 am 19. Dezember 1960 beschlossen und damit den Haushaltsplan 1961 festgestellt.

Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1961 dem Landtag mittels Vorlage vom 3. Dezember 1962 — Landtagsdrucksache Abteilung I Nr. 5 — zugeleitet. Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:

im ordentlichen Haushalt	DM
mit einem Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben	
(kassenmäßiger Überschuß)	225 042 340,70
davon ab die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1961	188 264 257,35
ergibt einen rechnungsmäßigen Überschuß von	<u>36 778 083,35</u>

im außerordentlichen Haushalt
mit einem Überschuß der bewirk-

ten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben	
(kassenmäßiger Überschuß)	6 000 000,—
davon ab die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1961	26 885 395,41
ergibt einen rechnungsmäßigen Fehlbetrag von	<u>20 885 395,41</u>

Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung

- 4 Wesentliche Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung sind in der Anlage 3 zu diesen Bemerkungen angegeben. Sie beeinflussen die Rechnungsergebnisse weder bei Einzel- noch bei Gesamtbeträgen.

Nachweis der Bestände

- 5 Die Ergebnisse der Haushaltsrechnung stimmen mit den Ergebnissen der durch die Staatshauptkasse geführten Bücher und Bestandsausweise überein.

C. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1961

I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)

- 6 Nach den durch den Rechnungshof oder die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und Vorprüfungsstellen der Landesverwaltung bestimmungsgemäß durchgeführten Prüfungen stimmen die in der Haushaltsrechnung 1961 nachgewiesenen Beträge an Haushaltseinnahmen und -ausgaben mit den Ergebnissen der Einzelrechnungen überein.

Es wurden keine Haushaltseinnahmen oder -ausgaben festgestellt, die in der Haushaltsrechnung 1961 nachgewiesen sind, ohne ordnungsmäßig belegt zu sein.

Der Präsident des Rechnungshofs hat die Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs für das Rj. 1961 gemäß § 88 Abs. 4 RHO geprüft. Sie ist am 3. Dezember 1962 (Landtagsdrucksache Abteilung I Nr. 7) dem Landtag mit der Bitte um Prüfung und Entlastung vorgelegt worden. Der Haushaltsausschuß hat die Rechnung inzwischen geprüft und dem Landtag die Entlastung empfohlen. Die Beschlußfassung des Plenums steht noch aus. *)

II. Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO)

- 7 Es sind in einigen Fällen Beträge wegen Titel- oder Jahrgangsverwechslungen an unrichtiger Stelle gebucht oder sonstwie falsch nachgewiesen worden. Diese Beträge und die in Betracht kommenden Haushaltsstellen sind in den Spalten 1 bis 5 der als Anlage 4 beigefügten Übersicht bezeichnet. Der Betrag in der Spalte 7 der Anlage wäre bei richtiger Buchung zusätzlich als über- oder außerplanmäßige Ausgabe nachzuweisen gewesen; er beläuft sich auf 5 883,28 DM. Diese über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden vom Landtag nachträglich zu genehmigen sein. Bedenken hiergegen bestehen nach Ansicht des Rechnungshofs nicht.

Die in Spalte 8 der gleichen Übersicht nachgewiesenen Beträge von zusammen 3 844,25 DM sind als über- oder außerplanmäßige Ausgaben behandelt worden, obwohl es dessen nicht bedurft hätte.

*) Die Entlastung ist inzwischen durch den Landtag in der Sitzung am 26. Juni 1963 ausgesprochen worden.

D. VORBEHALTE (§ 107 ABS. 4 RHO)

I. Vorbehalte, die für das Rj. 1961 neu aufgestellt werden

- 8 Der Rechnungshof kann gemäß § 107 Abs. 4 RHO einen Vorbehalt aufstellen, wenn er über eine einzelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung noch nicht treffen konnte. Vorbehalte haben zur Folge, daß die vom Landtag der Landesregierung erteilte verfassungsrechtliche Entlastung für die Haushaltsführung in einem Rechnungsjahr sich nicht auf die in den Vorbehalten erfaßten Angelegenheiten und Beträge erstreckt. Das gilt nur dann nicht, wenn der Landtag etwas anderes beschließt (§ 108 Abs. 2 RHO).

Der Rechnungshof stellt für das Rj. 1961 neu auf: die folgenden **a l l g e m e i n e n** Vorbehalte wegen der Personalausgaben im Rj. 1961, über die die Besoldungskasse Hessen Rechnung zu legen hat;

der Ausgaben im Rj. 1961, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelmuster oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist;

der Haushaltsmittel, die im Sinne von § 64 a RHO während des Rj. 1961 Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind und deren bestimmungsgemäße Verwendung der Rechnungshof noch nicht geprüft hat;

der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt oder für die es Gewährträger ist, soweit die Prüfung für das Gj. 1961 noch aussteht oder die Prüfungsmittelungen noch nicht erledigt sind;

die folgenden **E i n z e l v o r b e h a l t e**, weil es bisher noch nicht möglich war, das Prüfungsverfahren wegen der darin bezeichneten Hauhaltseinnahmen und -ausgaben abzuschließen oder über die Prüfungsergebnisse endgültig zu entscheiden:

1. Kap. 03 12 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 111
Minister des Innern / Regierungspräsidenten
2. Kap. 03 18 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 110
Minister des Innern / Munitionsbeseitigung
3. Kap. 04 05 alle Titel
Kultusminister / Philipps-Universität in Marburg
4. Kap. 04 06 Titel 101 bis 104
Kultusminister / Kliniken der Philipps-Universität in Marburg / Personalausgaben
5. Kap. 04 08 Titel 101 bis 120
Kultusminister / Justus Liebig-Universität in Gießen / Personalausgaben
6. Kap. 04 09 Titel 101 bis 104
Kultusminister / Kliniken der Justus Liebig-Universität in Gießen / Personalausgaben
7. Kap. 04 12 Titel 101 bis 120
Kultusminister / Technische Hochschule in Darmstadt / Personalausgaben
8. Kap. 04 14 und Beilage IIa, alle Titel
Kultusminister / Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt
9. Kap. 05 04 Titel 203
Minister der Justiz / Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften / Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren
10. Kap. 07 01 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 111
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Ministerium
11. Kap. 07 02 alle Titel, außer Titel 961
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Allgemeine Bewilligungen
12. Kap. 07 23 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 110
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Landesamt für Bodenforschung
13. Kap. 07 26 alle Titel
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Grundstücke und Fährten an Wasserstraßen / Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungen der Amtskassen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hannover und Würzburg
14. Kap. 07 27 und A 07 27 alle Titel
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Straßenbauverwaltung / Einnahmen und Ausgaben (ohne Personalausgaben) nach den Rechnungen der Staatskassen Heppenheim, Gießen, Kassel, Fulda, Bad Hersfeld, Eschwege, Frankfurt, Hanau, Weilburg und Wiesbaden
15. Kap. 08 37 Titel 3 d und 303
Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen / Veterinärverwaltung / Gebühren für die Schlachttier- und Fleischbeschau, Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau einschließlich Trichinenschau
16. Kap. 09 51 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 150
Minister für Landwirtschaft und Forsten / Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter / Haushaltseinnahmen und -ausgaben (ohne Personalausgaben) der hessischen Forstämter Hersfeld-Ost, Hersfeld-West, Hofgeismar, Hombressen und Veckerhagen
17. Kap. 09 52 Titel 61, 69, 200 bis 299, 301, 408, 437 und 870
Minister für Landwirtschaft und Forsten / Hessische Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen / Zweigstelle Forstpflanzenzüchtung in Hann.-Münden

18. Kap. 09 55 alle Titel, außer den Titeln 106 bis 109
Minister für Landwirtschaft und Forsten / Gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben der in den Kap. 51 bis 53 aufgeführten Behörden / Haushaltseinnahmen und -ausgaben (ohne Personalausgaben) der hessischen Forstämter Hersfeld-Ost, Hersfeld-West, Hofgeismar, Hombressen und Veckerhagen
19. Kap. 14 03 alle Titel
Versorgung und Ruhegelder / Zivilversorgung
20. Kap. 14 05 alle Titel
Versorgung und Ruhegelder / Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden

- 9 Die Prüfungsverfahren, derentwegen die unten bezeichneten, schon in den Bemerkungen 1960 aufgeführten Vorbehalte veranlaßt waren, konnten vom Rechnungshof inzwischen noch nicht abgeschlossen werden. Diese Vorbehalte bleiben daher aufrechterhalten, nämlich

die folgenden allgemeinen Vorbehalte:

wegen der Ausgaben in den Rjn. 1957 bis 1960, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist;

wegen der Haushaltsmittel, die in denselben Rechnungsjahren Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64 a RHO);

wegen der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt oder für die es Gewährträger ist, soweit die Prüfung für die Gje. 1960 und früher noch aussteht oder die Prüfungsmittelungen noch nicht erledigt sind;

die folgenden Einzelvorbehalte:

1. Rj. 1960 Kap. 03 18
Minister des Innern / Munitionsbeseitigung; s. Abschnitt D I Nr. 1 der Bemerkungen 1960
2. Rj. 1960 Kap. 04 30 und Beilage IV Titel 600
Kultusminister / Sonstige Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Wissenschaft / Paul Ehrlich-Institut in Frankfurt; s. Abschnitt D I Nr. 2 der Bemerkungen 1960
3. Rj. 1960 Kap. 04 57 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 115

Kultusminister / Berufsfach- und Fachschulen, soweit die Mittel vom Regierungspräsidenten Wiesbaden bewirtschaftet wurden; s. Abschnitt D I Nr. 5 der Bemerkungen 1960

4. Rj. 1960 Kap. 07 02 Titel 602
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Allgemeine Bewilligungen / Förderung der Wirtschaft; s. Abschnitt D I Nr. 9 der Bemerkungen 1960
5. Rj. 1960 Kap. 07 26 alle Titel
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Grundstücke und Fahren an Wasserstraßen / Einnahmen und Ausgaben nach der Rechnung der Amtskasse der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg; s. Abschnitt D I Nr. 10 der Bemerkungen 1960
6. Rj. 1960 Kap. 07 27 alle Titel und A 07 27 Titel 950
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Straßenbauverwaltung / Einnahmen und Ausgaben (außer Personalausgaben) nach den Rechnungen der Staatskassen Bad Hersfeld, Eschwege, Frankfurt, Fulda, Hanau und Wiesbaden; s. Abschnitt D I Nr. 11 der Bemerkungen 1960
7. Rj. 1960 Kap. 08 15 Titel 600
Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen / Akademie der Arbeit / Zuschuß des Landes; s. Abschnitt D I Nr. 12 der Bemerkungen 1960
8. Rj. 1960 Kap. 14 03 alle Titel
Versorgung und Ruhegelder / Zivilversorgung; s. Abschnitt D I Nr. 16 der Bemerkungen 1960
9. Rj. 1960 Kap. 14 05 alle Titel
Versorgung und Ruhegelder / Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung; s. Abschnitt D I Nr. 17 der Bemerkungen 1960
10. Rj. 1960 Beilage II a zu Epl. 04 Titel 101 bis 156
Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt / Personalausgaben; s. Abschnitt D I Nr. 18 der Bemerkungen 1960
11. Rj. 1956 Kap. 16 01, 16 03, 16 04
Wiedergutmachung; s. Abschnitt D II Nr. 9 der Bemerkungen 1960

Die anderen in den Bemerkungen 1960 aufgeführten Vorbehalte oder Teile davon sind inzwischen erledigt oder in andere Vorbehalte einbezogen worden. Sie werden daher aufgehoben.

Darmstadt, den 10. Juni 1963

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Höchsmann

Dr. Bausch

Dr. Esche

Giesen

Dr. Huttel

Anlage I zu den Bemerkungen 1961**Abschrift**

Der Präsident
des Rechnungshofs
des Landes Hessen
Pr 3350/61

Darmstadt, den 4. Juni 1963

Erklärung**als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Haushaltsplan für das Rj. 1961 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung der Staatshauptkasse Hessen über Ausgaben bei

Kap. 02 01 Titel 300 — Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für
die Förderung des Informationswesens —

Das zur Erledigung meiner Prüfungsmitteilungen Erforderliche wurde von der Verwaltung veranlaßt. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Auch das Prüfungsverfahren für Rj. 1960 (vgl. meine Erklärung vom 24. April 1962) konnte mittlerweile abgeschlossen werden.

gez. Höchsmann

Beglaubigt

gez. Schneider

Kanzleivorsteherin

Anlage 2 zu den Bemerkungen 1961**Abschrift**

Der Präsident
des Rechnungshofs
des Landes Hessen
Pr 3405/61

Darmstadt, den 10. Januar 1963

Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Landeshaushaltsplan für das Rj. 1961 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung des Landesamtes für Verfassungsschutz in Wiesbaden
über die Ausgaben bei Kap. 03 03 Titel 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes —

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

In Vertretung
gez. Dr. Bausch

Beglaubigt
Schneider
Kanzleivorsteherin

Anlage 3 zu den Bemerkungen 1961

Nachweis über Druck- und Darstellungsfehler,
die in den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1961 zu behandeln sind

Haushaltsstelle oder dergleichen		Die unrichtigen Angaben stehen		Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten	Die richtigen Sach- oder Betragsangaben haben dagegen zu lauten
Kapitel	Titel (Unterteil)	auf Seite	in Spalte		
1		2		3	4
03 01	apl. 205	Anl. I/3	4	Zust. HMdF vom 18. 6. 1961	Zust. HMdF vom 18. 7. 1961
03 12	215 b	Anl. I/6	4	Reisekostenvergütungen a) Auslandsreisen	Reisekostenvergütungen b) Auslandsreisen
06 10	204	Anl. I/35	4	Zust. HMdF vom 12. 6.	Zust. HMdF vom 22. 6.
06 15	204	Anl. I/37	4	Zust. HMdF vom 7. 4.	Zust. HMdF vom 6. 4.
07 24	299	Anl. I/39	4	Zust. HMdF vom 3. 10. 1961	Zust. HMdF vom 3. 10. und 23. 11. 1961
09 51	—	Anl. I/54	4 Zeile 1	(09 515)	(09 51)
17 02	107	Anl. I/57	4	H 1117/02 — 107	H 1117/02 — 107/170
17 02	314	Anl. I/57	4	H 1118/02	H 1117/02
17 04	apl. 68	17/6	2	Lastenausgleichsgaben	Lastenausgleichsabgaben
17 04	205	Anl. I/58	4	H 1118/04	H 1117/04
17 16	104 a	Anl. I/59	4	H 1117/17	H 1117/6
17 16	600 c	17/18	2	—	c) anderer Bundesländer — Zerlegungsansprüche —
A 18 09	98	A 18/5	7	A 18 03 — 710 U 40 bis U 74	A 18 03 — 710 U 40 bis U 32 a A 18 04 — 710 U 16 bis U 74

Anlage VII der Haushaltsrechnung 1961 — Landesschuld —

In der Schuldenübersicht sind die im Landesschuldbuch eingetragenen Ausgleichsforderungen auf Grund geschätzter Beträge sowie die Entschädigungsverbindlichkeiten nicht erfaßt. Auch sind Abgrenzungsunterschiede u. ä. m. nicht berücksichtigt. Auf Grund des Landesschuldbuchs mußten die Zahlenangaben wie folgt lauten:

bei lfd. Nr. 1	Alte Hessische Schulden	statt	103 917,65 DM =	106 970,55 DM
bei lfd. Nr. 2 a	Darlehen des Bundes für den soz. Wohnungs- und Siedlungsbau	statt	598 452 305,29 DM =	596 662 305,29 DM
bei lfd. Nr. 3 a	Darlehen des Bundesausgleichsamts für den soz. Wohnungs- und Siedlungsbau	statt	372 952 347,53 DM =	374 652 347,53 DM
bei lfd. Nr. 6	Schulden des ehemaligen Bezirkskommunalverbands Kassel	statt	8 820,— DM =	59 000,85 DM
bei lfd. Nr. 7	Ausgleichsforderungen	statt	771 277 722,91 DM =	771 936 477,97 DM
bei lfd. Nr. 10	Grundstückslasten	statt	668 783,09 DM =	677 498,44 DM
Insgesamt		statt	2 633 516 756,34 DM =	2 634 207 460,50 DM

Anlage 4 zu den Bemerkungen 1961

Nachweis über Titel- und Jahrgangsverwechslungen,
die in den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1961 gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO zu behandeln sind

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen a) Einnahmen b) Ausgaben DM	Der Betrag in Spalte 2 a) ist unrichtig nachgewiesen bei b) war richtig nachzuweisen bei			Bei richtiger Buchung der Beträge in Spalte 2 wären.		
		Kapitel	Titel (Unterteil)	Rj.	als über- oder außerplan- mäßige Ausgaben zusätzlich nachzuweisen gewesen DM	die über- oder außer- planmäßigen Ausgaben um ... DM um ... DM höher niedriger nachzuweisen gewesen, als es in der Haushaltsrechnung geschehen ist	
						DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8

— Abschnitt 1: Titelverwechslungen —

1	b)	27 237,81	a) 04 53	104a	1961	—	—	—
			b) 04 53	115	1961	—	—	—
2	a)	2 806,25	a) 06 04	219	(rot)	—	2 806,25	—
			b) 06 04	3	—	—	—	—
3	a)	12,40	a) 06 07	15	—	—	—	—
			b) 06 07	3	—	—	—	—
4	b)	27,—	a) 06 07	215c	—	—	—	—
			b) 06 07	215a	—	—	27,—	—
5	b)	26,—	a) 06 07	298	—	—	—	26,—
			b) 06 07	299	—	—	—	—
6	b)	253,50	a) 06 11	201	—	—	—	253,50
			b) 06 11	206	—	—	253,50	—
7	b)	269,50	a) 17 02	107	—	—	—	269,50
			b) 17 02	109	—	—	269,50	—
8	b)	2 527,03	a) 17 04	400	—	—	—	—
			b) 17 04	204	—	—	2 527,03	—
9	a)	5 088,75	a) 17 04	70	—	—	—	—
			b) 17 04	69a	—	—	—	—
10	a)	21,—	a) 17 04	69a	—	—	—	—
			b) 17 04	69b	—	—	—	—
Summe:						—	5 883,28	549,—

— Abschnitt 2: Jahrgangsverwechslungen —

11	a)	10 000,—	a) 04 75	3b	1961	—	—	—
			b) 04 75	3b	1960	—	—	—
12	a)	1 700,—	a) 04 75	3b	1962	—	—	—
			b) 04 75	3b	1961	—	—	—
13	b)	3 000,—	a) 06 04	203	1961	—	—	3 000,—
			b) 06 04	203	1962	—	—	—
14	b)	295,25	a) 06 07	215a	1961	—	—	295,25
			b) 06 07	215a	1960	—	—	—
15	b)	4 120,35	a) 06 11	400a	1961	—	—	—
			b) 06 11	400a	1960	—	—	—
16	b)	5 376,82	a) 06 11	400b	1961	—	—	—
			b) 06 11	400b	1960	—	—	—
17	b)	290,20	a) 06 11	400d	1961	—	—	—
			b) 06 11	400d	1960	—	—	—
Summe:						—	—	3 295,25
Dazu: Summe Abschnitt 1:						—	5 883,28	549,—
Gesamtbeträge:						—	5 883,28	3 844,25

Bericht

**über die wesentlichen Ergebnisse
der Prüfung von Unternehmen
mit eigener Rechtspersönlichkeit**

INHALTSVERZEICHNIS

Tz.		Seite
1 und 2	A. Vorbemerkungen	25
3 bis 9	B. Entwicklung und Ergebnisse der Unternehmen des Landes	25
	C. Prüfungsfeststellungen	
10 und 11	I. Feststellungen, die bereits im letzten Bericht erwähnt worden waren	27
12 bis 16	II. Feststellungen im Berichtszeitraum	27

Anlage Übersicht über die Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an deren Kapital, Gewinn oder Gewährträgerschaft das Land beteiligt ist (Stand Ende Gj. 1961)

A. VORBEMERKUNGEN

- 1 Der nachstehende Bericht befaßt sich mit den Landesunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als Landesunternehmen in diesem Sinne werden alle Unternehmen in der Form von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts angesehen, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist oder für die das Land ganz oder teilweise die Gewähr trägt.

Der Bericht schließt an den im Zusammenhang mit den Bemerkungen und der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1958 letztmalig erstatteten Bericht über die Prüfung von Landesunternehmen an und erstreckt sich auf die Gje. 1959, 1960 und 1961.

Ihm ist eine Übersicht über die Landesunternehmen mit Ausnahme der Kleinstbeteiligungen beigefügt.

- 2 Die Prüfungsverfahren für die Gje. 1959, 1960 und 1961, teilweise auch für frühere Jahre, konnten in einer Reihe von Fällen wegen des noch schwebenden Schriftverkehrs mit den zuständigen Ministerien noch nicht abgeschlossen werden, weil entweder die Prüfungsunterlagen noch nicht oder erst vor kurzer Zeit vorgelegt wurden oder noch Schriftverkehr mit den zuständigen Ministerien geführt wird. Insoweit bestehen Vorbehalte im Sinne von § 107 Abs. 4 RHO.

B. ENTWICKLUNG UND ERGEBNISSE DER UNTERNEHMEN DES LANDES

- 3 Von den Landesunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in der Übersicht aufgeführt sind, entfielen am Ende des Gj. 1961 auf Unternehmen

	Zahl der Unternehmen
mit Haftung des Landes als Gewährträger (lfd. Nr. 2, 6 und 7)	3
mit Gewinnbeteiligung — ohne Kapitalbeteiligung — (lfd. Nr. 20)	1
mit Kapitalbeteiligung	42
	<u>46</u>

Die Kapitalbeteiligungen haben sich in den drei Berichtsjahren wie folgt verändert:

	Kapitalanteile des Landes		Zahl der Beteiligungen
	unmittelbar Mio DM	mittelbar Mio DM	
Stand Ende Geschäftsjahr 1958	79,937	9,270	46
Abgänge	— 0,157	— 0,990	— 4
Kapitalerhöhungen, Berichtigungen	+ 63,657	+ 17,288	(21)
Stand Ende Geschäftsjahr 1961	143,437	25,568	42

Bei den Abgängen handelt es sich um folgende Gesellschaften:

Unmittelbare Beteiligungen:

- Landmaschinen Finanzierung AG, Frankfurt,
- Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Landkreis Waldeck eGmbH, Arolsen,
- Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbH i. L. (STEG), München,
- die Beteiligungen sind durch Liquidation oder durch Veräußerung erloschen —.

Mittelbare Beteiligungen:

- Kurhessische Bergbausiedlung GmbH, Sontra,
- die Aktiven und Passiven wurden von der Kurhessen Wohnungsbau GmbH, Kassel, übernommen, an der das Land bereits vorher beteiligt war —.

Von den Kapitalerhöhungen entfielen allein 22,5 Mio DM auf die Hessische Landesbank — Girozentrale — und 19,4 Mio DM auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau, beide Frankfurt.

- 4 Dem Land flossen aus seinen unmittelbaren Kapitalbeteiligungen an Gewinnanteilen zu

	im Gj. 1961 Mio DM	im Gj. 1960 Mio DM	im Gj. 1959 Mio DM
von den drei Lotterie- unternehmen	24,5	11,9	23,2
von den übrigen Unternehmen	2,5	2,2	1,8
	<u>27,0</u>	<u>14,1</u>	<u>25,0</u>

Die niedrigeren Gewinnanteile bei den Lotterienunternehmen im Gj. 1960 sind darauf zurückzuführen, daß bei zwei Gesellschaften das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt wurde, so daß das Gj. 1960 als Rumpfgeschäftsjahr nur sechs Monate umfaßte.

Die an das Land auf Grund seiner Beteiligung an den „übrigen Unternehmen“ ausgeschütteten Beträge beliefen sich, bezogen auf die Kapitalanteile

an den unmittelbaren Beteiligungen, im Gj. 1961 auf knapp 2 v. H. Eine derartige Rendite erscheint niedrig. Bei einer Beurteilung der staatlichen Beteiligungsunternehmen muß aber berücksichtigt werden, daß die Geschäftspolitik in vielen Fällen weniger durch Rentabilitäts Gesichtspunkte als durch übergeordnete wirtschaftspolitische Zielsetzungen bestimmt wird — z. B. bei den verkehrswirtschaftlichen Unternehmen — oder daß auf Grund von Gesetzen, Satzungen und Verträgen Gewinne nicht ausgeschüttet werden oder die Dividendenhöhe begrenzt ist.

- 5 Der Rechnungshof hat in seinen Berichten vom 4. November 1957 und 27. Juni 1960 zur Entwicklung und zur Lage einiger Unternehmen oder Unternehmensgruppen Erläuterungen gegeben. Im folgenden wird auf die Verhältnisse bei den wohnungs- und siedlungswirtschaftlichen Beteiligungsunternehmen näher eingegangen.

- 6 Das Land war am Ende des Gj. 1961 beteiligt an

	Zahl der Unternehmen	
Heimstättengesellschaften (unmittelbar und mittelbar)	2	
Wohnungsbaugesellschaften:		
nur unmittelbar	1	
unmittelbar und mittelbar	4	
nur mittelbar (soweit der Anteil der Muttergesellschaft 25 v. H. des Nennkapitals übersteigt)	3	8
	10	
landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen (unmittelbar und mittelbar)	2	
	12	

- 7 Die Ertragslage der wohnungswirtschaftlichen Landesunternehmen war im allgemeinen befriedigend. Bis auf wenige Ausnahmen konnte der nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zulässige Höchstsatz — 4 v. H. vom Nennkapital — als Gewinn ausgeschüttet werden.

Nach § 3 b EStG waren bisher die Gewinnanteile und sonstigen Bezüge aus Anteilen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen steuerfrei. Diese Befreiung ist für die nach dem 1. Januar 1962 fälligen Gewinnanteile weggefallen, so daß diese nunmehr ebenfalls der Kapitalertragsteuer (25 v. H.) unterliegen. Dadurch haben sich die Nettoeinnahmen des Landes für das Gj. 1961 entsprechend vermindert.

Die Bautätigkeit der Unternehmen war auch in der Berichtszeit rege. Bei den beiden Heimstättengesellschaften betrug die Zahl der Wohnungen

	1961	1960	1959
	rund	rund	rund
mit deren Bau begonnen wurde	8 200	9 000	9 100
die bezugsfertig wurden	8 600	7 600	6 700

Zum überwiegenden Teil wurden die Wohnungen für die Tochtergesellschaften gebaut. Der Wohnungsbestand der Baugesellschaften, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist, belief sich zum Ende des Gj. 1961 auf rund 50 000 Einheiten.

- 8 Der Rechnungshof hat sich bei der Prüfung der Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen für den Berichtszeitraum auf die Prüfung der ihm vorgelegten Unterlagen (§ 113 Abs. 1 RHO) beschränkt. Örtliche Erhebungen nach § 113 Abs. 3 RHO konnten mit Rücksicht auf die sonstige Arbeitsbelastung des Rechnungshofs nicht vorgenommen werden.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sind bei der Prüfung der Betätigung des Landes als Gesellschafter von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen im Hinblick auf die Wohnungsgemeinnützigkeitsbestimmungen und wegen des hohen Einsatzes von öffentlichen Förderungsmitteln strenge Maßstäbe anzulegen. Für die Prüfung nach § 113 Abs. 1 RHO ist daher auch ein weitgehender Einblick in die Geschäftsführung, die Lage der Gesellschaft sowie in die Finanzierung und Abwicklung der Bauprogramme erforderlich. Da nicht alle Berichte der sachverständigen Prüfer entsprechende Aufschlüsse vermittelten, wurden nach mehreren Besprechungen zwischen Vertretern des Ministers der Finanzen und des Rechnungshofs, zu denen auch zeitweise Vertreter des Ministers des Innern und des Verbandes Südwestdeutscher Wohnungsunternehmen e. V. hinzugezogen worden waren, im Juli 1962 Ergänzungsrichtlinien für die Prüfung von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen herausgegeben. Der Rechnungshof hofft, daß dadurch seine Prüfungstätigkeit erleichtert wird und sich Rückfragen weitgehend erübrigen werden.

- 9 Bei den beiden landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen hat der Rechnungshof im Berichtszeitraum Einblick in die Bücher und Schriften gemäß § 113 Abs. 3 RHO genommen. Der Vergleich der beiden Gesellschaften hat erhebliche Unterschiede insbesondere bei der Bilanzierung und der Zwischenfinanzierung ergeben, die nach Auffassung des Rechnungshofs sachlich nicht immer begründet sind.

Die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs erstreckten sich insbesondere auf die Gewinnermittlung, die Bildung von Rücklagen, das Auftragsgeschäft, den Ausweis von Bilanz- und Ertragsposten, die stillen Reserven, die Verwendung der öffentlichen Mittel für die Zwischenfinanzierung, die Berechnung von Zwischenzinsen sowie auf das Rechnungswesen und die Kostengebarung. Weiterhin hat der Rechnungshof im Anschluß an seine Prüfung Vorschläge für die Neufassung der Gesellschaftsverträge, der Geschäftsordnung usw. gemacht.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in Tz. 104 der Denkschrift hingewiesen.

C. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

I. Feststellungen, die bereits im letzten Bericht erwähnt worden waren

- 10 Zu dem Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit vom 27. Juni 1960 hatte der Landtag am 17. November 1961 auf Empfehlung des Haushaltsausschusses u. a. beschlossen:

...., 3. Die Beschlußfassung zu Tz. 17 wird zurückgestellt. Der Herr Präsident des Rechnungshofs wird gebeten, in einer persönlichen Verhandlung mit den Vertretern der Landesregierung eine akzeptable Regelung für die Überprüfung der Wohnungsunternehmen nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz zu erarbeiten . . .“

In Tz. 17 des genannten Berichts hatte der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß der Leiter der für die Verteilung und Bewilligung der öffentlichen Förderungsmittel für den Wohnungsbau zuständigen Abteilung des Ministeriums des Innern, der auch die Staatsaufsicht über die Heimstättengesellschaften obliegt, dem Aufsichtsrat dieser Gesellschaften angehört, so daß sich hieraus Interessenkollisionen ergeben könnten. In den Beratungen im Unterausschuß des Haushaltsausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung waren von Mitgliedern dieses Ausschusses ähnliche Bedenken erhoben worden. Dabei wurde auch die Frage aufgeworfen, ob den Bedenken nicht dadurch begegnet werden könnte, daß die Aufsicht nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz einer anderen Abteilung des Innenministeriums übertragen wird. Auf Grund des Beschlusses des Landtags hat sich der Rechnungshof nochmals mit dem Minister des Innern ins Benehmen gesetzt. Dieser teilte daraufhin dem Rechnungshof mit, daß infolge der engen Verzahnung der Überwachung mit der Gesamttätigkeit der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen seine Abteilung für Wohnungsbau am besten geeignet sei, die Aufsichtstätigkeit auszuüben, und daß eine Übertragung der Aufsichtsfunktion auf eine andere Abteilung seines Ministeriums zu Verwaltungsmehrarbeiten führen würde. Auch die Vertretung in den Aufsichtsräten der Heimstättengesellschaften könne nur von der fachlich zuständigen Abteilung wahrgenommen werden. Im übrigen dürfe nicht übersehen werden, daß die Staatsaufsicht bei ihm — dem Minister — liege, so daß der zuständige Abteilungsleiter an seine Weisungen gebunden sei und durch eine Übertragung der Aufsichtsfunktion auf eine andere Abteilung sich keine grundsätzliche Änderung ergeben würde. Der Rechnungshof hat daraufhin dem Minister mitgeteilt, daß er von dessen Auffassung Kenntnis genommen habe und unter diesen Umständen vorerst von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit absehe.

- 11 Zu den weiteren wesentlichen Feststellungen des Rechnungshofs in seinem Bericht vom 27. Juni 1960 wird bemerkt:

- a) Die Feststellungen des Rechnungshofs bei örtlichen Prüfungen von zwei Organen der staatlichen Wohnungspolitik sind, soweit es sich um Empfehlungen auf dem rechtlichen und organisatorischen Gebiet handelt, noch nicht erledigt, da die neugefaßten Satzungen erst vor kurzem vorgelegt wurden und die Erörterungen mit dem Bundesrechnungshof, mit dem die Prüfungen zum Teil gemeinsam durchgeführt worden waren, noch in der Schwebe sind. Für die Bereiche der finanziellen Betreuung von Baumaßnahmen und der Wirtschaftlichkeit konnte das Prüfungsverfahren erst bei einer Gesellschaft abgeschlossen werden.
- b) Im Falle der örtlichen Erhebungen bei einer gemeinnützigen Dienstleistungsgesellschaft sind die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs im wesentlichen als erledigt anzusehen, nachdem den Anregungen des Rechnungshofs zum Teil Rechnung getragen wurde und im übrigen der zuständige Minister dargelegt hat, daß bei den Verhandlungen mit dem Mehrheitsgesellschaftler sich trotz aller Bemühungen die Berücksichtigung sämtlicher Empfehlungen des Rechnungshofs bei der Neufassung des Gesellschaftsvertrages nicht erreichen ließ und die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat sich künftig für eine sparsamere Wirtschaftsführung einsetzen würden.

II. Feststellungen im Berichtszeitraum

- 12 Bei dem Neubau mehrerer Verwaltungsgebäude und eines Dienstwohnungsgebäudes eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens wurde bei der Vergabe der Aufträge auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet. Nur die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe wurden angewandt. Bei der beschränkten Ausschreibung ist jedoch ein großer Teil der Angebote ohne Nennung eines Eröffnungstermins angefordert worden, so daß auch insoweit eine freihändige Vergabe unter Heranziehung mehrerer Angebote vorliegt. Der Rechnungshof hat gegen diese Handhabung Bedenken geäußert.

Der zuständige Minister hat dem Rechnungshof mitgeteilt, daß das Unternehmen ersucht wurde, die Vorschriften über die Vergabe von Bauaufträgen künftig genau zu beachten.

- 13 Das von zwei Vorstandsmitgliedern des Unternehmens bewohnte Dienstwohnungsgebäude enthält zwei Wohnungen mit je rund 265 qm Wohnfläche. Der Gesamtaufwand für die in den Jahren 1958/59 erfolgte Erstellung dieses Gebäudes betrug — einschließlich der Grundstückskosten — rund 600 000 DM. Bei einer Kostenmiete in Höhe von 6 v. H. der Baukosten würde sich die Miete je Wohnung und Monat auf rund 1300 DM belaufen. Demgegenüber beträgt sie jedoch nur etwa den sechsten Teil. Der Rechnungshof hat sich für eine angemessene Erhöhung der Mieten ausgesprochen.

und im übrigen darauf hingewiesen, daß er es bei einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen, an dem das Land maßgeblich beteiligt ist, nicht für vertretbar hält, für die Vorstandsmitglieder Wohnungen mit einem so hohen Aufwand zu erstellen.

Der zuständige Minister hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß dem Vorsitzenden des Vorstands durch Dienstvertrag eine Dienstwohnung zugesichert worden sei, deren Mietwert auf den Wohnungsgeldzuschuß bis zu dessen Höhe angerechnet wird. Nachdem eine geeignete Wohnung nicht habe beschafft werden können, habe das Unternehmen auf dem von ihm erworbenen Grundstück ein Doppelwohnhaus errichtet und in Erfüllung der bestehenden Verpflichtung dem Vorstandsvorsitzenden eine Dienstwohnung zugewiesen. Auf Grund der vertraglichen Vereinbarung bestünde keine Möglichkeit, auf eine Erhöhung der Vergütung für die Dienstwohnung hinzuwirken. Für die zweite Wohnung, die einem anderen Vorstandsmitglied zur Verfügung gestellt worden ist, sei die Miete nach den gleichen Grundsätzen festgesetzt worden. Das Unternehmen habe auf Anregung des Ministers zugestimmt, daß bei einem künftigen Mieterwechsel eine neue Mietwertfeststellung getroffen und diese dem neuen Mietverhältnis zugrunde gelegt werde.

Der zuständige Minister hat sich im übrigen der Auffassung des Rechnungshofs, daß der Aufwand für die Dienstwohnungen zu hoch sei, nicht angeschlossen, da sich aus den erheblichen Repräsentationsverpflichtungen des leitenden Vorstandsmitglieds entsprechende Anforderungen an eine Dienstwohnung ergäben. Der Rechnungshof vermag diese Ansicht nicht zu teilen.

- 14 Ferner hat der Rechnungshof bei diesem Unternehmen bemängelt, daß den Mitgliedern des Aufsichtsorgans private Kredite zu den gleichen Vorzugsbedingungen wie den Bediensteten des Unternehmens gewährt werden. Es handelt sich dabei nach Auffassung des Rechnungshofs um zusätzliche Vergütungen an einzelne Mitglieder des Aufsichtsorgans. Der Rechnungshof hält die Inanspruchnahme derartiger Darlehen vor allem auch um deswillen für nicht unbedenklich, weil jeder Anschein vermieden werden sollte, daß die Mitglieder des Überwachungsorgans dem zu beaufsichtigenden Unternehmen nicht völlig unabhängig gegenüberstehen könnten. Es sollten ihnen daher außer festen Vergütungen und Sitzungsgeldern Vergünstigungen nicht eingeräumt werden. In seiner Stellungnahme ist der zuständige Minister zwar nicht der Auffassung des Rechnungs-

hofs beigetreten, daß die Einräumung von Vorzugsbedingungen für die Mitglieder des Überwachungsorgans eine zusätzliche Vergütung bedeutet und sich daraus Befürchtungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit gegenüber dem zu beaufsichtigenden Unternehmen ergeben könnten; er hat jedoch eingeräumt, daß im vorliegenden Falle die Konditionen günstiger sind als bei anderen vergleichbaren Unternehmen und sich deshalb dafür eingesetzt, daß künftig Vorzugsbedingungen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährt werden. Bei den schon laufenden Kreditverträgen sei jedoch eine Änderung der Bedingungen nicht möglich, da es sich hier um fest abgeschlossene Schuldverträge handle. Der Rechnungshof hat daraufhin von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit abgesehen.

- 15 Schließlich stellte der Rechnungshof bei dem gleichen Unternehmen fest, daß außer dessen Angehörigen einem weiten Kreis von Bediensteten anderer öffentlicher Körperschaften Vergünstigungen hinsichtlich Gebühren und Verwaltungskosten eingeräumt werden. Der Rechnungshof hat dies nicht für vertretbar gehalten. Wie der zuständige Minister hierzu mitteilte, begründet das Unternehmen diese Handhabung damit, daß dadurch ein reges Interesse bei diesen Bediensteten geschaffen würde, sich für dieses Unternehmen besonders einzusetzen, so daß der erwähnten Handhabung eine Werbewirksamkeit zukomme und sie daher nicht zu beanstanden sei. Der Rechnungshof vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen.
- 16 Eine Aktiengesellschaft, deren Kapitalmehrheit in Händen des Landes liegt, beteiligte sich vor mehreren Jahren an einer neugegründeten Gesellschaft in der Erwartung, durch Einschaltung dieser Gesellschaft eine Verbesserung ihrer Absatz- und Ertragslage zu erzielen. Der Rechnungshof hatte schon früher dem zuständigen Minister mitgeteilt, daß er im Hinblick auf die erheblichen Verpflichtungen, die mit der Unterbeteiligung entstanden, dessen eingehendere Unterrichtung über die wirtschaftlichen Auswirkungen für notwendig halte. Trotz dieses Hinweises und eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrats hat die Geschäftsleitung diesem erst viel später davon Kenntnis gegeben, daß durch die Beteiligung hohe Verluste entstanden sind. Nähere Aufschlüsse hierüber sind dem Rechnungshof bis zur Abfassung dieses Berichts nicht gegeben worden. Aus Presseberichten war jedoch zu entnehmen, daß die Unterbeteiligung inzwischen bis auf einen Merkposten abgeschrieben werden mußte.

Darmstadt, den 10. Juni 1963

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Höchsmann

Dr. Bausch

Dr. Esche

Giesen

Dr. Huttel

ÜBERSICHT
über die Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
an deren Kapital, Gewinn oder Gewährträgerschaft das Land beteiligt ist
(Stand Ende Gj. 1961)

Lfd. Nr.	Erläuterungen															
13	14															
1	Zu Nr.															
2																
3	2: Gewährträger ist das Land. Die Jahresgewinne wurden der Sicherheitsrücklage (Höhe am 31. 12. 1961: 20,767 Mio DM) zugeführt.															
4																
5	4: Die Jahresgewinne wurden den Rücklagen zugeführt (Höhe am 31. 12. 1961: Gesetzl. Rücklage 125,0 Mio DM, Sonderrücklage 21,6 Mio DM).															
6																
7	6: Gewährträger ist das Land. Die Jahresgewinne wurden der Sicherheitsrücklage (Höhe am 31. 12. 1961: 1,7 Mio DM) und der Rückstellung für Beitragserstattung (Höhe am 31. 12. 1961: 4,98 Mio DM) zugeführt.															
8																
9	7: Gewährträger sind das Land, die Hessische Landesbank und der Hessische Sparkassen- und Giroverband. Die Jahresgewinne wurden fast ausschließlich der Rückstellung für Beitragserstattung (Höhe am 31. 12. 1961: 9,7 Mio DM) zugeführt.															
10																
11	8: Die Beteiligung der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen am Gewinn erfolgt im Verhältnis der in diesen Ländern abgesetzten Lose.															
12																
13	11: Der Gewinn für das Gj. 1961 wurde bei Ermittlung des Verkaufspreises berücksichtigt.															
14																
15	16 bis 19: Verlorene Zuschüsse (durch Umwandlung von Liquiditätshilfen) erhielten:															
16																
17																
18																
19																
20																
21																
22																
	<table><tr><td></td><td>1961</td><td>1960</td></tr><tr><td></td><td>rd. DM</td><td>rd. DM</td></tr><tr><td>Hessische Landesbahn GmbH</td><td>114300</td><td>124300</td></tr><tr><td>Kleinbahn AG Kassel-Naumburg</td><td>—</td><td>221100</td></tr><tr><td>Kleinbahn AG Frankfurt/M.-Königstein</td><td>50900</td><td>11100</td></tr></table>		1961	1960		rd. DM	rd. DM	Hessische Landesbahn GmbH	114300	124300	Kleinbahn AG Kassel-Naumburg	—	221100	Kleinbahn AG Frankfurt/M.-Königstein	50900	11100
	1961	1960														
	rd. DM	rd. DM														
Hessische Landesbahn GmbH	114300	124300														
Kleinbahn AG Kassel-Naumburg	—	221100														
Kleinbahn AG Frankfurt/M.-Königstein	50900	11100														
23																
24	21 und 22: Die Gewinne wurden für den Bau von Schifffahrtsstraßen verwendet.															
25																
26	23 bis 31, 33 und 34: Das Land ist mittelbar beteiligt:															
27																
28																
29																
30																
31																
32																
33																
34																
35																
36																
37																
38																
39																
40																
41																
42																
43																
44																
45																
46																

eren Kapital, Gewinn oder Gewährträgerschaft das Land beteiligt ist (Stand Ende des Geschäftsjahres)

Landes oder Beteiligungs- gesellschaft 1961	Jahresergebnisse (+ = Jahresgewinn) (- = Jahresverlust)		Dividenden		Gewinn- oder Überschussanteile des Landes (nach Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer)	
	1961	1960	1961	1960	1961	1960
	Mio DM	Mio DM	v. H.	v. H.	rd. DM	rd. DM
6	7	8	9	10	11	12
50	+ 3,235	+ 2,300	6	6	1134800	825000
—	+ 4,726	+ 4,271	—	—	—	—
2,26	+ 1,375	+ 1,372	8	8	16000	16000
1,94	+ 24,578	+ 21,913	—	—	—	—
3,95	+ 6,031	+ 5,695	4	4	80000	80000
—	+ 2,720	+ 1,887	—	—	—	—
—	+ 3,120	+ 2,497	—	—	—	—
21,68	+ 2,005	+ 2,414	—	—	392000	467400
74	— 0,996	— 0,307	—	—	—	—
1,2	+ 0,007	+ 0,159	—	6	—	1400
25	+ 0,151	+ 0,329	10	12,5	—	4700
2,71	+ 22,253	+ 20,063	10	13	447400	406300
0,06	+ 130,587	+ 122,573	16,5	16,5	54100	54100
45,24	± 0	± 0	—	—	—	—
0,4	+ 0,831	+ 0,030	—	—	—	—
00	— 0,017	+ 0,068	—	—	—	—
86,8	— 0,049	+ 0,016	—	—	—	—
65,1	— 0,013	+ 0,268	—	—	—	—
37,9	— 0,025	— 0,045	—	—	—	—
—	— 0,083	— 0,098	—	—	—	—
0,54	+ 4,026	+ 5,167	—	—	—	—
0,02	+ 15,440	+ 13,738	—	—	—	—
36,24	+ 2,511	+ 1,914	4	4	271800	366600
8,54	—	—	—	—	—	—
5,33	+ 1,292	+ 1,025	4	4	48000	64000
31,88	—	—	—	—	—	—
25,01	+ 0,120	+ 0,120	4	4	—	—
30,5	+ 0,052	+ 0,055	4	4	—	—
3	+ 0,130	+ 0,052	—	—	—	—
0,82	—	—	—	—	—	—
56	+ 0,259	+ 0,212	4	4	97400	111000
7,14	—	—	—	—	—	—
20	+ 0,522	+ 0,274	3	3	41400	48500
57,22	+ 0,546	+ 0,900	4	4	168500	264200
10,46	—	—	—	—	—	—
1,26	+ 0,676	+ 0,933	4	4	4100	5400
76,31	—	—	—	—	—	—
66,67	+ 0,006	+ 0,006	—	—	—	—
40,65	+ 0,246	+ 0,113	4	4	53100	9300
33,87	—	—	—	—	—	—
58,73	+ 0,122	+ 0,107	4	4	47600	20700
34,48	—	—	—	—	—	—
30	+ 0,112	+ 0,098	—	—	—	—
71,43	— 0,311	— 0,103	—	—	—	—
28,57	—	—	—	—	—	—
00	+ 1,223	+ 0,641	—	—	1222800	641400
00	+ 22,895	+ 10,780	—	—	22894700	10780100
10	+ 2,869	+ 2,639	—	—	—	—
30,5	+ 0,067	+ 0,064	12	12	12500	12500
00	+ 0,009	— 0,002	—	—	—	—
7,69	+ 0,374	+ 0,374	18	18	21600	21600
3	+ 0,017	+ 0,015	15	15	300	300
9	+ 0,582	+ 0,579	10	14	9500	3800
10	+ 0,660	— 0,059	—	—	—	—
0	± 0	± 0	—	—	—	—
					27017600	14130600

Lfd. Nr.	Firma	Ort	Höhe des Nennkapitals am Ende des Gj. 1961 Mio DM	Kapitalanteil — bei mit- gungen(m) — schaft E Mio DM
1	2	3	4	5
	A. Juristische Personen des öffentlichen Rechts			
1	Hessische Landesbank — Girozentrale —	Frankfurt/M.	60,000	30,000
2	Nassauische Sparkasse	Wiesbaden	—	—
3	Deutsche Genossenschaftskasse	Frankfurt/M.	17,730	0,400
4	Kreditanstalt für Wiederaufbau	„	1 000,000	19,400
5	Deutsche Pfandbriefanstalt	Wiesbaden	50,551	2,000
6	Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt	„	—	—
7	Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt	„	—	—
8	Süddeutsche Klassenlotterie, Anstalt des öffentlichen Rechts	München	0,646	0,140
	B. Juristische Personen des privaten Rechts			
	a) Industrie- und Energieunternehmen			
9	Hessische Berg- und Hüttenwerke AG	Wetzlar	25,000	18,500
10	Hessische Braunkohlenwerke GmbH	Thringshausen	2,500	0,030
11	Glashüttenwerke Limburg GmbH	Limburg	0,200	0,050
12	Preußische Elektrizitäts-AG	Hannover	300,000	8,128
13	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	Essen	795,000	0,438
	b) Verkehrswirtschaftliche Unternehmen			
14	Flughafen Frankfurt/M.-AG	Frankfurt/M.	30,000	13,572
15	Deutsche Lufthansa AG i. L.	Köln	(50,000 RM)	(0,200 RM)
16	Hessische Landesbahn GmbH	Wiesbaden	0,700	0,700
17	Butzbach-Licher Eisenbahn AG	Butzbach	1,756	1,525
18	Kleinbahn AG Kassel-Naumburg	Kassel	2,370	1,542
19	Kleinbahn AG Frankfurt/M.-Königstein	Frankfurt/M.	1,530	1,345
20	Hersfelder Kreisbahn	Hersfeld	1,900	—
21	Neckar-AG	Stuttgart	22,000	0,120
22	Rhein-Main-Donau AG	München	59,600	0,009
	c) Wohnungs- und siedlungswirtschaftliche Unternehmen			
23	Nassauische Heimstätte GmbH	Frankfurt/M.	25,000	{ 9,060
24	Nass. Heim, Siedlungsbaugesellschaft mbH	„	30,000	{ 2,135 (m)
25	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft des Hessischen Handwerks AG	„	4,014	{ 1,600
26	Mavest Wohnungsbau GmbH	„	0,860	{ 9,565 (m)
27	Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen GmbH	„	10,000	{ 0,300
28	Hessische gemeinnützige AG für Kleinwohnungen (Hegemag)	Darmstadt	7,000	{ 0,082 (m)
29	Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH	Frankfurt/M.	10,807	{ 3,920
30	Hessische Heimstätte GmbH	Kassel	9,700	{ 0,500 (m)
31	Kurhessen Wohnungsbau GmbH	„	10,650	{ 2,161
32	Gemeinnützige Gartenwohnsiedlung GmbH	Limburg/L.	0,105	{ 5,550
33	Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH	Frankfurt/M.	4,350	{ 1,015 (m)
34	Hessische Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH	Kassel	2,700	{ 8,126 (m)
	d) Dienstleistungs-, Verwaltungs- und sonstige Unternehmen			
35	Hessische Treuhandverwaltung GmbH	Wiesbaden	6,000	{ 0,070 (m)
36	Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH	Allendorf	1,400	{ 1,768
37	Staatliche Sportwetten GmbH Hessen	Wiesbaden	1,000	{ 1,473 (m)
38	Staatliche Zahlenlotto GmbH Hessen	„	1,000	{ 1,586
39	Messe- und Ausstellungs-GmbH	Frankfurt/M.	25,000	{ 0,931 (m)
40	Reinhardtquelle GmbH	Bad Wildungen	0,230	{ 0,100
41	Heilquellen AG, Königsquelle i. L.	„	(0,140)	{ 0,139
42	Deutsche Revisions- und Treuhand AG	Berlin	2,080	{ 0,140
43	Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung, Deutsche Baurevision	„	0,100	{ 0,160
44	Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH	Reutlingen	1,400	{ 0,003
45	Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Gemeinnützige GmbH	München	0,200	{ 0,126
46	Institut für den Wissenschaftlichen Film, Gemeinnützige GmbH	Göttingen	0,100	{ 0,020
				143,437
				25,568 (m)

Denkschrift

über die Ergebnisse
der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1961

zugleich

Tätigkeitsbericht

für die Zeit
vom Mai 1962 bis Ende April 1963

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1	Einleitung	37
	A. Allgemeiner Teil	
2 bis 4	I. Prüfung der Personalausgaben	39
5 und 6	II. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes	40
	B. Besonderer Teil: Prüfungsergebnisse, die den ordentlichen Haushalt betreffen	
	I. Haushalt des Ministerpräsidenten — Epl. 02 —	
7	Statistisches Landesamt (Kap. 03)	40
	II. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —	
8	1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)	42
9	2. Hessischer Verwaltungsgerichtshof in Kassel (Kap. 10) und Verwaltungsgerichte (Kap. 11)	43
10 und 11	3. Regierungspräsidenten (Kap. 12)	44
12	4. Landräte als Behörden der Landesverwaltung (Kap. 13)	45
13	5. Wasserschutzpolizei (Kap. 23)	45
14	6. Bereitschaftspolizei (Kap. 25)	46
15	7. Hessische Polizeischule (Kap. 28)	46
16	8. Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (Kap. 29)	47
17 und 18	9. Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43)	47
19 bis 21	10. Landesausgleichsamt (Kap. 50) mit Außenstellen (Kap. 51)	48
	III. Haushalt des Kultusministers — Epl. 04 —	
22	1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02 Titel 301)	49
23 bis 25	2. Nebentätigkeit der Hochschullehrer u. a. (Kap. 05 bis 15, 37 und 58) ..	49
26 bis 28	3. Philipps-Universität in Marburg (Kap. 05)	49
29 und 30	4. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 12)	49
31 bis 33	5. Pädagogisches Institut Darmstadt (Kap. 20)	50
34	6. Institut für Fremdenverkehrswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Kap. 30 Titel 605)	50
35	7. Staatliche Hochschule für bildende Künste (Kap. 40)	50
36 bis 40	8. Hessisches Staatstheater Wiesbaden (Kap. 41)	50
41 und 42	9. Staatliche Landesbildstelle Hessen in Frankfurt (Kap. 44)	51
43	10. Schulräte (Kap. 52)	51
44 bis 47	11. Höhere Schulen (Kap. 55)	52
48	12. Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (Kap. 56)	53
49 bis 52	13. Ingenieurschulen (Kap. 58)	53
53	14. Hessisches Lehrerfortbildungswerk (Kap. 67)	54

Tz.		Seite
54	15. Umzugskostenvergütungen (Kap. 75 Titel 217)	54
55	16. Zuschüsse für Kleinsportanlagen (Kap. 75 Titel 302)	54
56	17. Versteuerung von Prüfungsvergütungen (Kap. 75 Titel 350)	54
57 bis 73	18. Heimvolkshochschule Falkenstein (Kap. 75 Titel 601)	54
74 bis 81	19. Filmbewertungsstelle Wiesbaden	56
82 bis 84	20. Studentische Darlehenskasse e.V. in Frankfurt	57
IV. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —		
85 bis 89	1. Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04)	57
90 bis 94	2. Vollzugsanstalten (Kap. 05)	59
V. Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —		
95 bis 97	Straßenbauverwaltung (Kap. 27)	61
VI. Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — Epl. 08 —		
98	1. Arbeitsbeschaffung (Kap. 10)	65
99 und 100	2. Sozialgerichtsverwaltung (Kap. 12)	65
101	3. Arbeitsgerichtsverwaltung (Kap. 14)	66
102 und 103	4. Dienststellen der Kriegsoferversorgung (Kap. 18)	66
VII. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —		
104	1. Allgemeines	67
105 und 106	2. Landeskulturverwaltung (Kap. 15)	67
107 und 108	3. Siedlungswesen (Kap. 17)	68
109 und 110	4. Domänenverwaltung (Kap. 24)	69
111 bis 115	5. Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51 und 55)	70
VIII. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16 —		
116	1. Arbeitsstand der Entschädigungsbehörden	71
117	2. Rechnungsergebnisse	72
118 bis 123	3. Prüfungsergebnisse	72
124	4. Jüdische Friedhöfe	73
IX. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —		
125 bis 127	1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion und die Finanzämter (Kap. 01)	74
128 bis 133	2. Hessische Staatsbäder (Kap. 04 Titel 30)	75
C. Besonderer Teil: Ergebnisse von Sonderprüfungen		
134	Hessischer Rundfunk in Frankfurt	76

EINLEITUNG

1 Der Rechnungshof faßt in der vorliegenden Denkschrift die hauptsächlichsten Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Landes für das Rj. 1961 zusammen und fügt sie gemäß § 107 Abs. 6

RHO seinen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1961 bei. Der damit gleichzeitig erstattete Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf Vorgänge bis Ende April 1963 und reiht sich zeitlich dem Tätigkeitsbericht in der Denkschrift 1960 an.

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Prüfung der Personalausgaben

2 In den Jahren 1959 bis 1961 hatte der Rechnungshof bei der Prüfung der Personalausgaben das Hauptgewicht seiner Tätigkeit auf die Prüfung der Umstellung der Bezüge der Beamten gemäß dem Hessischen Besoldungsgesetz vom 21. Dezember 1957 gelegt, um dadurch zu einer richtigen und einheitlichen Anwendung der nicht immer eindeutigen neuen Gesetzesbestimmungen für alle hessischen Besoldungsempfänger beizutragen. Im Berichtszeitraum konnte er wieder wie in früheren Jahren bei mehreren Verwaltungen andere Personalausgaben prüfen, nämlich Angestelltenvergütungen, Arbeiterlöhne, Unterhaltszuschüsse, Unterstützungen, Beihilfen, Beschäftigungsvergütungen usw. Hierbei zeigte sich, daß die Behörden die tarifrechtlichen und sonst maßgebenden Vorschriften heute im allgemeinen zuverlässiger anwenden als vor Jahren. Nur schwierigere Bestimmungen mit nicht eindeutigem Wortlaut wurden zuweilen unrichtig ausgelegt, vor allem dann, wenn bei kleineren Dienststellen rechtliche Zweifel auftauchten. In manchen Fällen wurden die vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 24. April 1959 entwickelten Grundsätze über die Behandlung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge nicht genügend beachtet. Bisweilen wurden zuviel gezahlte Beamtenbezüge auch dann ohne weiteres zurückgefordert, wenn die Berechtigung der Rückforderung nach den Grundsätzen dieses Urteils fraglich war. In anderen Fällen war zwar bekannt, daß Bescheide, die Dienst- oder Versorgungsbezüge festsetzen, nur ganz ausnahmsweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden können; es wurden aber keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen, um das Ausmaß der Überzahlungen rechtzeitig zu mindern. Dieserhalb werden die Behörden die folgenden Grundsätze künftig mehr als bisher zu beachten haben:

- a) Dienst- und Versorgungsbezüge sollten nur unter Vorbehalt geleistet werden, soweit und solange die Höhe des Anspruchs nicht einwandfrei geklärt ist.
- b) Die Zahlungsempfänger sind dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß erst nach endgültiger Festsetzung der Bezüge die unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen verrechnet und ggf. zuviel gezahlte Beträge zurückgefordert werden.
- c) Die Bescheide über Dienst- und Versorgungsbezüge müssen unverzüglich zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die kraft Gesetzes eine Verringerung oder den Wegfall der Bezüge zur Folge haben. Wenn auf Grund einer Prüfungsmitteilung Zweifel an der Höhe der Bezüge aufkommen, sollten die Empfänger eingehend darüber unterrichtet und weitere Zahlungen auf der bisherigen Grund-

lage nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rückforderung des fragwürdigen Betrages geleistet werden.

3 In den letzten Jahren hat das Land nach und nach die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge an nahezu 100 000 Empfänger der Besoldungskasse Hessen in Wiesbaden übertragen. Es kann damit gerechnet werden, daß im Laufe des Jahres 1963 auch die restlichen in Betracht kommenden Fälle an die Besoldungskasse abgegeben werden, so daß alsdann alle aktiven Beamten und Richter sowie alle beamtenrechtlichen Versorgungsempfänger von dort aus ihre Bezüge erhalten werden.

Die Besoldungskasse verwendet hierbei eine Lochkartenanlage mit, die unter der Aufsicht des Ministers der Finanzen bereits seit Jahren bei dem Finanzamt Wiesbaden, Mainzer Straße, für steuerliche Zwecke läuft. Bei der Zahlbarmachung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge kann die Lochkartenanlage viele Schreib- und Rechenarbeiten erledigen; die „Pausen“, welche die meist termingebundenen steuerlichen und besoldungstechnischen Arbeiten offen lassen, werden im Interesse der Wirtschaftlichkeit mit vielerlei Arbeiten für andere Ressorts ausgefüllt.

Die Zentralisierung der Besoldung bei der Besoldungskasse dient jedoch nicht nur einer besseren Ausnutzung der bereits vorhandenen Lochkartenanlage. Sie dürfte auch zu einer einheitlichen Praxis bei der Zahlbarmachung der Bezüge führen. Auch kann die Maschinenanlage manche Aufgaben mitübernehmen, die früher allein den Sachbearbeitern der anweisenden Stellen oblagen; so dient sie auch zu deren Entlastung. Insofern sei z. B. an Erhöhung und Wegfall von Kinderzuschlägen, Erhöhung des Ortszuschlags für Ledige bei Vollendung des 40. Lebensjahres und ähnliches gedacht. Gegenüber allen diesen Vorteilen mußten gewisse Übergangsschwierigkeiten in Kauf genommen werden.

Da die Umstellung jedoch, wie oben erwähnt, noch nicht ganz durchgeführt ist, lassen sich Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des neuen Verfahrens zur Zeit noch nicht abschließend beurteilen, wie auch über Besetzung und Arbeitsweise der zentralen Besoldungskasse selbst noch nichts Endgültiges ausgeführt werden kann. Der Rechnungshof ist besonders daran interessiert, daß bei dieser Umorganisation der Besoldungszahlungen der rechnungsmäßige Nachweis über die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge auch nach Übernahme in das Lochkartenverfahren gemäß den Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens für die Vorprüfung und die Prüfung auch weiterhin so geführt wird, daß die ihm und den vorprüfenden Stellen gesetzlich obliegende Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Der Minister der Finanzen, der für Einrichtung und Arbeitsweise der Lochkartenstelle verantwortlich ist, hat für entsprechende Hinweise des Rechnungshofs Verständnis bekundet. Er hat

im Interesse der einwandfreien Sicherstellung der Rechnungslegung in seinen Anweisungen an die Besoldungskasse den Anregungen des Rechnungshofs weitgehend entsprochen, ohne daß dadurch der Rationalisierungseffekt in Frage gestellt wurde. Vorschriften über die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis von Dienst- und Versorgungsbezügen bei der Anwendung des Lochkartenverfahrens in Hessen liegen zwar noch nicht vor. Doch die vorläufigen Regelungen lassen schon jetzt erkennen, daß die grundlegenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens ihre Wirksamkeit behalten werden.

Der Rechnungshof wird auch der weiteren Entwicklung der Arbeiten im Lochkartenverfahren bei der Besoldungskasse seine Aufmerksamkeit widmen.

- 4 Die Berechnung der Arbeiterlöhne auf der Grundlage der Stundensätze nimmt im Vergleich zur Festsetzung anderer Personalausgaben viel zuviel Zeit in Anspruch. Dabei kommen in wachsendem Umfange noch Zulagen, Zuschläge und sonstige Bezüge hinzu. Durch die Mitberücksichtigung aller möglichen Sonderverhältnisse und Ausnahmen sind die tarifvertraglichen Regelungen allmählich derart kompliziert und schwer übersehbar geworden, daß bei ihrer Anwendung und Auslegung in der Verwaltungspraxis immer häufiger Fehler vorkommen und die Lohnberechnung immer schwieriger und umfangreicher wird, eine Entwicklung, über die auch von den Rechnungshöfen anderer Länder Klage geführt wird.

Der Minister der Finanzen wurde auf diese Entwicklung hingewiesen. Es sollte zumindest bei künftigen Tarifverhandlungen versucht werden, ihr Inhalt zu gebieten.

II. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes

- 5 Die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs erstreckte sich bei Landesbauten im Rj. 1961 auf Bauausgaben von rund 90 Mio DM; davon entfielen auf die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes rund 42 Mio DM.

Der Rechnungshof hat in der Denkschrift über die Prüfungsergebnisse zur Haushaltsrechnung 1960 eingehend die Entwicklung der Bauvorhaben und der Ausgaben sowie der Personalstärke der für die Durchführung des Ausbaues der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes zuständigen staatlichen Baudienststellen in den Jahren 1957 bis 1962 behandelt.

Die Haushaltsansätze für Bauvorhaben halten sich für das Rj. 1963 etwa in dem Rahmen wie für das Rj. 1962. Der Rechnungshof sieht daher in dieser Denkschrift von einer Darstellung der Entwicklung der Bauprogramme und der Ausgaben ab, um in der nächsten Denkschrift diese Darstellung fortzusetzen.

Auf die Schwierigkeiten der Staatsbauverwaltung, ihre Aufgabe zu erfüllen, hat der Rechnungshof schon in früheren Denkschriften hingewiesen. Die Bedeutung dieses Problems veranlaßt ihn, auf Grund weiterer Ermittlungen auch in diesem Jahr auf die besonderen Personalschwierigkeiten hinzuweisen.

- 6 Die Baukosten werden bei Bauvorhaben der wissenschaftlichen Hochschulen in der Regel von der Bauverwaltung entsprechend der jeweils gültigen Preissituation veranschlagt. Auf Grund von Änderungswünschen und zusätzlichen Forderungen der Institutsdirektoren gegenüber den ursprünglichen Bau- und Raumprogrammen werden für diese Hochbaumaßnahmen in der Regel weitere Teilkostenvoranschläge, Teilkostenanschläge sowie Ergänzungskostenanschläge in gewissen Zeitabständen gefertigt, die neben der zusätzlichen Arbeitsbelastung der Bauämter eine nicht unwesentliche Erhöhung der erstmals im Haushaltsplan eingestellten Kostensummen und Haushaltsansätze in den folgenden Jahren nach sich ziehen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Durchführung von Baumaßnahmen über längere Zeit erstreckt.

Der Kultusminister begründete die Mehrkosten damit, daß die während der Bauvorbereitung und Bauausführung vorgenommenen Änderungen sich kaum vermeiden lassen, da zwischenzeitlich gesammelte neuere Forschungsergebnisse auch Änderungen bei bereits begonnenen Baumaßnahmen als zweckmäßig erscheinen lassen. Die Neubesetzung von Lehrstühlen mit geeigneten Wissenschaftlern könne vielfach nur erfolgen, wenn deren Wünsche in baulicher Hinsicht und in der Ausstattung der Hochschulgebäude Erfüllung fänden.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß zwar neue Forschungsergebnisse während der Bauausführung noch Berücksichtigung finden sollten, dagegen erscheint ihm die Erfüllung zusätzlicher baulicher Forderungen aus Anlaß der Neubesetzung von Lehrstühlen oft nicht vertretbar. Bei gründlicher Erarbeitung des Bauprogramms durch die nutzende Behörde sind zudem nachträgliche Forderungen in hohem Maße vermeidbar.

B. BESONDERER TEIL:

PRÜFUNGSERGEBNISSE, DIE DEN ORDENTLICHEN HAUSHALT BETREFFEN

I. Haushalt des Ministerpräsidenten — Epl. 02 — Statistisches Landesamt (Kap. 03)

- 7 Die Prüfung der Rechnung des Statistischen Landesamts für 1961 ist durch örtliche Erhebungen

ergänzt worden. Diese schienen angebracht, weil im Rj. 1961 die Volks- und Berufszählung durchgeführt und hierfür die Zahl der Aushilfsangestellten beträchtlich erhöht wurde. Auch der Bestand an Lochkartenmaschinen mußte vergrößert

und darüber hinaus eine elektronische Datenverarbeitungsanlage eingesetzt werden.

Der Bestand des Statistischen Landesamts an Stammpersonal hat sich im Laufe der Jahre nur wenig geändert. Von 1950 bis 1961 ist die Zahl der in den Haushaltsplänen ausgewiesenen Stellen für Beamte und Stammangestellte leicht gestiegen, und zwar von 331 auf 349. Zwischenzeitlich war die Zahl der Stellen im Rj. 1951 auf 311 und in den Rjn. 1952 und 1953 auf 320 gefallen. Die Personalvermehrungen wurden erforderlich, nachdem der Aufgabenkreis verschiedentlich erweitert worden war. Die Personalausgaben sind von rund 1,58 Mio DM im Rj. 1950 auf rund 3,57 Mio DM im Rj. 1961 gestiegen. Diese Steigerung ist überwiegend auf die allgemeinen Erhöhungen der Gehälter und Vergütungen zurückzuführen und hat nur zu einem kleinen Teil ihre Ursache in der Personalvermehrung.

Das Statistische Landesamt hat neben seinen ständigen Arbeiten Sonderzählungen durchzuführen, die durchweg Bundesstatistiken sind und durch Gesetz oder Rechtsverordnung der Bundesregierung angeordnet werden. Die Kosten für diese Sonderzählungen werden unter den einmaligen Ausgaben veranschlagt. Sie richten sich nach dem jeweiligen Arbeitsanfall und weichen in den einzelnen Rechnungsjahren stark voneinander ab. Für die Sonderzählungen wurden ausgegeben in den Rechnungsjahren

1955 rund	257 000 DM
1956 rund	1 156 000 DM
1957 rund	928 000 DM
1958 rund	507 000 DM
1959 rund	322 000 DM
1960 rund	1 009 000 DM
1961 rund	4 695 000 DM

Die höheren Ausgaben im Rj. 1956 waren darauf zurückzuführen, daß eine Reihe neuer Statistiken begonnen wurde. Nach dem Sinken der Ausgaben bis zum Jahre 1959 ist im Rj. 1960 wieder ein starker Anstieg zu verzeichnen, im wesentlichen verursacht durch die Landwirtschaftszählung, die repräsentative Zusatzerhebung zur Wohnungstatistik und die Handels- und Gaststättenzählung. Den sprunghaften Anstieg der Ausgaben im Rj. 1961 hat in erster Linie die Volks- und Berufszählung ausgelöst.

Es ist dem Statistischen Landesamt nicht möglich, die Sonderstatistiken allein durch sein Stammpersonal aufbereiten zu lassen. Es benötigt hierfür eine sich ständig verändernde Anzahl von Aushilfsangestellten, die nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen eingestellt werden dürfen. Mit der Ausweitung der Sonderzählungen ist auch die Zahl der Aushilfsangestellten gestiegen. Am 31. Dezember 1960 wurden 117 Aushilfsangestellte beschäftigt, am 31. Dezember 1961 hingegen 504. Die im Rj. 1961 beschäftigten Angestellten waren bei der Aufbereitung der Ergebnisse von zwölf Sonderzählungen eingesetzt, für die im Haushaltsplan Mittel jeweils in einem besonderen Titel

ausgebracht waren. Ihre Vergütungen (3 390 Monatsvergütungen im Gesamtbetrag von rund 2,35 Mio DM) mußten daher bei zwölf verschiedenen Haushaltsstellen verrechnet werden. Da die Aushilfsangestellten ihr Aufgabengebiet häufig wechseln mußten, haben sich ebensooft die Haushaltsstellen für die Buchung ihrer Vergütungen geändert. Es ist geprüft worden, ob nicht Vergütungen bei mehreren Haushaltsstellen verrechnet und bei der Beschaffung von Aushilfsangestellten die Bedingungen des Ministers der Finanzen eingehalten worden sind. Außerdem wurden stichprobenweise die Personalunterlagen bei der Personalstelle mit den von der Besoldungsstelle erstellten Vergütungslisten verglichen. Anstände haben sich nicht ergeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen in den Vergütungslisten wurden bisher von einem Bediensteten der Besoldungsstelle bescheinigt. Die sachliche Richtigkeit wurde von dem Sachgebietsleiter bestätigt, dem die Besoldungsstelle untersteht. Nach Ansicht des Rechnungshofs bot dieses Verfahren nicht die erforderliche Sicherheit. Auf sein Anraten werden vom Rj. 1961 an die Vergütungslisten von einem Bediensteten der Besoldungsstelle rechnerisch und von einem Bediensteten der von der Besoldungsstelle organisatorisch und personell getrennten Personalstelle sachlich festgestellt.

Zur maschinellen Aufbereitung der Statistiken benutzt das Statistische Landesamt überwiegend angemietete Lochkartenmaschinen. Sie werden in häufigem Wechsel zur Aufbereitung der allgemeinen Statistiken und mehrerer Sonderstatistiken eingesetzt. Im Rj. 1961 wurden die Mieten dem jeweiligen Verwendungszweck der Maschinen entsprechend bei acht verschiedenen Titeln verrechnet. Bei der Rechnungsprüfung ist besonders darauf geachtet worden, ob keine Doppelzahlungen geleistet wurden und die berechneten Mietpreise mit den gültigen Mietsätzen übereinstimmten. Seit November 1961 ist eine neuentwickelte elektronische Datenverarbeitungsanlage angemietet worden, die zunächst für die Volks- und Berufszählung 1961 eingesetzt worden war. Sie hat sich bewährt, so daß beabsichtigt ist, für die laufenden anderen Sonderzählungen eine zweite Anlage anzumieten und diese Maschine später auch zur maschinellen Aufbereitung der allgemeinen Statistiken einzusetzen. Die bisher dafür benutzten Einrichtungen werden sodann an die Vermieterin zurückgegeben werden können.

Die durch die Aufbereitung der Statistiken entstehenden Kosten werden vom Land getragen. Dies gilt, soweit die Kosten beim Lande entstehen, auch für die Bundesstatistiken. Das Statistische Bundesamt nimmt mitunter die Statistischen Landesämter für statistische Arbeiten in Anspruch, die nicht ohne weiteres in deren Arbeitsgebiet gehören. In diesen Fällen vergütet es die Arbeit der Landesämter. Zu den Kosten größerer einmaliger Sonderzählungen zahlt der Bund in der Regel Zuschüsse an die Länder. In § 10 des Volkszählungsgesetzes

1961 ist festgelegt, daß der Bund den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch die Volkszählung und die damit zusammenhängenden ergänzenden Zählungen auf den Gebieten der Landwirtschaft und des Handels entstehen, eine Finanzausweisung von 1,35 DM je Einwohner gewährt. Im Rj. 1961 sind nur Abschlagszahlungen geleistet worden. Endgültig war erst im Rj. 1962 abzurechnen.

Der Erlös aus dem Verkauf der Veröffentlichungen des Statistischen Landesamts liegt oft erheblich unter den Selbstkosten. Besonders bei den größeren Veröffentlichungen, wie den statistischen Handbüchern, trifft dies zu, weil sie viele Tabellensätze enthalten und die Druckkosten deshalb hoch sind. Der Verkauf der Veröffentlichungen weit unter den Selbstkosten scheint mitunter gerechtfertigt zu sein, da manche Veröffentlichungen sonst nicht abgesetzt werden könnten, er widerspricht aber dem § 47 Abs. 1 RHO, der bestimmt, daß Gegenstände, die im Eigentum des Landes stehen, nur gegen einen dem vollen Wert entsprechenden Preis veräußert werden dürfen. Der Minister der Finanzen ist befugt, Ausnahmen zuzulassen, wenn der Wert der Gegenstände den Betrag von 5 000 DM nicht überschreitet; weitergehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Haushaltsplan. Der Rechnungshof hat daher angeregt, künftig in der Zweckbestimmungsspalte des Haushaltsplans anzugeben, zu welchen Preisen die Veröffentlichungen verkauft und an welche Stellen und in welcher Anzahl Freixemplare abgegeben werden dürfen. Da jedoch das Statistische Landesamt bei Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben für den Haushaltsplan die genauen Gestehungskosten und die Verkaufspreise noch nicht kennt, sollte wenigstens im Haushaltsplan vermerkt werden, daß und inwieweit die Bücher unter den Gestehungskosten abgegeben werden dürfen. Die Festsetzung des Verkaufspreises sollte außerdem von der Genehmigung des Ministers der Finanzen abhängig gemacht werden.

II. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —

1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

- 8 Nach Abschnitt II des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener können ehemalige deutsche Kriegsgefangene nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder

Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,

Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum und Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

erhalten, wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder auf Grund anderer Bundesgesetze nicht die Möglichkeit haben, Darlehen oder Beihilfen für die genannten Zwecke zu erhalten, und wenn und soweit die nach Abschnitt I des genannten Gesetzes zustehende Entschädigung zur Finanzierung des

beabsichtigten Vorhabens nicht ausreicht. Die gleichen Darlehen können auch der Ehefrau eines Kriegsgefangenen gewährt werden, wenn dadurch eine gesicherte Lebensgrundlage für den Kriegsgefangenen geschaffen oder aber eine bestehende, jedoch gefährdete gesichert wird. Mit der Auszahlung und Verwaltung der Darlehen ist die Lastenausgleichsbank betraut.

Die Aufwendungen nach Abschnitt I des Gesetzes (Entschädigung) werden ganz vom Bund getragen, von den Aufwendungen nach Abschnitt II des Gesetzes (Darlehen und Beihilfen) fallen 80 v. H. dem Bund und 20 v. H. dem Land zur Last. Der Landesanteil ist bei Kap. 03 02 Titel 320 veranschlagt. Im Rj. 1961 standen hierfür 1,1 Mio DM zur Verfügung, und zwar für

Darlehen	1 000 000 DM
(verausgabt wurden rund 0,76 Mio DM),	
Verwaltungskosten	50 000 DM
(verausgabt wurden rund 0,04 Mio DM),	
Beihilfen für Hausrat	50 000 DM
(verausgabt wurden rund 0,02 Mio DM).	

Die Tilgungsbeträge und die Zinsen werden im Verhältnis 80 : 20 dem Bund und dem Land gutgebracht. Bis zum Beginn des Rj. 1961 betrugen die Forderungen des Landes aus

der Darlehensgewährung rund 4,27 Mio DM
im Rj. 1961 wurden als
Anteile des Landes an gewährten Darlehen gebucht rund 0,76 Mio DM
zusammen rund 5,03 Mio DM

abzüglich anteilige Tilgungsbeträge von rund 0,15 Mio DM
somit Stand der Forderung des Landes
am 31. Dezember 1961 = rund 4,88 Mio DM.

Dieser Betrag ist nach den Feststellungen des Rechnungshofs in der Vermögenskartei der Staatshauptkasse Hessen für Rj. 1961 richtig zum Soll gestellt.

Die Kosten, die der Lastenausgleichsbank aus der Darlehensverwaltung erwachsen, werden in vollem Umfange vom Bund getragen; hingegen werden die den einzelnen Kreditinstituten für die Verwaltung von Darlehen entstehenden Kosten in dem durch § 45 des Gesetzes festgelegten Verhältnis der Aufwendungen auf Bund und Land verteilt. Das Land Hessen hat zwar eine Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten der Hausbanken bestritten, konnte mit seiner Auffassung aber nicht durchdringen, da der Bund und die anderen Länder mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz den gegenteiligen Standpunkt vertraten. Die Angelegenheit ist daraufhin von Hessen nicht weiterverfolgt worden.

2. Hessischer Verwaltungsgerichtshof in Kassel (Kap. 10) und Verwaltungsgerichte (Kap. 11)

9 Im Haushaltsplan 1963 wurden die bisherigen Kap. 10 und 11 zu einem Kap. 10 (Verwaltungsgerichtsbarkeit) zusammengelegt. Früheren Anregungen des Rechnungshofs (vgl. die Ausführungen in Tz. 59 der Denkschrift 1957 und in Tzn. 58 und 59 der Denkschrift 1958) wurde damit entsprochen. Durch die Zusammenlegung werden die Darstellung im Haushaltsplan und die Rechnungslegung wesentlich vereinfacht.

Bei der Prüfung der Einnahmen an Gerichtsgebühren und Auslagen (Titel 3) haben sich bei zwei Verwaltungsgerichten Anstände grundsätzlicher Art ergeben, und zwar bei einem Verwaltungsgericht über die Auslegung des § 163 der am 1. April 1960 in Kraft getretenen (Bundes-) Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — vom 21. Januar 1960 und bei einem anderen Verwaltungsgericht über die Auslegung von Vorschriften der Hessischen Verwaltungskostenordnung — VGKO — vom 7. November 1955.

- a) Nach § 163 VwGO finden Vorschriften, nach denen die öffentliche Hand von der Zahlung der Gerichtskosten ganz oder teilweise befreit ist, keine Anwendung mehr. Für Verfahren in Angelegenheiten der allgemeinen öffentlichen Fürsorge, der Tuberkulosenhilfe und der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer werden jedoch nach § 188 VwGO Gerichtskosten auch künftig nicht erhoben. Auf Grund dieser Rechtsänderung wurden bei drei von vier hessischen Verwaltungsgerichten mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes am 1. April 1960 Bundes-, Landes-, Gemeinde-, Kreisbehörden usw. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostenentscheidungen in Rechnung gestellt. Die anderweitige Handhabung des Kostenrechts bei dem vierten Verwaltungsgericht führte zu Beanstandungen bei der Rechnungsprüfung. Der Rechnungshof hat sich hierbei der Meinung der drei anderen Verwaltungsgerichte, daß die öffentliche Hand seit dem 1. April 1960 im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Kostenfreiheit mehr genießt, angeschlossen.

Das vierte Verwaltungsgericht hat bei den Prüfungsverhandlungen eingewendet, daß nach § 189 Abs. 1 VwGO bis zum Erlaß einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die am Sitze des Gerichts des ersten Rechtszugs geltenden Vorschriften über die Erhebung der Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) anzuwenden seien. Mithin sei § 14 Abs. 1 Nr. 2 a VGKO weiterhin anwendbar. Die Kostenbeamten seien bei der Kostenanforderung entsprechend verfahren.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 a VGKO wurden in Anfechtungssachen Gebühren nicht erhoben, wenn der Anfechtungsgegner (= die öffentliche Hand)

unterlag. Die Pflicht zur Erstattung der baren Auslagen des Verfahrens blieb nach § 14 Abs. 2 VGKO unberührt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (1. Oktober 1957) wurde die Gebührenfreiheit für Bund und Länder zu einer Kostenfreiheit erweitert (vgl. § 2 des Gerichtskostengesetzes — GKG — neuer Fassung).

Der Rechnungshof hat an seiner Auffassung festgehalten und auf die einhellige Meinung in mehreren Kommentaren zur Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Er hat hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß sich mit der von dem Verwaltungsgericht vertretenen — auf § 189 Abs. 1 VwGO sich stützenden — Auffassung zwei Kommentare speziell auseinander setzen mit dem Ergebnis, daß die Weitergeltung der Gerichtskostenvorschriften nach § 189 Abs. 1 VwGO sich nicht auf die Kostenfreiheit der öffentlichen Hand nach bisherigem Recht erstreckt.

Die Kostenbeamten des in Rede stehenden Verwaltungsgerichts haben unter dem Eindruck der Prüfungsverhandlungen ihre bisherige Auffassung geändert und etwa ab September 1962 Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindebehörden Gerichtskosten nach Maßgabe der Kostenentscheidungen in Rechnung gestellt. Vereinzelt hiergegen eingelegte Beschwerden von Kostenschuldnern wurden von den zuständigen Kammern des Verwaltungsgerichts zum Teil schon zurückgewiesen.

Die offensichtlich irrtümliche Auslegung des geltenden Rechts hat Einnahmeausfälle für die Staatskasse nach sich gezogen. Um diese zu mindern, hat der Rechnungshof angeregt, alle nach dem 31. März 1960 bis zu Beginn des Monats September 1962 rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstreitverfahren, in denen die Gerichtskosten ganz oder zum Teil von der öffentlichen Hand zu tragen waren, auf ihre kostenrechtliche Behandlung zu überprüfen und unerhobene Gerichtsgebühren nachzuerheben, soweit dies gesetzlich noch zulässig ist. Aus Vereinfachungsgründen wurde hierbei vom Standpunkt der Rechnungsprüfung aus die nachträgliche Anforderung nicht verjährter Gerichtskosten (§ 8 GKG neuer Fassung) in allen Fällen nachgelassen, in denen das Land Kostenschuldner ist. Letzten Endes liefe dies nur auf eine Umbuchung von wahrscheinlich zahlreichen Einzelbeträgen von einer Buchungsstelle des Landeshaushalts auf eine andere Buchungsstelle hinaus. Auszunehmen hiervon sind Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen), die in Besetzungsschaden-Angelegenheiten entstanden sind, weil der Bund nach Nr. 7 des Verwaltungsabkommens über die Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Verteidigungslasten und der Besetzungslasten (MinBl. Fin 1953 S. 763) in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 3 der hierzu erlassenen Richt-

linien (MinBl. Fin 1954 S. 165) zu den entstehenden Prozeßkosten den Ländern pauschale Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. leistet.

Aus Vereinfachungsgründen und mit Rücksicht auf die geringen Beträge im Einzelfall wurde vom Standpunkt der Rechnungsprüfung aus auch die Nachforderung von Gerichtsgebühren von kreisfreien Städten und Landkreisen in Lastenausgleichs- und Kriegsgefangenen-Entschädigungssachen nachgelassen, weil diese Gebühren gesetzlicher Vorschrift gemäß nur mit dem Mindestsatz zu erheben sind.

- b) Bei den Verwaltungsgerichten waren hin und wieder Streitsachen anhängig, die sich im zweiten Rechtszug vor Beginn der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache teils durch außergerichtlichen Vergleich und teils in sonstiger Weise ohne Entscheidung über einen Sachantrag erledigten. Von den zuständigen Senaten des Verwaltungsgerichtshofs wurden daraufhin die in den Streitsachen ergangenen erstinstanzlichen Urteile im zweiten Rechtszug durch Beschluß für gegenstandslos erklärt. Gleichzeitig wurde entschieden, wer die Gerichtskosten des gesamten Verfahrens zu tragen hatte. Gelegentlich kam es auch vor, daß sich eine in der zweiten Instanz anhängige Streitsache durch Zurücknahme der Klage erledigte. Bei drei von den vier Verwaltungsgerichten wurde in diesen Fällen für die erste Instanz jeweils eine volle Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 und für die zweite Instanz jeweils eine Viertelgebühr gemäß §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 1 VGKO erhoben. Bei dem vierten Verwaltungsgericht wurde hiervon abweichend für die erste Instanz an Stelle einer vollen Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 VGKO meist nur eine halbe Gebühr gemäß §§ 9 Abs. 1 und 12 Abs. 2 VGKO in Rechnung gestellt. Dieses Gericht hat jedoch in Einzelfällen Gerichtsgebühren für die erste Instanz bei im wesentlichen gleichen Tatbeständen auch in voller Höhe angesetzt; bei der Kostenfestsetzung wurde mithin nicht einheitlich verfahren.

Der Rechnungshof hat hinsichtlich des Gebührenansatzes für die erste Instanz Bedenken geltend gemacht, soweit der Ansatz sich auf § 12 Abs. 2 VGKO stützte, und auf die unterschiedliche Handhabung hingewiesen.

Der Gebührenansatz für die erste Instanz in den strittigen Kostenrechnungen wurde dem Prozeßverlauf nicht gerecht. Denn es traf nicht zu, daß sich die anhängig gewesenen Streitsachen in der ersten Instanz nach Beginn der mündlichen Verhandlung durch einen der in § 12 Abs. 2 VGKO genannten Tatbestände erledigt hatten. Die Ermäßigung der Gerichtsgebühren gemäß § 12 Abs. 1 und 2 VGKO bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die Gebühr des Rechtszugs. Die Erledigung eines Verwaltungsstreitverfahrens durch einen der in § 12 Abs. 1 und 2 VGKO genannten Tatbestände vor oder nach Beginn der mündlichen

Verhandlung kann folglich nur auf die Festsetzung der Gerichtsgebühren für diese Instanz von Einfluß sein.

Der Rechnungshof sah keine Möglichkeit, die bei der Rechnungsprüfung aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten durch gerichtliche Entscheidung klären zu lassen, da die nach § 22 der Verwaltungsgerichtskostenordnung vom 31. März 1948 zugelassene Erinnerung der Staatskasse gegen Entscheidungen, durch die der Urkundsbeamte die Gerichtskosten festsetzte, in die jetzt noch gültige Verwaltungsgerichtskostenordnung vom 7. November 1955 nicht aufgenommen wurde. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß § 4 des neu gefaßten und bekanntgemachten Gerichtskostengesetzes vom 26. Juli 1957 die Erinnerung der Staatskasse gegen den Kostenansatz im Bereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit aufrechterhalten hat.

Bei dem in Rede stehenden Verwaltungsgericht werden jedoch nach dem Ergebnis der mit ihm geführten Verhandlungen künftig die Gerichtsgebühren in gleichgelagerten Fällen einheitlich wie bei den anderen drei Verwaltungsgerichten und damit im Sinne der Auffassung des Rechnungshofs festgesetzt werden. Die Kostenschuldner hätten dann ihrerseits die Möglichkeit, die Kostenfestsetzung gemäß § 165 VwGO anzufechten und die Entscheidung des Gerichts nach § 151 VwGO zu beantragen.

Der Rechnungshof hat dies zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Rechnungsprüfung ist dem Rechnungshof bisher allerdings nicht bekannt geworden, daß Kostenfestsetzungen bei den anderen drei Verwaltungsgerichten von Kostenschuldnern angefochten wurden.

3. Regierungspräsidenten (Kap. 12)

- 10 Die Personal- und Sachausgaben für die bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung tätigen Preisprüfer wurden erstmals im Haushaltsplan 1948 und von da ab bis zum Rj. 1953 bei dem für die Landratsämter zuständigen Kapitel des Epl. 03 des Haushaltsplans veranschlagt. In den Haushaltsplänen 1948 bis 1953 waren gleichbleibend 89 Planstellen für Preisprüfer — in den Rjn. 1950 bis 1953 waren sie vorübergehend als Gewerbe- und Preisprüfer tätig — ausgebracht. Vom Rj. 1954 an wurden die Personal- und Sachkosten für die genannte Beamtengruppe unter Verminderung auf 39 Planstellen nach Kap. 03 12 — Regierungspräsidenten — übertragen. In den Erläuterungen zur Zweckbestimmung bei Kap. 03 12 Titel 101 für das Rj. 1954 wurde dies mit der Zusammenfassung der Preisprüfer bei den Preisüberwachungsstellen der Regierungspräsidenten begründet.

Die Stelleninhaber der nunmehr bei Kap. 03 12 Titel 101 veranschlagten 39 Planstellen für Preisprüfer sind niemals bei den Regierungspräsidenten, sondern stets bei den Landräten

als Behörden der Landesverwaltung tätig gewesen. In den Landkreisen sind die Landräte als Behörden der Landesverwaltung nach der Anordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeit der Preisbehörden in Hessen vom 25. März 1953 Preisbehörden. Ihre Zuständigkeit ist in § 4 aaO im einzelnen geregelt. Sie gilt mit gewissen durch den Übergang der gewerbepolizeilichen Aufgaben auf die Landespolizei bedingten Einschränkungen auch jetzt noch.

Da die Preisprüfer nach wie vor den Landräten als Behörden der Landesverwaltung zugewiesen sind und auch ausschließlich in den Landkreisen ihre Tätigkeit ausüben sowie mit Rücksicht auf den Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit hat der Rechnungshof angeregt, die Personal- und Sachausgaben für sie wieder nach Kap. 03 13 — Landräte als Behörden der Landesverwaltung — zu übertragen.

Der Minister des Innern hat der Anregung des Rechnungshofs stattgegeben.

- 11 In Bußgeld- und Mehrerlösabführungsverfahren wurden die bei Kap. 03 12 und 03 13 anfallenden Einnahmen seither wie folgt nachgewiesen:

- a) Gebühren und Auslagen bei Titel 3,
- b) Geldbußen bei Titel 5,
- c) Mehrerlösabführungen bei Titel 69.

Zur Arbeitsvereinfachung bei Verwaltungsbehörden und Kassen hat der Rechnungshof — auch im Hinblick auf die Ausstattung der Staatskassen mit Buchungsautomaten — angeregt, Geldbußen, Gebühren und Auslagen künftig nur noch bei einem Titel zu buchen. Im Rahmen der Rechnungsprüfung waren in den letzten Jahren Mehrerlösabführungen nur noch verhältnismäßig selten zu beobachten.

Das Schwergewicht der Einnahmen aus anhängig gewesenen Bußgeldverfahren liegt bei den Geldbußen. Dies spricht dafür, daß alle in Bußgeldsachen anfallenden Einnahmen bei Titel 5 vereinbart werden sollten. Dies wird auch in den Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen so gehandhabt. Einer Änderung der Zweckbestimmung des Titels 5 bedarf es im gegebenen Falle nicht. Es würde genügen, die Erläuterungen zur Zweckbestimmung etwa dahingehend zu ergänzen, daß hier auch die im Zusammenhang mit Geldstrafen und Geldbußen festgesetzten Gebühren und Auslagen sowie etwaige Mehrerlösabführungen zu verrechnen sind.

Der Minister des Innern hat der Anregung des Rechnungshofs entsprochen und angeordnet, daß die unter a) bis c) aufgeführten Einnahmen vom 1. April 1963 an nur noch bei Titel 5 zu buchen sind. Von Umbuchungen für die rückliegende Zeit soll abgesehen werden.

4. Landräte als Behörden der Landesverwaltung (Kap. 13)

- 12 In den Tzn. 35 bis 37 der Denkschrift 1959 wurde auf die Widerstände hingewiesen, die sich

der angeordneten Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der staatlichen Verwaltungsgebühren bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung entgegenstellten. Die so oder so erstrebte Einheitlichkeit in der Gebührenerhebung hat sich bisher nicht erreichen lassen. Zwei Landkreise waren zwischenzeitlich zu einem mechanisierten Erhebungsverfahren übergegangen, so daß an Stelle von bisher zwei nunmehr drei verschiedene Erhebungsverfahren in der staatlichen landrätlichen Verwaltung gehandhabt wurden. In einer Besprechung im Oktober 1962 zwischen den beteiligten Ressorts (Finanz- und Innenministerium), an der neben Vertretern der drei Regierungspräsidenten, des Landkreistags und von fünf Landratsämtern aus den drei Regierungsbezirken auch Beauftragte des Rechnungshofs teilgenommen haben, bestand bei allen Besprechungsmitgliedern Einigkeit darüber, daß die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Landräte als Behörden der Landesverwaltung mit einem verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Ein rationelleres Erhebungsverfahren sollte deshalb eingeführt werden. Dies werde durch den Einsatz von Buchungsautomaten auf Kreisebene gewährleistet.

Der Rechnungshof hat gegen die Verwendung von Buchungsautomaten bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren keine Einwendungen erhoben in der Erwartung, daß sich Buchungsmaschinen nach und nach bei allen Landkreisen durchsetzen und auf diese Weise die zu erstrebende Einheitlichkeit in der Gebührenerhebung letzten Endes erreicht wird. Inzwischen haben sich bereits elf Landkreise entschlossen, bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren an Stelle von Gebührenmarken einen Buchungsautomaten zu verwenden.

5. Wasserschutzpolizei (Kap. 23)

- 13 Bei der Prüfung der Kosten für die Instandhaltung der Dienstwasserfahrzeuge wurde festgestellt, daß die Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) in der Regel nicht eingehalten worden sind. Die Verwaltung hat hierzu erklärt, daß es nur in den seltensten Fällen möglich sei, den Umfang der Instandsetzungsarbeiten an den Polizeibooten vor dem Herausnehmen der Boote aus dem Wasser auch nur annähernd zu ermitteln. Die Unterwasserschäden seien vorher nicht sichtbar, die Schäden an Einbauteilen im Bootsinneren ließen sich in ihrem Gesamtumfang erst nach dem Ausbau erkennen. Größere Arbeiten an Überwasseraufbauten der Boote würden maßgeblich beeinflußt von dem Zustand der unter Wasser liegenden Bootsteile. Eine Vergabe dieser Aufträge nach den Bestimmungen der VOL setze voraus, daß zunächst die Boote aufgeslippt und demontiert würden. Erst auf Grund der dabei getroffenen Feststellungen könnte dann der genaue Reparatur- und In-

standsetzungsumfang festgestellt werden. Da diese vorbereitenden und schon erhebliche Kosten verursachenden Arbeiten bereits bei einer Werft durchgeführt werden müßten, dürfte eine anschließende Ausschreibung nur noch optischen Wert besitzen, weil sich kaum eine andere Werft bereitfinden werde, die von einer Konkurrenzfirma bereits begonnenen Arbeiten zu übernehmen. Außerdem würden durch einen Wechsel der Werft erhebliche zusätzliche Kosten entstehen. Ferner hätten die Großwerften, soweit sie an der Übernahme solcher Aufträge überhaupt interessiert waren, mit ihren Kostenvoranschlägen wegen ihrer hohen Gemeinkosten sehr erheblich über den Kostenanschlägen oder Kostenschätzungen leistungsfähiger Kleinwerften gelegen. Weiterhin sei zu berücksichtigen, daß die an den Booten anfallenden Arbeiten oft sehr kurzfristig, nicht selten auch am Wochenende oder an Feiertagen und zur Nachtzeit, durchgeführt werden müßten, weil dringende Aufgaben der wasserschutzpolizeilichen Exekutive die sofortige Reparatur notwendig machten.

Der Rechnungshof hat bei seinen örtlichen Erhebungen die Kosten für die an den Streifenbooten ausgeführten Instandsetzungsarbeiten an Hand der Reparaturpläne, der Bootsakten und der sonstigen Unterlagen der Verwaltung geprüft. Hierbei wurden auch hin und wieder auf den Werften zur Reparatur liegende Boote besichtigt, um die Notwendigkeit der auszuführenden Instandsetzungsarbeiten festzustellen. Wesentliche Anstände haben sich hierbei nicht ergeben. Mit Rücksicht auf die Eigenart der anfallenden Instandsetzungsarbeiten hat der Rechnungshof Bedenken gegen das von der Verwaltung bei der Vergabe der Aufträge bisher geübte Verfahren, die Reparaturen an den Polizeibooten nur von bestimmten, erfahrungsgemäß dafür besonders geeigneten Betrieben durchführen zu lassen, zurückgestellt.

6. Bereitschaftspolizei (Kap. 25)

- 14 Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesregierung und den Länderregierungen über die Errichtung von Bereitschaftspolizeien der Länder vom 27. Oktober 1950 haben die Länder die Bekleidung zu beschaffen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Die uniformierten Polizeibeamten erhalten freie Dienstbekleidung. Näheres regelt die Bekleidungsverordnung für die staatliche Polizei. Danach ist für die Polizeiwachtmeister und die Polizeioberwachtmeister der Bereitschaftspolizei die Bedarfswirtschaft eingeführt worden; Bekleidungs-geld wird nicht gewährt. Die Beamten haben unbrauchbar gewordene Dienstbekleidung bei der zuständigen Bekleidungskammer umzutauschen oder schadhaft gewordene Stücke zur Instandsetzung abzugeben; die Kosten werden vom Lande getragen. Erstausrüstung und Ersatzlieferung bleiben Eigentum des Landes. Aus den jeweils bei Kap. 03 25 Titel 251 veranschlagten

Haushaltsmitteln sind neben den Kosten für die Instandhaltung und Pflege der Kammerbestände und der nicht ins Gewicht fallenden Ergänzungen von Sonderbekleidung und Ausrüstungsstücken hauptsächlich die Kosten der Ersatzbeschaffungen von Dienstbekleidungsstücken für die Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister zu bestreiten. Diese Ergänzungsbeschaffungen dienen zur Auffüllung des Lagerbestandes der Bekleidungskammern, um den Ersatzbedarf jederzeit decken zu können.

Über die Lagerhaltung hat der Rechnungshof Erhebungen angestellt. Die Prüfung der Bestandsbücher ergab, daß jeweils am Schluß der Rechnungsjahre 1959, 1960 und 1961 größere Bestände an fertigen Bekleidungsstücken und an Materialien — insbesondere Stoffen — vorhanden waren. Die Verwaltung hat seither zur Ermittlung des in einem Rechnungsjahr anfallenden Bedarfs einen Bewirtschaftungsplan aufgestellt. Die Höhe der bei Titel 251 zu veranschlagenden Mittel ist jeweils auf Grund einer Wertminderungsberechnung der einzelnen Bekleidungsstücke unter Zugrundelegung der Tragezeiten und mutmaßlichen Anschaffungspreise ermittelt worden. Dieses Verfahren bietet keine hinreichende Gewähr dafür, daß die Lagerbestände in einem angemessenen Verhältnis zu dem Bedarf stehen; es können bei einzelnen Bekleidungsstücken sowohl Überbestände als auch Minderbestände eintreten. Um einen Anhalt für eine vertretbare Lagerhaltung zu bekommen, hat der Rechnungshof in einer Übersicht den notwendigen Vorrat bei den einzelnen Bekleidungsstücken pro Stelle unter Beachtung des Ausstattungssolls, der Tragezeiten und der Erfahrungen in den zurückliegenden Jahren ermittelt. Hiernach läßt sich unter Zugrundelegung der Gesamtzahl der Planstellen für Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister ein angemessener Lagerbestand errechnen. Die Verwaltung wird die Anregungen des Rechnungshofs bei den künftigen Ergänzungsbeschaffungen berücksichtigen.

7. Hessische Polizeischule (Kap. 28)

- 15 Durch Erlass des Ministers des Innern vom 22. Dezember 1961 wurde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit Wirkung vom 1. Januar 1962 die Selbstbewirtschaftung der Mittel für die Gemeinschaftsverpflegung an der Polizeischule eingeführt. Der Haushaltsplan 1962 enthält eine entsprechende Ermächtigung. Bisher wurde das von den Polizeiwachtmeistern für die Gemeinschaftsverpflegung zu entrichtende Verpflegungsgeld bei Titel 16 vereinnahmt. Die Kosten für Beschaffung der notwendigen Lebensmittel und die Ausgaben für die an Lehrgangsteilnehmer unentgeltlich zu gewährende Verpflegung sind aus den bei Titel 304 veranschlagten Haushaltsmitteln bestritten worden. Dieses an die haus-

haltsrechtlichen Vorschriften gebundene Verfahren erschwerte mitunter die Bewirtschaftung und hat zum Teil verhindert, daß preisgünstige, insbesondere saisonbedingte Angebote vorteilhaft ausgenutzt werden konnten. Durch die Umstellung der Verpflegungswirtschaft werden die von den Verpflegungsteilnehmern zu entrichtenden Beträge nicht mehr beim entsprechenden Haushaltstitel, sondern bei einem besonderen Abschnitt des Verwahrungsbuches vereinnahmt, aus dem dann die Ausgaben für die Gemeinschaftsverpflegung bestritten werden. Eine zweckentsprechendere Bewirtschaftung, die auch den Verpflegungsteilnehmern zugute kommt, ist damit gewährleistet.

Für die Umstellung der Verpflegungswirtschaft war es notwendig, dem Selbstbewirtschaftungsfonds Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Minister des Innern hat daher mit seinem eingangs erwähnten Erlaß den Geldwert der Warenvorräte, die am 31. Dezember 1961 vorhanden waren, dem Selbstbewirtschaftungsfonds als Betriebskapital darlehensweise belassen. Dieses Betriebskapital ist in den monatlichen Abrechnungen gesondert nachzuweisen; es vermindert sich um die den Haushaltseinnahmen zwecks Abdeckung der Schuld nach und nach zugeführten Beträge. Der Geldwert der Warenvorräte am 31. Dezember 1961 wurde vom Rechnungshof geprüft. Das dem Fonds überlassene Betriebskapital war von der Wirtschaftsverwaltung mit 6 756,23 DM nachgewiesen. Auf Grund der Feststellungen des Rechnungshofs ist dieser Schuldbetrag von der Verwaltung auf 8 074,74 DM berichtigt worden.

8. Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (Kap. 29)

- 16 Nach § 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 27. November 1950 darf ein Beamter nur befördert werden, wenn er nach seiner persönlichen und fachlichen Eignung und seinen dienstlichen Leistungen bewiesen hat, daß er den Anforderungen der Beförderungsstelle voll entspricht. Der Rechnungshof hatte in einem Falle beanstandet, daß ein Beamter mit Urkunde vom 25. Mai 1960 befördert und mit Urkunde vom gleichen Tage mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in den Ruhestand versetzt wurde. Die Landesregierung hatte in ihrer Sitzung am 17. Mai 1960 die Beförderung des Beamten beschlossen. Dem Beschluß der Landesregierung lag die Kabinettsvorlage vom 19. November 1959 zugrunde, in der der Beamte als „voll berufstauglich“ bezeichnet wurde. Vor Aushändigung der Ernennungsurkunde (= 25. Mai 1960) stellte der Beamte Antrag auf Versetzung in den Ruhestand. Dieser Antrag wurde am 23. Mai 1960 von der zuständigen Abteilung des Ministeriums mit folgender Stellungnahme befürwortet:

„Hiermit reiche ich den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand weiter. Ärztliche Befunde sind beigelegt. Ich halte den Beamten auf Grund seines Gesundheitszustandes für unfähig, seine Dienstpflichten (d. h. die Dienstgeschäfte des ihm übertragenen Amtes) zu erfüllen. Ich bitte deshalb, den Beamten alsbald in den Ruhestand zu versetzen.“

Bei dieser Sachlage hätte die Ernennungsurkunde an den inzwischen dienstunfähig gewordenen Beamten nicht ausgehändigt werden dürfen.

Der Minister des Innern hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, daß sich der Beamte zum Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand in einer mehr als 30jährigen Dienstzeit als tüchtiger Beamter im hessischen Staatsdienst bewährt habe. Es wäre unbillig gewesen, ihm die Versorgungsbezüge aus dem letzten Amt, das er mehr als zwei Jahre wahrgenommen hatte, vorzuenthalten. Aus diesem Grunde sowie mit Rücksicht auf die ihm obliegenden Fürsorgepflicht habe er es nicht für vertretbar gehalten, die von der Landesregierung beschlossene Beförderung nicht durchzuführen.

Der Rechnungshof hat dem Minister entgegnet:

„Die Beförderung des Beamten wurde von der Landesregierung unter der Voraussetzung beschlossen, daß der Beamte u. a. voll dienstfähig ist. Das Vorliegen der uneingeschränkten Dienstfähigkeit des Beamten wurde in Nr. 8 der Kabinettsvorlage ausdrücklich bestätigt. Auf den Runderlaß Nr. 54 des Direktors des Landespersonalamtes Hessen in der Fassung vom 12. April 1950 wird hingewiesen. Die Aushändigung der Urkunde an den inzwischen dienstunfähig gewordenen Beamten ist mit der Vorschrift des § 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) vom 27. November 1950 (GVBl. S. 271) nicht zu vereinbaren. Wir haben von den Gründen, die Sie veranlaßten, die von der Landesregierung beschlossene Beförderung gleichwohl durchzuführen, Kenntnis genommen, vermögen uns aber nicht der Ansicht anzuschließen, daß Erwägungen fürsorglicher Art eine Außerachtlassung des § 6 Abs. 1 der angezogenen Verordnung rechtfertigen können.“

Aus den vom Minister dargelegten Gründen hat jedoch der Rechnungshof von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit abgesehen.

9. Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43)

- 17 Das Land hat durch Vertrag vom 26. Oktober 1959 drei Baracken des früheren Flüchtlingslagers Volkmar an eine Privatfirma verkauft. Der Kaufpreis ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate war am 1. Januar 1961 fällig. Das Kaufgeld ist vom Tage der Übergabe

der Baracken ab mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, höchstens mit 8 v. H. für das Jahr, zu verzinsen. Die erste Rate der Tilgung ist im Jahre 1961 bei der Staatskasse eingegangen. Die fälligen Zinsen sind nicht gezahlt und auch nicht durch die Staatskasse angefordert worden.

Nach der Annahmeanordnung vom 27. Oktober 1960 wurde die zuständige Staatskasse beauftragt, von einem Unternehmen in Iba einen Betrag von 10 000 DM in monatlichen Raten von 150 DM, beginnend am 1. Oktober 1960, zu erheben. Die Annahmeanordnung gründet sich auf einen im Jahre 1960 abgeschlossenen Kaufvertrag über zwei landeseigene Baracken des früheren Flüchtlingslagers Iba. Die Übergabe erfolgte am 29. Juli 1960. Der Kaufpreis ist vom Tage der Übergabe ab mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, höchstens jedoch mit 8 v. H. jährlich, zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich, erstmals am 1. April 1961, zu entrichten. Da im Rj. 1960 keine Ratenzahlungen geleistet worden sind, hätte im Rj. 1961 einschließlich der Rückstände aus 1960 ein Betrag von 2 250 DM eingehen müssen. Eingegangen sind 1 950 DM, die von der Staatskasse als Tilgungsbeträge gebucht wurden. Zinsen sind nicht in Einnahme gebucht.

Auf die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs vom 3. Oktober 1962 hat die Staatskasse mitgeteilt, daß in beiden Fällen die Zinsen versehentlich nicht berechnet wurden; sie sind nunmehr Ende November 1962 angefordert worden. Die rückständigen Ratenzahlungen (zweimal 150 DM) wurden im Monat Januar 1962 vereinnahmt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß in beiden Fällen von der Staatskasse nur Tilgungsbeträge — und zwar verspätet — vereinnahmt wurden. Die Einzahlungen hätten zunächst auf die bereits fällig gewesenen Zinsen angerechnet und nur mit dem Rest als Tilgung gebucht werden dürfen. Auch die Kontrolle der Forderungen entsprach nicht den Erfordernissen; der Mangel ist inzwischen behoben worden.

- 18 Der Rechnungshof hat ferner festgestellt, daß die Staatskasse die von Flüchtlingen des Flüchtlingswohnheims Homberg geschuldeten Entgelte aus dem Rj. 1960 nicht in vollem Umfange in das Titelbuch für Rj. 1961 übertragen hat. Da demzufolge eine Kontrolle der Rückstände bei der Kasse nicht bestand, hätte es leicht zu Verlusten für die Staatskasse kommen können. Die Staatskasse hat mittlerweile die Rückstände aus dem Titelbuch 1960 in das Titelbuch für 1962 übernommen und sie bei den Schuldnern angefordert.
10. Landesausgleichsamt (Kap. 50) mit Außenstellen (Kap. 51)
- 19 Bei örtlichen Erhebungen des Bundes- und des Landesrechnungshofs über die „Erstattung von

Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze . . .“ (15. Leistungs-DV-LA vom 3. März 1960) sind die organisatorische Gliederung, der Personalbedarf und der Geschäftsgang des Landesausgleichsamts geprüft worden. Die Rechnungshöfe haben den Eindruck gewonnen, daß die Referate weniger nach dem Sachzusammenhang gegliedert sind, als vielmehr nach persönlicher Eignung und Neigung der Referenten. Hätte man verwandte Arbeitsgebiete schon früher stärker zusammengefaßt und weniger wichtige Aufgaben eher den Außenstellen übertragen, so wäre der Arbeitsablauf gestrafft und gefördert worden. Da Referenten und Sachbearbeiter inzwischen einen beachtlichen Erfahrungsschatz gesammelt haben, die Tätigkeit zudem ihren Höhepunkt überschritten hat, ist es kaum noch sinnvoll, größere Veränderungen vorzunehmen. Die Erhebungen der Rechnungshöfe haben aber gezeigt, daß einige Sachbearbeiter für neue Aufgaben freigestellt werden können. Nachdem die frühere Arbeitsüberlastung abgeklungen ist, lassen sich vor allem auch die Personalverhältnisse in Geschäftsstelle und Kanzlei auf das Übliche zurückführen. Soweit Besonderheiten noch einen verstärkten Arbeitsanfall verursachen, wie z. B. bei landwirtschaftlichen Darlehen, haben die Rechnungshöfe keine Bedenken dagegen erhoben, den günstigeren Kanzleischlüssel einstweilen weiter anzuwenden.

- 20 Die Untersuchungen des Arbeitsablaufes bei den Geschäftsstellen (Verwaltungsbüro der Dienststelle, Registratur, Poststelle) und in der Kanzlei haben gezeigt, daß noch nicht alle Möglichkeiten, die Arbeit zu vereinfachen, ausgeschöpft worden sind. Mitunter werden umständliche Arbeitsweisen beibehalten, obwohl die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Hier zeigt es sich, daß es zweckmäßig ist, die Verwaltungsübung auch des inneren Dienstes aus übergeordneter Sicht von Zeit zu Zeit zu durchleuchten und dabei das Augenmerk auch auf scheinbare Nebensächlichkeiten (Karteiführung, einheitliche Schriftform usw.) zu richten, sofern sie im Arbeitsablauf häufig vorkommen und damit die betreffenden Bediensteten wesentlich belasten. Die Hinweise des Rechnungshofs auf die unzweckmäßige Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsmitteln und Arbeitsabläufen können für solche wiederkehrenden Untersuchungen der Verwaltung selbst als Anhaltspunkte zu einer wirtschaftlichen Gestaltung des inneren Geschäftsbetriebes dienen, und zwar über das Landesausgleichsamt als Abteilung des Innenministeriums hinaus.
- 21 Der Rechnungshof hat schon in seiner Denkschrift 1958 (Tzn. 81 bis 83) auf die Verhältnisse bei den Beschwerdeausschüssen hingewiesen. Inzwischen hat sich deren Tätigkeit weiter verringert, so daß an den vorgesehenen Tagungsorten außerhalb ihres Dienstsitzes oft

nur noch halbtätig verhandelt zu werden braucht. Diese Reisetätigkeit ist unwirtschaftlich. Der Rechnungshof hat daher erneut empfohlen, die „Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Lastenausgleichsgesetz“ vom 24. November 1952 den jetzigen Gegebenheiten entsprechend zu ändern. Werden die Zahl der Beschwerdeausschüsse und ihre Tagungsorte verringert, so vermindern sich auch die Schwierigkeiten, geeignete ehrenamtliche Beisitzer zu gewinnen.

III. Haushalt des Kultusministers — Epl. 04 —

1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02 Titel 301)

- 22 Der Kultusminister bewilligte einem Schriftsteller für die Dauer von drei Jahren ein monatliches Arbeitsstipendium von 500 DM zur Fertigstellung eines Werkes. Verträge, durch die das Land verpflichtet wird, über ein Rechnungsjahr hinaus Auszahlungen zu leisten, bedürfen nach § 45 b RHO, sofern die Genehmigung zum Vertragsabschluß nicht durch den Haushaltsplan erteilt ist, zumindest der Zustimmung des Finanzministers, die nur für dringende Fälle erteilt werden darf. Auf die Erinnerung des Rechnungshofs hin vertrat der Kultusminister zunächst die Auffassung, daß es sich nicht um einen Vertrag im üblichen Sinne handele und daher diese Zustimmung nicht erforderlich gewesen sei. Der Rechnungshof widersprach dieser Auffassung. Daraufhin beantragte und erhielt der Kultusminister nachträglich die Zustimmung des Finanzministers zu der beanstandeten Maßnahme. Damit sah der Rechnungshof die Angelegenheit als erledigt an.

2. Nebentätigkeit der Hochschullehrer u. a. (Kap. 05 bis 15, 37 und 58)

- 23 In früheren Denkschriften — zuletzt 1960, Tz. 51. — ist auf die Nichtbeachtung der §§ 11, 15 und 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Beamtengesetzes (vgl. Artikel 15 Abs. 7 des Anpassungsgesetzes vom 21. März 1962 zum HBG) durch Hochschullehrer hingewiesen worden. Sie kommen auch heute noch — von wenigen Ausnahmen abgesehen — ihrer Ablieferungspflicht nicht nach. Vom Land wurden bisher keine Maßnahmen getroffen, um die Durchsetzung der Ansprüche zu erreichen. Die vom Landtag empfohlene beschleunigte Neuordnung des Fragenkomplexes der Nebentätigkeit steht noch aus.
- 24 Der Leiter des Bauamts einer wissenschaftlichen Hochschule hat nach dem mit ihm abgeschlossenen Architektenvertrag die Ausarbeitung des Vorentwurfs und des Entwurfs für einen Neubau der öffentlichen Hand gegen Vergütung übernommen, dessen Kosten mit fast 27 Mio DM veranschlagt sind. Ablieferungen aus dem durch diese Nebentätigkeit erzielten Architektenhonorar werden von dem öffentlichen Bediensteten abgelehnt. Die Angelegenheit wurde dem Fachminister zur weiteren Veranlassung unterbreitet.

- 25 Der Direktor einer staatlichen Lehranstalt unterhält, wie Prüfungsfeststellungen ergaben, ein privates Architektenbüro. Auf Veranlassung des Rechnungshofs hin hat der Kultusminister den Beamten im August 1961 auf die Unzulässigkeit der Unterhaltung eines solchen Büros hingewiesen und die Auflösung innerhalb von sechs Monaten verlangt. Wie der Minister im März 1962 mitteilte, hat er mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts diese Entscheidung ausgesetzt.

3. Philipps-Universität in Marburg (Kap. 05)

- 26 Von den an die Hochschullehrer auszuzahlenden Unterrichtsgeldern (Titel 113 und 114) werden 0,25 v.H. abgezogen und an Bedienstete der Universitätsverwaltung verteilt. Die Universität teilte hierzu mit, daß dieses Verfahren bereits seit 1930 auf Vorschlag der Mitglieder des Lehrkörpers praktiziert und eine Änderung darin von dem Lehrkörper und dem Senat nicht gewünscht werde. Der Rechnungshof hat dem zuständigen Minister gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß die Berechnung und Auszahlung der Unterrichtsgelder zu den Dienstobliegenheiten der damit befaßten Universitätsbediensteten gehöre und daher das vorliegende Verfahren nicht vertretbar erscheine.
- 27 Die Universität hat laufend Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung für zwei Bedienstete einer Einrichtung, die nicht zur Universität gehört, gezahlt. Die Rückerstattung der zu Unrecht gewährten Zuschüsse wurde veranlaßt. Außerdem wurde zur Verhütung von Irrtümern dieser Art eine Änderung des Abrechnungsverfahrens zugesagt.
- 28 Im Bereich des Instituts für Leibesübungen sind zwei Doppelzahlungen und eine irrtümliche Auszahlung festgestellt worden. Die Rückzahlungen sind inzwischen eingegangen.
- #### 4. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 12)
- 29 Mehrere Lehrstühle und Institute der Hochschule gaben an Studierende sogenannte Hilfsblätter als Lehrmaterialien gegen Entgelt ab. Die Geldgeschäfte wurden ohne Beteiligung der Hochschulkasse außerhalb des Haushalts der Hochschule abgewickelt. Bereits im Juli 1960 wurde der Kultusminister gebeten, die hier bestehenden „schwarzen Kassen“ aufzulösen. Dies ist inzwischen geschehen. Die Hilfsblätter usw. werden nunmehr kostenlos an die Studenten abgegeben.
- 30 Auf Veranlassung des Rechnungshofs hat der Fachminister die Technische Hochschule darauf hingewiesen, daß die eigenmächtige Erhebung von Bußen bzw. Strafgeldern durch einzelne Institute unzulässig ist. Es ist daraufhin angeordnet worden, daß Beträge, die sich zufolge solcher Maßnahmen noch bei den Instituten befinden, an die Hochschulkasse abzuführen sind.

5. Pädagogisches Institut Darmstadt (Kap. 20)

- 31 Beim Pädagogischen Institut Darmstadt wurden die Aufnahme-, Studien- und Prüfungsgebühren durch die Zahlstelle auf Grund mündlicher Unterrichtung seitens des Sekretariats erhoben; die Kassenanweisungen wurden später erteilt. Soweit Sollnachweisungen über die Erhebung der Gebühren der Rechnung für 1961 beilagen, waren sie nachträglich entsprechend den geleisteten Zahlungen durch die Zahlstelle des Pädagogischen Instituts aufgestellt worden. Der Rechnungshof mußte dieses Verfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Kassen- und Haushaltsrechts beanstanden. Ab Rj. 1962 verfährt das Pädagogische Institut bestimmungsgemäß.
- 32 Der Kultusminister hat durch einen Erlaß vom 14. Juni 1960 aus haushaltsrechtlichen Gründen angeordnet, daß die Prüfungsgebühr für die Erste Lehrprüfung am Ende des Wintersemesters am 1. Februar des Jahres einzuzahlen sind, in dem die Prüfung stattfindet. Das Pädagogische Institut hat den Erlaß nicht beachtet und die im Februar 1961 bzw. 1962 fällig gewordenen Gebühren zu früh, nämlich bereits in 1960 bzw. 1961 erhoben. Außerdem wurden die Prüfungsvergütungen, da sie nicht mehr in dem Rechnungsjahr, in dem sie eingingen, an die Bezugsberechtigten verteilt werden konnten, unter Verstoß gegen § 30 RHO in das folgende Rechnungsjahr umbucht. Das Pädagogische Institut hat Vorsorge getroffen, daß die Gebühren vom Rj. 1963 an termingemäß erhoben werden.
- 33 Der Verbrauch der Lebensmittel der Mensa des Pädagogischen Instituts ist durch die Küchenleiterin täglich in Küchentagebüchern nachzuweisen sowie monatlich und jährlich zusammenzustellen. Der ordnungsgemäße Verbrauch der Lebensmittel konnte für das Rj. 1961 nicht nachgewiesen werden, weil die Küchenleiterin die Verpflegungsabrechnung verbrannt hatte. Das Pädagogische Institut führte hierzu aus, daß die Küchentagebücher infolge eines bedauerlichen Mißverständnisses vernichtet wurden; der Verbrauch der Lebensmittel könne nicht mehr rekonstruiert werden. Mit Rücksicht darauf, daß die Küchentagebücher bereits vor ihrer Vernichtung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt vorgeprüft worden waren, hat der Rechnungshof von der Weiterverfolgung der Angelegenheit abgesehen.
- Auskunftsgemäß ist es auch unterlassen worden, den Lebensmittelverbrauch monatlich und jährlich zusammenzustellen. In die Küchentagebücher des Rj. 1962 waren die Verpflegungsabrechnungen im Zeitpunkt der örtlichen Prüfung durch den Rechnungshof nur bis Ende März 1962 eingetragen. Die unvollständige Führung der Bücher wurde mit der Beurlaubung der Küchenleiterin wegen Krankheit begründet. Das Pädagogische Institut hat in-

zwischen die künftige ordnungsgemäße Führung der Bücher sichergestellt.

6. Institut für Fremdenverkehrswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Kap. 30 Titel 605)
34. Das Institut ist eine vom Land Hessen, der Stadt Frankfurt, der Deutschen Zentrale für Fremdenverkehr und dem Bund Deutscher Verkehrsverbände errichtete rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts. Seine Aufgaben, die die Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs betreffen, sind in einer Satzung — letzte Fassung vom 3. Dezember 1954 — im einzelnen aufgeführt.
- Der Rechnungshof hat gegen die Bildung von Rücklagen durch das Institut im Hinblick darauf, daß die Zuwendungen des Landes nach den Erläuterungen des Haushaltsplans nur zu den laufenden Kosten des Instituts gewährt werden, Bedenken geltend gemacht. Es ist davon auszugehen, daß die Rücklagen im wesentlichen aus Einnahmeüberschüssen gebildet worden sind. Der zuständige Minister wurde um Stellungnahme hierzu gebeten, wobei zum Ausdruck gebracht wurde, daß wenigstens eine Begrenzung der Rücklagenhöhe erwogen werden sollte.
7. Staatliche Hochschule für bildende Künste (Kap. 40)
- 35 Die Studentische Darlehenskasse stellt der Hochschule für bildende Künste Mittel zur Gewährung von Darlehen an ihre Studierenden zur Verfügung. Bis zur Auszahlung werden die Mittel bei einer Sparkasse eingezahlt. Über das Sparkuthaben können zwei Angehörige der Hochschule verfügen. Da sich am Sitz der Hochschule eine Staatskasse befindet, hat der Rechnungshof angeregt, den Zahlungsverkehr künftig über diese abzuwickeln. Der Kultusminister hat dem Vorschlag entsprochen.
8. Hessisches Staatstheater Wiesbaden (Kap. 41)
- 36 Mit einem langjährigen Bühnenmitglied war ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen worden, der vorsah, daß es sowohl im künstlerischen Fach als auch im Bürodienst tätig sein sollte. Dienstverträge nach den Bestimmungen des Normalvertrages sind jedoch ausschließlich für künstlerische Tätigkeit der Bühnenmitglieder abzuschließen. Sie beziehen sich nur auf die Kunstgattung und das Kunstfach, in denen das Bühnenmitglied zu beschäftigen ist. Eine verwaltungsmäßige Tätigkeit läßt sich in einen solchen Vertrag nicht einordnen. Die vom Rechnungshof geäußerten Bedenken wurden von dem Staatstheater anerkannt. Für die Spielzeit 1963/64 wurde das Bühnenmitglied ausschließlich im Kunstfach verpflichtet.
- 37 Dem Vorsitzenden des Theaterbeirats wurde — auch für seine Familienangehörigen — der Dienstwagen des Theaters zum Besuch der Theateraufführungen von seiner außerhalb Wiesbadens liegenden Wohnung aus kostenlos zur Verfü-

- gung gestellt. Der Rechnungshof sprach sich hiergegen aus, da die einschlägigen Bestimmungen des Landes die Inanspruchnahme des Dienstkraftwagens für diese Zwecke nicht zulassen. Nunmehr wird bestimmungsgemäß verfahren.
- 38 Vom 1. August 1960 an wurde ein Sänger lediglich auf Grund seines Vorsingens für die Dauer von zwei Jahren an das Staatstheater in Wiesbaden verpflichtet. Außerdem wurde mit dem Künstler ein Gastspielvertrag für die Zeit vom 20. Mai bis 30. Juni 1960 eingegangen. Die Gage betrug monatlich 1600 DM; das Gastspielhonorar war mit 2400 DM vereinbart worden. Der Rechnungshof stellte fest, daß der Künstler in keinem Gastspiel und auch nicht in der folgenden Spielzeit mitgewirkt hatte. Seine stimmlichen Qualitäten reichten, wie angegeben wurde, für ein erfolgreiches Debüt nicht aus. Dem Staatstheater gelang es, den Vertrag im Wege des Vergleichs zu lösen. Allerdings mußten an den Künstler 9600 DM ohne jede Gegenleistung gezahlt werden. Darüber hinaus sind dem Staatstheater infolge dieses Fehlengagements noch weitere Kosten durch die Verpflichtung von Gästen oder Aushilfen entstanden. Der Rechnungshof beanstandete, daß für die Verpflichtung einer Spitzenkraft lediglich das Vorsingen als ausreichend angesehen worden war. In seiner Antwort teilte das Staatstheater mit, daß der Sänger beim Vorsingen noch im Besitz eines guten Stimmmaterials gewesen sei, daß man jedoch künftig bei der Verpflichtung von Spitzenkräften das Engagement von einem erfolgreichen Gastspiel in einer Fachpartie abhängig machen wolle.
- 39 Im Rj. 1961 sind für Statistenhonorare insgesamt 29113 DM ausgegeben worden. Von den an die einzelnen Empfänger gezahlten Beträgen wurde keine Lohnsteuer einbehalten. Nach einer Entscheidung des Ministers der Finanzen handelt es sich bei den Statistenhonoraren um Arbeitslohn im Sinne des § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (s. Erlass des Kultusministers vom 14. Oktober 1960). Auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin hat das Staatstheater die Angelegenheit dem zuständigen Finanzamt zwecks Entscheidung unterbreitet.
- 40 Von Zeit zu Zeit werden Aufführungen des Staatstheaters vom Hörfunk oder vom Fernsehen übernommen. Um den Unsicherheitsfaktor in den Kalkulationen des Staatstheaters hinsichtlich der Höhe der an die Mitwirkenden für derartige Aufführungen zu zahlenden Sondervergütungen möglichst auszuschalten, schloß das Staatstheater mit der Deutschen Orchestervereinigung im November 1960 eine Vereinbarung ab, durch die die Höhe derartiger Honorare für die Orchestermmitglieder geregelt wird. Vom Rechnungshof wurde angeregt, auch mit den Solisten, dem Chor und dem Ballett entsprechende Vereinbarungen herbeizuführen, um so zu verhindern, daß beabsichtigte Übertragungen von Aufführungen womöglich daran scheitern, daß es mit den Mitwirkenden zu keiner Einigung über die Höhe der Sonderhonorare kommt. In seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 1962 teilte der Kultusminister mit, daß der Deutsche Bühnenverein als Arbeitgeberorganisation der Theaterträger mit den zuständigen Tarifpartnern über den Abschluß eines Tarifvertrags über die Höhe der bei Rundfunk- und Fernsehübertragungen zu zahlenden Honorare, der für das gesamte Bundesgebiet Geltung haben soll, in Bälde verhandeln wird und daß zu erwarten sei, daß diese Verhandlungen zu einem abschließenden Ergebnis führen.
9. Staatliche Landesbildstelle Hessen in Frankfurt (Kap. 44)
- 41 Die Bildstelle wird haushaltsrechtlich wie ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb behandelt (§ 15 RHO). Ihre Hauptaufgabe ist es, die Verwendung der optischen und akustischen Lehrmittel (Film, Lichtbild, Tonträger) durch die Schulen im Lande zu fördern und durch Zusammenfassung der Beschaffungen Preisnachlässe zugunsten der Schulträger zu erzielen. Eine auf Gewinn ausgerichtete wirtschaftliche Betätigung liegt nicht vor; ein Gewinnstreben würde auch nicht ihren Aufgaben entsprechen. Ein Wirtschaften nach Einnahme- und Ausgabeansätzen des Haushaltsplans wäre durchaus möglich und nach Ansicht des Rechnungshofs auch zweckmäßig. Die Landesbildstellen der anderen Bundesländer sind — soweit es sich bei ihnen um staatliche Einrichtungen handelt — in den Landeshaushaltsplänen nach kameralistischen Grundsätzen veranschlagt. Es wurde deshalb dem Ressortminister mitgeteilt, es bestehe kein ausreichender Grund, die Landesbildstelle als kaufmännischen Betrieb zu führen; die Voraussetzungen für die in § 15 RHO vorgesehene Ausnahmeregelung dürften bei ihr nicht vorliegen. Es sollten deshalb die kameralistische Buchführung für sie eingeführt und die Kassengeschäfte der Staatskasse Frankfurt übertragen werden.
- 42 Der Rechnungshof hat empfohlen, die im Entwurf seit langem vorliegende Arbeitsordnung für die Landesbildstelle, in der ihre Aufgaben und ihre Organisation im einzelnen festgelegt werden, möglichst bald zu erlassen.
10. Schulräte (Kap. 52)
- 43 Bei Titel 870 sind im Rj. 1961 für die erstmalige Ausstattung des neugeschaffenen zweiten Schulamtes Büdingen 3000 DM veranschlagt worden. Diese Mittel wurden jedoch für die erstmalige Ausstattung des Schulamtes Hanau verausgabt. Auf eine Mitteilung des Rechnungshofs hat der Kultusminister erwidert, daß der Schulaufsichtskreis Büdingen im Rj. 1960 aus dienstlichen Gründen geteilt werden mußte. Zur Ausstattung des neugeschaffenen Schulamtes wurde auf die bei Kap. 52 Titel 870/1960 für das zweite Schul-

amt in Hanau veranschlagten Mittel zurückgegriffen. Die Teilung des Schulamtes in Hanau wurde erst im Rj. 1961 vorgenommen, so daß im Ergebnis lediglich ein Austausch stattfand. Der Rechnungshof hat es hierbei bewenden lassen.

11. Höhere Schulen (Kap. 55)

- 44 Für die Umstellung der Heizungsanlage des Studienseminars Kassel auf Ölfeuerung sind im Rj. 1961 bei Titel 870 veranschlagte Mittel in Anspruch genommen worden, obwohl diese nach der Erläuterung im Haushaltsplan dazu bestimmt waren, die Ausbildungsstätten angemessen mit Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln auszustatten. Auf die Erinnerung des Rechnungshofs hin räumte der Kultusminister ein, daß Titel 870 mit den Kosten für die Umstellung der Heizungsanlage streng genommen nicht hätte belastet werden dürfen. Da bei Kap. 55 keine Mittel für diesen Zweck veranschlagt worden waren, habe er jedoch geglaubt — zumal es sich um eine einmalige Ausgabe handelte —, in diesem besonderen Fall die Inanspruchnahme dieser Haushaltsstelle verantworten zu können. Der Rechnungshof mußte seine Beanstandung aufrechterhalten, sah aber von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit ab.
- 45 Seit dem Rj. 1959 sind bei Titel 299 „Vermischte Ausgaben“ Mittel für Stipendien an ausländische Schüler veranschlagt worden. Der Rechnungshof hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Mittel bei einem Titel der allgemeinen Ausgaben und nicht unter „Vermischte Ausgaben“ auszubringen sind. Ab Rj. 1963 wird dementsprechend verfahren.
- 46 Bei Titel 105 hat der Minister der Finanzen im Rj. 1961 einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe in Höhe von 783 444,15 DM zugestimmt. Die Haushaltsüberschreitung ist mit der Erhöhung der Dienstbezüge auf Grund der Gesetze vom 3. Juni und 19. Dezember 1960 sowie der Vermehrung der Zahl der Studienreferendare von 500 um 160 auf 660 zur Deckung des Unterrichtsbedarfes begründet worden. Nach dem Vermerk bei der Haushaltsstelle war die Landesregierung ermächtigt, im Falle des Bedarfs nur 50 Stellen zusätzlich zu schaffen.
- Der Rechnungshof hat angefragt, worauf die Zustimmung zur Überschreitung der Mittel bei Titel 105 durch Schaffung weiterer 110 Stellen gestützt wird. Der Finanzminister hat erwidert, zum Wintersemester 1961/62 habe sich wider Erwarten eine größere Zahl von Kandidaten des Lehramts an Gymnasien zum Vorbereitungsdienst als Studienreferendar gemeldet. Bei Zulassung aller Bewerber wäre die Gesamtzahl der Studienreferendare auf 660 gestiegen. Es habe sich die Frage ergeben, ob das Land einen Teil der Bewerber mit der Begründung, nach abgeschlossener Ausbildung sei eine Verwendung im Gymnasialdienst nicht gewährleistet, oder auch

wegen fehlender Haushaltsmittel zurückweisen darf. Das Kultusministerium habe hierzu eine gutachtliche Äußerung des Justizministers und des Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — erbeten. Die Gutachten seien übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß Bewerber zur Referendarausbildung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht abgewiesen werden dürfen; sie hätten vielmehr angesichts des staatlichen Ausbildungsmonopols im Rahmen der Aufnahmefähigkeit bestehender Ausbildungseinrichtungen einen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Deshalb habe er — der Finanzminister — dem Antrag des Kultusministers auf Überschreitung der Haushaltsmittel bei Kap. 55 Titel 105, verursacht durch die Einstellung weiterer 110 Studienreferendare, zugestimmt.

Mit dieser Antwort hat sich der Rechnungshof zufriedengegeben.

- 47 Auf Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister hat der Hessische Kultusminister durch Erlaß vom 22. Dezember 1959 ein Studienkolleg für ausländische Studienbewerber in Frankfurt errichtet. Die Bezüge des Lehrpersonals sollten hiernach aus dem Personaletat der Gymnasien und die sächlichen Kosten aus dem aufkommenden Unterrichtsgeld bestritten werden. Jeder Lehrgangsteilnehmer sollte 200 DM Unterrichtsgeld je Lehrgang im voraus entrichten. Die Geldversorgung des Studienkollegs sowie die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sollten besonders geregelt werden.

Bei der Rechnungsprüfung wurde beanstandet, daß die Unterrichtsgelder durch die Bewerber entgegen dem Erlaß nicht unmittelbar an die Staatskasse abgeführt, sondern von dem Studienkolleg angenommen worden sind. Außerdem wurden die Unterrichtsgelder nicht vor der Einschreibung eingezahlt und die Annahmearrangements nicht in Höhe der anzunehmenden, sondern in Höhe der eingezahlten Beträge ausgefertigt. Rund 5000 DM Unterrichtsgelder waren im Zeitpunkt der Rechnungsprüfung der Staatskasse gegenüber nicht abgewickelt. In 44 Fällen mußte auf die Einziehung des Unterrichtsgeldes (Betrag insgesamt 6750 DM) verzichtet werden, weil die Schuldner in ihr Herkunftsland zurückgekehrt oder ohne Angabe der neuen Anschrift verzogen waren. Der Kultusminister hat erwidert, daß das Studienkolleg unter denkbar ungünstigen Umständen aus überwiegend staatspolitischen Gründen eröffnet worden sei. Es habe kein eigenes Gebäude und auch kein verwaltungsmäßig geschultes Personal zur Verfügung gestanden. Weitere Schwierigkeiten seien durch die andersartige Mentalität der Bewerber und die Erschwernisse der Verständigung mit ihnen erwachsen. Viele Bewerber seien zudem ohne Geld angekommen, und aus politischen Gründen habe man sie nicht zurückweisen können. Es seien alle Anstrengun-

gen unternommen worden, die Unterrichtsgelder hereinzubekommen und eine Schädigung der Staatskasse zu vermeiden. Der Unterrichtsgeldausfall in dieser schwierigen Anlaufzeit falle seines Erachtens bei der politischen Bedeutung der Aufgabe nicht ins Gewicht.

Da der Kultusminister die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Studienkollegs durch Erlaß vom 16. Januar 1962 dann so geregelt hat, daß Verluste der Staatskasse künftig nach Möglichkeit vermieden werden, hat der Rechnungshof die Angelegenheit beruhen lassen.

12. Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (Kap. 56)

- 48 Zur Förderung ausländischer Schüler wurden 1961 bei Titel 308 247 500 DM zur Verfügung gestellt. Hiervon wurden 82 928 DM verbraucht. Auf die Frage, nach welchen Richtlinien die Förderungsbeträge an ausländische Schüler festgesetzt und ausgezahlt werden, hat der Kultusminister erwidert, daß bisher keine Richtlinien erlassen wurden. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen würde es sehr schwierig sein, etwa im Sinne der Förderungsrichtlinien für deutsche Schüler Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für die Gewährung von Stipendien und von anderen Leistungen an Ausländer festzulegen. Voraussichtlich werden — wenn überhaupt — nur Rahmenbestimmungen festgelegt werden können, die einen verhältnismäßig großen Spielraum lassen. Der Rechnungshof hat es zunächst hierbei bewenden lassen.

13. Ingenieurschulen (Kap. 58)

- 49 Bei der Prüfung der Erziehungsbeihilfen und Stipendien an Studierende der Ingenieurschulen für das Rj. 1961 wurde festgestellt, daß die Förderungssätze nicht immer in dem durch die Richtlinien festgelegten Rahmen gewährt wurden. So soll der Studierende in der Hauptförderung so gestellt sein, daß ihm — auch in den Semesterferien — 200 DM monatlich zur Verfügung stehen. Zwei Ingenieurschulen sind hiervon abgewichen. Sie haben die nach den Richtlinien ermittelten Förderungsbeträge wiederholt gekürzt, weil nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung standen. Die Studierenden dieser Schulen sind somit ungünstiger abgefunden worden als diejenigen anderer Schulen.

Die Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern wurden von den beiden in Rede stehenden Ingenieurschulen nicht bei der Festsetzung der Förderung berücksichtigt, wenn der Studierende verheiratet war.

Dem Rechnungshof wurde hierzu vom Kultusminister mitgeteilt, daß er den Schulen die noch erforderlichen Mittel hätte zuweisen können, wenn sie beantragt worden wären. Inzwischen seien die Förderungsmittel wesentlich erhöht worden, so daß Wiederholungsfälle nicht mehr eintreten könnten. Außerdem werde durch Besprechungen mit den Direktoren auf eine mög-

lichst gleichartige Behandlung hingewirkt. Schließlich sei damit zu rechnen, daß durch die neugefaßten Richtlinien vom 18. Februar 1963 verschiedenartige Auslegungen weitgehendst ausgeschlossen würden.

- 50 Auf Grund einer Bekanntmachung des Direktors einer Ingenieurschule wurde seit Jahren von jedem Studierenden für die Benutzung der Feldmeßgeräte 1 DM je Semester erhoben. Die dadurch erzielte Einnahme wurde für die Ersatz- und Neubeschaffung von Geräten verwendet. Die Staatskasse wurde für diese Geldgeschäfte nicht in Anspruch genommen. Dadurch ist gegen die kassen- und haushaltsrechtlichen Vorschriften verstoßen worden. Überdies sind Vorschriften, die die Einziehung einer Benutzungsgebühr der vorliegenden Art rechtfertigen könnten, nicht erlassen worden. Auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin wird die Benutzungsgebühr nicht mehr erhoben. Der Rechnungshof hat außerdem verlangt, daß die noch nicht verwendeten Beträge bei der Staatskasse eingezahlt werden und wegen ihrer Verwendung die Entscheidung des Kultusministers eingeholt wird.

- 51 Von den Schülern, die die Staatsbauschule in Idstein besuchen, sind etwa 40 v. H. in Hessen, etwa 40 v. H. in Nordrhein-Westfalen und etwa 20 v. H. in anderen Bundesländern — insbesondere in Rheinland-Pfalz — beheimatet. Dieses außergewöhnliche Ergebnis wird nicht dadurch ausgeglichen, daß andererseits auch hessische Schüler Fachschulen in anderen Bundesländern besuchen. Der Rechnungshof hat deshalb die Angelegenheit (vgl. bereits Denkschrift 1957 Tz. 155) an den Kultusminister herangetragen zwecks Überprüfung, ob nicht zumindest Nordrhein-Westfalen zu einem angemessenen Kostenbeitrag herangezogen werden kann. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß Hessen bei einer Einwohnerzahl von nicht ganz 5 Millionen neun staatliche Ingenieurschulen unterhielt, während Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl mit beachtlich weniger staatlichen Ingenieurschulen dieser Art ausgestattet war (bei nicht ganz 16 Millionen Einwohnern 21 Staatsbauschulen und staatliche Ingenieurschulen für Maschinenbau und Elektrotechnik). Der Kultusminister erwiderte, eine Kostenbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen könne auf Grund der Gegenseitigkeitsvereinbarung nicht in Betracht gezogen werden. Er wolle auch nicht von der Möglichkeit des Widerrufs der Gegenseitigkeitsvereinbarungen hinsichtlich der Ingenieurschulen Gebrauch machen, weil dann die Aufhebung der Verbürgung der Unterrichtsgeldfreiheit für andere Fachschulen durch Nordrhein-Westfalen zu erwarten sei, auf deren Besuch Schüler aus Hessen angewiesen sind. Durch die in Vorbereitung befindlichen neuen Aufnahmebestimmungen für die hessischen Ingenieurschulen würde die fühlbare Zuwanderung aus Nordrhein-Westfalen ohnehin in Kürze auf einen vertretbaren Umfang zurückgehen.

Der Rechnungshof wird die Angelegenheit im Auge behalten und gegebenenfalls erneut darauf zurückkommen.

- 52 Der Rechnungshof teilte dem Kultusminister mit, das Unterrichtsgeld für die Ingenieurschulen in Höhe von 80 DM je Semester stehe nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen. Von den außerhessischen Ingenieurschulen würde ein Unterrichtsgeld von 100 bis 150 DM und in Einzelfällen sogar von 200 DM erhoben. Das Unterrichtsgeld ist hierauf bei den hessischen Ingenieurschulen auf 100 DM je Studienhalbjahr erhöht worden.

14. Hessisches Lehrerfortbildungswerk (Kap. 67)

- 53 Das Reinhardswaldschulgelände einschließlich Gebäude und Wirtschaftsbetrieb soll für Zwecke des Lehrerfortbildungswerkes vom Lande für rund 1 Mio DM angekauft und später ausgebaut werden. Außerdem soll in Weilburg/Lahn wieder eine Zweigstelle des Lehrerfortbildungswerkes errichtet werden. Der Rechnungshof hat den Kultusminister darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Gebäude und Einrichtungen des Pädagogischen Instituts in Weilburg/Lahn, dessen Studienbetrieb 1963 ausläuft, für die Unterbringung des gesamten Lehrerfortbildungswerkes eignen dürften. Die erheblichen Aufwendungen für den Ankauf und den Ausbau der Reinhardswaldschule sowie die laufenden Ausgaben für die Unterbringung und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer der Zweigstelle Frankfurt und der Außenstelle Kassel könnten dadurch eingespart werden. Weitere nicht unerhebliche Einsparungen ergäben sich auch aus der Zusammenfassung der Verwaltung des Lehrerfortbildungswerkes. Außerdem träte eine wesentliche Verkürzung des Reiseweges für die Lehrgangsteilnehmer aus den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden ein, in denen der größere Teil der hessischen Lehrerschaft beschäftigt ist. Der Kultusminister hat erwidert, daß man im Zusammenhang mit dem Freiwerden der Gebäude der Pädagogischen Institute die Zentralisierung der gesamten Lehrerfortbildung erwogen habe. Der Plan sei aber wieder aufgegeben worden, weil eine Zentralisierung leicht zu einem Massenbetrieb führen könnte, bei dem sich die Ziele der Fortbildung nicht in dem erstrebten Umfang erreichen lassen. Die so vielfach differenzierte Arbeit der Lehrerfortbildung erfordere eine stärkere räumliche Aufgliederung, die den besonderen geographischen Eigenheiten Hessens anzupassen sei. Drei auf das Land verteilte Fortbildungsstätten böten eine bessere Grundlage für die Lösung der gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben. Der Rechnungshof ist demgegenüber der Auffassung, daß wegen der vielfältigen Unterbringungsmöglichkeit und der Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrgangsräume im Bereich des Pädagogischen Instituts in Weilburg/Lahn die

nachteiligen Auswirkungen eines Massenbetriebs nicht zu befürchten wären. Die Unterbringung verschiedener Schularten an einem Ort (z. B. Schuldorf Bergstraße) ist in Hessen schon erprobt worden, und es ist nicht bekannt geworden, daß sich diese gemeinsame Unterbringung nachteilig ausgewirkt oder zu einem unerfreulichen Massenbetrieb geführt hätte.

15. Umzugskostenvergütungen (Kap. 75 Titel 217)

- 54 Eine Verwaltung hat in rund 90 Fällen Umzugskosten für Umzüge, die in den Rjn. 1958 bis 1960 durchgeführt wurden, mit Mitteln des Rj. 1961 erstattet. In zahlreichen Fällen wurden auf diese Umzugskosten in 1961 sogar Abschlagsauszahlungen geleistet. Der Rechnungshof hat beanstandet, daß die Umzugskosten nicht im Rechnungsjahr des Entstehens erstattet worden sind und daß nicht an Stelle der Abschlagsauszahlungen sofort die ungekürzten Umzugskosten angewiesen wurden. Die Verwaltung hat hierzu noch nicht Stellung genommen.

16. Zuschüsse für Kleinsportanlagen (Kap. 75 Titel 302)

- 55 Dem Magistrat der Stadt Wiesbaden sind für die Errichtung einer Kleinsportanlage an einer Schule im Rj. 1961 15 000 DM zur Verfügung gestellt worden. Die Maßnahme ist nicht verwirklicht worden, weil ein Drittel der vorgesehenen Fläche für die Aufstellung eines Schulpavillons verwendet wurde. Die Zuwendung des Landes ist nicht gemäß den Landesrichtlinien zu § 64 a RHO zurückgefordert worden. Die dazu geforderte Stellungnahme der Verwaltung liegt dem Rechnungshof noch nicht vor.

17. Versteuerung der Prüfungsvergütungen (Kap. 75 Titel 350)

- 56 Der Rechnungshof hatte beanstandet, daß die Prüfungsvergütungen an Schulaufsichtsbeamte für den Vorsitz anlässlich einer Nichtschülerreifeprüfung nicht zusammen mit den laufenden Dienstbezügen dem Lohnsteuerabzug unterworfen worden waren (vgl. Denkschrift 1959 Tz. 99). Der Kultusminister hat die Beanstandung des Rechnungshofs als berechtigt anerkannt und durch Erlaß vom 2. Juli 1962 das Erforderliche veranlaßt.

18. Heimvolkshochschule Falkenstein/Taunus (Kap. 75 Titel 601)

- 57 Die Adolf-Reichwein-Stiftung Heimvolkshochschule Falkenstein/Taunus, Institut für gesellschaftliche und politische Bildung, wurde durch den Kultusminister und den Hessischen Landesverband für Erwachsenenbildung e.V. mit Verfassung vom 28. November 1960 errichtet. Sie ist eine selbständige, rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts, die der Jugend- und Erwachsenenbildung dient. Die Stiftung hat die Aufgabe, die gesellschaftliche und politische Bildung zu fördern und zu vertiefen.

- Eine im Mai 1962 vorgenommene örtliche Prüfung hatte u. a. folgendes Ergebnis:
- 58 Das Land Hessen hat sich als Stifter nach der Satzung der Stiftung verpflichtet, nach Maßgabe der im Landeshaushaltsplan veranschlagten Mittel einen jährlichen Zuschuß zur Deckung der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskosten der Stiftung zu leisten. Die Haushaltspläne der Stiftung wiesen höhere Landeszuschüsse jeweils aus als das Land nach seinen Haushaltsplänen bewilligt hat. Der Differenzbetrag wurde nachträglich der Stiftung zur Verfügung gestellt. Der Rechnungshof erhob deshalb die Forderung, den endgültigen Haushaltsplan der Stiftung von dem Vorstand erst dann feststellen und durch den Kultusminister genehmigen zu lassen, wenn die Höhe der vom Hessischen Landtag bewilligten Zuschußmittel feststeht. Das bisherige Verfahren entschuldigte der Kultusminister mit Anlaufschwierigkeiten. Die Ansätze im Landeshaushaltsplan seien bewußt niedrig gehalten worden, um einerseits eine sparsame Wirtschaftsführung der Stiftung zu erzwingen und andererseits Erfahrungen zu sammeln.
 - 59 Der Hessische Landesverband für Erwachsenenbildung e.V. hat als einer der beiden Stifter die Übereignung des Grundstücks sowie der auf diesem errichteten Gebäude einschließlich des Inventars, der Lehrmittel und der sonstigen Gegenstände zugesichert. Diese hat bisher noch nicht stattgefunden.
 - 60 Im Hinblick darauf, daß die Heimvolkshochschule einen jährlichen Haushaltsplan aufstellt, der für ihre Wirtschaftsführung verbindlich ist, und die Stiftung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, hat der Rechnungshof angeregt, die kaufmännische doppelte Buchführung durch die kameralistische zu ersetzen, zumal für die Haushalts- und Kassenführung der Stiftung sowie für die Rechnungslegung die staatlichen Vorschriften entsprechend gelten. Bei der Heimvolkshochschule besteht nicht die Absicht, diesem Vorschlag nachzukommen.
 - 61 Der Rechnungshof hat erwirkt, daß die Jahresrechnungen der Stiftung künftig vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden laufend vorgeprüft werden.
 - 62 Die nach der Stiftungssatzung vorgesehene Geschäftsordnung für den Vorstand ist noch nicht erlassen.
 - 63 Der Rechnungshof hat veranlaßt, daß in Zukunft ein Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplans der Stiftung aufgestellt wird.
 - 64 Der satzungsmäßig vorgesehene Beirat der Stiftung, der für die Arbeit der Heimvolkshochschule, insbesondere für die Intensivierung der gesellschaftlichen und politischen Bildung, Anregungen geben kann und der sich über den Stand der Erwachsenenbildung informieren soll, ist bisher vom Vorstand nicht berufen worden.
 - 65 Vier Angestellte erhielten Vergütungen, die über den in Frage kommenden Tarifsätzen lagen; eine Angestellte bezog eine gegenüber dem Tarif zu geringe Vergütung. Berichtigungen wurden teils inzwischen durchgeführt, teils sollen sie im Laufe der Zeit vorgenommen werden.
 - 66 Außer den für die Bibliothek beschafften Büchern sind sonstige Gegenstände bisher nicht in Bestandsverzeichnisse aufgenommen worden. Eine vollständige Inventarisierung wurde veranlaßt.
 - 67 Der Unkostenbeitrag (Verpflegung und Unterkunft) beträgt bei Tagungen, die von der Heimvolkshochschule selbst veranstaltet werden, für jeden Teilnehmer 12 DM täglich. Hierzu gibt der Landesverband für Erwachsenenbildung e.V. den Teilnehmern in bestimmten Fällen einen Zuschuß bis zu 10 DM sowie zwei Drittel der Fahrtkosten aus Mitteln, die vom Kultusminister besonders bereitgestellt wurden. Somit fließen der Erwachsenenbildung der Heimvolkshochschule aus mehreren Haushaltsstellen Landesmittel zu. Es wurde die Frage gestellt, ob nicht — auch aus Gründen der Haushaltsklarheit — Förderungsmittel nur unmittelbar an die Schule gegeben werden sollten. Der Kultusminister hat diese Frage bejaht und eine dementsprechende Gestaltung des Voranschlags für 1964 in Aussicht gestellt.
 - 68 Es wurde eine Ergänzung der Küchenbuchführung dahingehend für erforderlich gehalten, daß tägliche schriftliche Aufstellungen über die Zahl der Essenteilnehmer — nach Personengruppen und Art der Verpflegung getrennt — geführt werden. Beachtung dieses Hinweises wurde zugesagt.
 - 69 Es wurde empfohlen, die Einnahmen und Ausgaben der von der Schule in eigener Regie geführten Klausur, in der Getränke usw. verabreicht werden, in den Haushaltsplan und in die Rechnung der Schule aufzunehmen. Auch wurden die Hinweise für die Führung der Bücher und Aufzeichnungen gegeben.
 - 70 Im Zeitpunkt der Prüfung lagen Buchungsrückstände vor, die als untragbar bezeichnet wurden. Auskunftsgemäß wurden sie inzwischen aufgearbeitet.
 - 71 Die Heimvolkshochschule wird einer Anregung des Rechnungshofs entsprechend künftig regelmäßig — mindestens jährlich — Rechenschaft über ihr Wirken in Form eines schriftlichen Tätigkeitsberichts geben.
 - 72 Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskosten der Stiftung (Zuschußbedarf) sind u. a. weitgehend von der Ausnutzung des gesamten Betriebes und von der Höhe der zu entrichtenden Unkostenbeiträge abhängig. Im Rj. 1961 war die Schule an 266 Kalendertagen belegt; insgesamt wurden 9333 Belegungen nachgewiesen. Diese Ausnutzung dürfte als gut zu bezeichnen sein.

- 73 Zu dem von jedem Teilnehmer erhobenen Beitrag, der in der Regel 12 DM je Tag betrug, mußten 1961 nahezu 20 DM zugelegt werden, um die entstandenen laufenden Unkosten zu decken. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Höhe der Betriebs- und Unterhaltungsausgaben wesentlich durch die auf die Aufgaben der Schule ausgerichtete weiträumige und repräsentative Gestaltung des Gebäudes beeinflußt wird.

19. Filmbewertungsstelle Wiesbaden

Anknüpfend an die Tzn. 231 bis 239 der Denkschrift 1960 wird folgendes mitgeteilt:

- 74 Der Jahresabschluß 1960 weist neben einer Rücklage von rund 85 000 DM hohe Betriebsmittel — rund 200 000 DM — aus. Die Ansammlung von Kapitalien in dieser Höhe erschien dem Rechnungshof nicht unbedenklich, da nach Artikel 15 der Ländervereinbarung die Gebühren für die Inanspruchnahme der Filmbewertungsstelle so zu bemessen sind, daß ihre Kosten gedeckt werden. Aus dem Charakter der Gebühren ergibt sich, daß sie nach dem Prinzip der Kostendeckung festzusetzen sind und nicht darüber hinaus einträglich sein dürfen. Daraus folgt, daß für die Dienststelle die Absicht jeglicher Gewinnerzielung auszuschließen ist. Diesem Grundsatz sollte nach Ansicht des Rechnungshofs durch entsprechende Anpassung der Gebührensätze von Zeit zu Zeit Rechnung getragen werden. Der Kultusminister versicherte, er werde dafür Sorge tragen, daß die für notwendig gehaltene Rücklage in einer vertretbaren Höhe bleibe. Für angemessen halte er eine Rücklage in Höhe der für drei Monate erforderlichen Betriebsmittel. Dagegen hatte der Rechnungshof nichts einzuwenden.
- 75 Von der beabsichtigten Anschaffung eines Dienstkraftwagens wurde abgeraten, da nurverhältnismäßig wenige Fahrten im Stadtbereich bzw. der näheren Umgebung in Betracht kommen und die Kosten für Amortisation, laufende Unterhaltung und Instandsetzung einschließlich Fahrerlohn erheblich über den Aufwendungen für die Benutzung von Taxen liegen. Der Anregung wurde entsprochen.
- 76 Der eigenen Druckerei, die in einem angemieteten Bau untergebracht ist, soll eine Buchbinderei angegliedert werden. Für diesen Zweck wurden Maschinen im Werte von rund 33 000 DM angeschafft. Die Buchbinderei wird in einem Neubau auf dem gleichen Grundstück wie die Druckerei untergebracht. Der Neubau wurde von dem Grundeigentümer (Vermieter) errichtet. Der Rechnungshof sprach sich gegen die Einrichtung einer eigenen Buchbinderei aus, da eine Notwendigkeit für diese Ausweitung des Geschäftsbetriebs der Filmbewertungsstelle nach seinem Dafürhalten nicht vorlag. Er beanstandete, daß erhebliche Vorauszahlungen für die baulichen Erweiterungen zugunsten der Buchbinderei an den Grundstückseigentümer geleistet worden sind, obwohl keine verbindlichen Ab-

machungen vorausgegangen waren. Es muß angenommen werden, daß die Filmbewertungsstelle dadurch in eine ungünstige Verhandlungslage hinsichtlich des abzuschließenden Vertrages geraten ist. Bestärkt wird diese Folgerung dadurch, daß noch immer keine Einigung zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

- 77 Bei der Rechnungsprüfung 1961 wurde festgestellt, daß im September 1961 Räume bzw. Vorführgeräte (einschließlich Bedienungspersonal) einer Jury und einem Prämienausschuß, die von Bundesministerien berufen worden waren, für die Abhaltung von Sitzungen kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus wurden die Mitglieder eines der Gremien aus Mitteln der Filmbewertungsstelle bewirtet. Nach Ansicht des Rechnungshofs oblag in diesem Falle eine Repräsentation allenfalls dem Bundesminister, nicht aber der Filmbewertungsstelle. Hierzu und zu der Frage, ob nicht eine angemessene Miete zu fordern war, steht die Stellungnahme des Kultusministers noch aus.
- 78 Bei der örtlichen Prüfung für das Rj. 1960 wurde im Kassenschrank der Filmbewertungsstelle in Wiesbaden in einem verschlossenen Briefumschlag der Betrag von 335 DM vorgefunden. Im Kassenbestand der Filmbewertungsstelle war der Betrag jedoch nicht enthalten. Es handelte sich um die Zuschüsse für die Gemeinschaftspflege in den Jahren 1958, 1959 und 1960, die ungeachtet dessen, daß Gemeinschaftsveranstaltungen in den betreffenden Jahren nicht stattgefunden hatten, ausgebucht worden waren, um — so wurde erklärt — nach Ansammlung eines größeren Betrags eine Veranstaltung besonderer Art zu arrangieren. Es verstößt gegen die Grundsätze einer geordneten Kassenführung, wenn Geldbeträge ausgebucht werden, um sie für eine spätere Verausgabung aufzubewahren. Der Kultusminister teilte in seiner Stellungnahme mit, daß die Beträge wieder den Einnahmen zugeführt worden sind.
- 79 Bei der örtlichen Prüfung für das Rj. 1961 wurde festgestellt, daß der fragliche Betrag (335 DM) erneut verausgabt und zusammen mit dem Zuschuß für das Jahr 1961 für eine Gemeinschaftsveranstaltung verwendet worden ist. Der Beirat hatte zu dieser Regelung seine Zustimmung gegeben. Da die Filmbewertungsstelle den Haushalts- und Wirtschaftsbestimmungen des Landes unterliegt, hätte der genannte Betrag nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen nicht mehr nachträglich, d. h. in einem späteren Rechnungsjahr, verausgabt werden dürfen. Mit Rücksicht darauf, daß eine Klärung im Sinne uneingeschränkter Einfügung der Filmbewertungsstelle in das Staatshaushaltsrecht erst neucrdings stattgefunden hat, wurde die Angelegenheit nicht weiterverfolgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Filmbewertungsstelle sind erstmals im Haushaltsplan des Kultusministers für das Rj. 1963 unter den Beilagen veranschlagt.

80 Für den Ausbau und die Einrichtung neuer Räume im Schloß in Biebrich und in der Druckerei sowie für ihre Unterhaltung sind im Rj. 1961 rund 35 000 DM verausgabt worden. Die Rechnungen für diese Bauarbeiten waren nur bedingt prüfbar. Eine sachverständige Stelle hat bei der Vergabe und Durchführung der Arbeiten nicht mitgewirkt. Die Arbeiten wurden durchweg freihändig ohne Einholung von Gegenangeboten vergeben. Demzufolge mußte die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Forderungen in Frage gestellt werden. Um künftig eine wirtschaftliche und ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen und Lieferungen zu gewährleisten, hat der Rechnungshof im einzelnen auf die Maßnahmen und die Bestimmungen hingewiesen, die bei der Vergabe von Bauarbeiten zu beachten sind.

81 Vom April 1961 an werden zu Fahrten mit Kraftfahrzeugen zwei Wiesbadener Taxi-Unternehmen herangezogen, mit denen hinsichtlich der Kosten Vereinbarungen bestehen. Für die Inanspruchnahme der beiden Firmen wurden bis zum Ende des Rj. 1961 rund 5 200 DM verausgabt. Die Prüfung der Angemessenheit der Zahlungen war jedoch nicht möglich, da Aufzeichnungen über die in diesem Zeitraum vorgenommenen Fahrten von der Verwaltung nicht geführt worden sind. Ab April 1962 stellt die Verwaltung für jede einzelne Fahrt eine schriftliche Anordnung aus. Zur Nachprüfung der Forderungen der beiden Firmen seitens der Filmbewertungsstelle wurden diese Fahrtgenehmigungen, die zudem vielfach nicht aufschlußreich genug waren, jedoch nicht herangezogen. Der Verwaltung wurde empfohlen, künftig statt der in Zettelform ausgestellten Fahrtgenehmigungen Fahrtenbücher der in der Landesverwaltung üblichen Art zu führen.

20. Studentische Darlehenskasse e.V. in Frankfurt

82 Bei der Rechnungsprüfung wurde u. a. festgestellt:

Die Darlehen von der Studentischen Darlehenskasse sind in fünf Jahresraten — beginnend drei Jahre nach dem festgesetzten Stichtag — zurückzuzahlen. In vielen Fällen hatten Darlehensnehmer zu den Fälligkeitsterminen keine Rückzahlungen geleistet. Der Rechnungshof hat auf Nr. 6 b der Richtlinien für die Vergabe von langfristigen Darlehen und auf Nr. IV a der Schuldurkunde aufmerksam gemacht. Hiernach begründet der Rückstand einer Rate von mehr als vier Wochen die sofortige Fälligkeit des gesamten Darlehensbetrages. Dem Rechnungshof ist bis jetzt keine Mitteilung über die Einziehung der in Betracht kommenden Beträge zugegangen.

83 Die Darlehensnehmer haben sich durch Schuldurkunde verpflichtet, 1,5 v./H. des Darlehensbetrages als Verwaltungsgebühr ein Jahr nach dem Stichtag an die Geschäftsstelle der Studentischen Darlehenskasse zu entrichten. Nach den

Feststellungen des Rechnungshofs überweist ein großer Teil der Darlehensnehmer erst nach Aufforderung die Verwaltungsgebühr. Beitreibungsmaßnahmen sind gegen die säumigen Darlehensnehmer bis zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung nicht veranlaßt worden. Da die Überwachung und Beitreibung einen Aufwand erfordert, der in keinem Verhältnis zu der Einnahme steht, sollten die gesamten Verwaltungsgebühren bei der Auszahlung des Darlehens einbehalten werden. Der Kultusminister hat hierzu noch nicht Stellung genommen.

84 Der Studentischen Darlehenskasse ist auferlegt worden, die Rückzahlungen betreffend die Darlehen, die durch die Pädagogischen Institute, Ingenieurschulen usw. in den letzten Semestern des Studiums zu Lasten des Landeshaushalts an Studierende ausgezahlt worden sind, zu vereinnahmen. Der Rechnungshof hat darauf aufmerksam gemacht, daß die bei der Studentischen Darlehenskasse eingegangenen Rückzahlungen bisher nicht an die Staatskasse abgeführt worden sind.

IV. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04)
Finanzielle Förderung der Herausgabe eines Druckwerks

85 Der Minister der Justiz hat in dem Bestreben, Richter und Staatsanwälte kriminalpsychologisch fortzubilden, in den Jahren 1958 bis 1961 die Herausgabe von vier durch einen seiner Beamten verfaßten Büchern dieses Wissensgebiets finanziell gefördert. Er hat sich zu diesem Zweck einem Verlag gegenüber vertraglich verpflichtet, „Druckkostenvorschüsse“ in Höhe von insgesamt 14 990 DM zu leisten und vom ersten Band 600, von den anderen drei Bänden je 150 Stück zum Preis von insgesamt 5 980 DM — unter Anrechnung auf die Druckkostenvorschüsse — abzunehmen. Die übrigen Bücher sind zum freien Verkauf bestimmt. Auf jeden verkauften Band sollen der Justizverwaltung Beträge zwischen 2 DM und 3,65 DM zurückvergütet werden, so daß sich bei restlosem Absatz der Bücher eine Rückeinnahme von 9 045 DM ergeben müßte; bis Ende Mai 1963 sind aber erst 4 150 DM zurückgeflossen, und es ist zu befürchten, daß nicht alle Exemplare verkauft werden.

Die Behandlung der Angelegenheit durch das Fachministerium begegnet haushaltsrechtlichen Bedenken. Die Druckkostenvorschüsse sind, da Haushaltsmittel dafür nicht bereitstanden, aus Geschäftsbedürfnismitteln bei Kap. 05 04 — 200 gezahlt worden. Die Behandlung als amtliche Druckaufträge entsprach nicht dem Sachverhalt; die vier Bände enthalten keine amtlichen, von der Behörde verantworteten Texte, die Gesamtauflagen sind auch nicht in das Eigentum des Landes übergegangen. Es hätte einer vom Finanzminister zu bewilligenden außerplanmäßigen Haushaltsausgabe bedurft. Auch hätte es

sich wohl empfohlen, vorweg durch Verhandlung mit anderen Landesjustizverwaltungen den Absatz der Auflagen sicherzustellen, um das Land vor einem Risiko zu bewahren.

Der Rechnungshof hat es bei diesen formellen Beanstandungen bewenden lassen.

Arbeitserleichterungen für die Grundbuchämter

- 86 Der Rechnungshof hatte in der Denkschrift 1958 (Tz. 148) auf den Arbeitsanfall aller Grundbuchämter und auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, Maßnahmen zur Entlastung vor allem der Grundbuchrechtspfleger vorzusehen. Die Verwaltung hat inzwischen weitere Amtsgerichte mit dem Loseblattgrundbuch und elektrischen Schreibmaschinen ausgestattet, so daß jetzt 44 Grundbuchämter teils auch nach diesem neuzeitlichen Verfahren arbeiten. Damit lassen sich indes nur die Grundbucheintragungen und die Nachrichten hierüber schneller bewirken; auf die Zahl der Grundbuchanträge wirkt sich die Mechanisierung nicht aus. Die Arbeitslast für den Rechtspfleger läßt sich insoweit nicht mit Maßnahmen der Mechanisierung beseitigen. Sie liegt in der heutigen Bau- und Siedlungsfinanzierung begründet, die aber im wesentlichen mittelbar oder unmittelbar von der öffentlichen Hand getragen wird. Die entwicklungsbedingte Aufsplitterung der Baudarlehen für bestimmte Berechtigtengruppen hat dazu geführt, daß jeweils mehrere kleinere Grundpfandrechte einzutragen sind statt nur eines Rechtes für eine Gesamtschuld; es handelt sich hier gleichermaßen um ein banktechnisches Problem der Finanzierungsträger und der bewirtschaftenden Stellen (der kommunalen Sparkassen u. ä.), auf das der Rechnungshof in der Denkschrift 1960 (Tzn. 201 bis 230; bes. Tzn. 209, 220, 226 und 230) ebenfalls schon hingewiesen hat. Der Rechnungshof hält es für dringend erwünscht, daß die Länderjustiz- und -finanzminister mit den Dachverbänden der Banken und Sparkassen spürbare Erleichterungen für alle beteiligten Stellen vereinbaren, vor allem die Verminderung der Grundpfandrechte insgesamt, darunter besonders der Briefrechte, und möglichst auch den Verzicht auf die zur Regel gewordenen Löschungsvormerkungen. Weitere Möglichkeiten der Arbeitsvereinfachung sieht der Rechnungshof im Verzicht auf nebensächliche Eintragungen im Bestandsverzeichnis, in der Schaffung eines Ehegattengrundbuches und in der Führung zerstreuten Grundeigentums bei nur einem Grundbuchamt. Dazu sind allerdings Schritte zur Änderung des materiellen und des formellen Bundesrechtes erforderlich. Die auf örtlichen Erhebungen in mehreren Landgerichtsbezirken fußenden Anregungen des Rechnungshofs liegen dem Minister vor.

Auswirkungen der „Anordnung über die Aufteilung der Geschäfte . . . bei den Gerichten . . .“ (GeschAO vom 9. Februar 1960)

- 87 Diese Erhebungen haben ebenso wie die Rechnungsprüfung gezeigt, daß die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf Beamte des mittleren Dienstes der Sache nach nicht immer angebracht war (vgl. Tz. 88), daß zudem selbst die erweiterten Zuständigkeiten teils noch überschritten wurden. Der Rechnungshof hat empfohlen, die Befugnisse dieser Beamtengruppe auf bestimmten Gebieten zu beschränken, ihr dafür aber andere, einfachere Aufgaben zu übertragen. Eine Antwort steht noch aus; sie setzt auch teils Vereinbarungen mit den übrigen Landesjustizverwaltungen voraus. Aus Teilregelungen läßt sich indes schließen, daß die Verwaltung geneigt ist, den Anregungen des Rechnungshofs zu folgen, vor allem, soweit sie dazu beitragen wollen, eine einheitliche und zweckmäßige Arbeitsweise aller Amtsgerichte auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu sichern.

Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen
(Titel 310)

- 88 Die Feststellungs- und Anordnungsbefugnis von Beamten des mittleren Dienstes bei den Auslagen in Rechtssachen (Tz. 87) — Ansatz 1961: 5 Mio DM, Überschreitung rund 22 600 DM — hat mit dazu beigetragen, daß insbesondere die Sachverständigenforderungen nicht sorgfältig genug nach den Fachkenntnissen im Einzelfall — immer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gesehen — geprüft worden sind. In vielen Fällen ist der Höchststundensatz zum Regelsatz geworden, so daß eine gerechte Abstufung nach den Leistungen kaum noch möglich ist. Auch die Gerichte scheinen meist zu gewähren, was die Sachverständigen verlangen; die der herrschenden Meinung entsprechende ständige Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt, wonach die Leistungsabschnitte für Reise- und Wartezeiten, für Ortsbesichtigungen sowie für Diktat und Durchsicht schriftlicher Gutachten grundsätzlich mit einem geringeren Stundensatz zu bewerten sind als die eigentlichen Sachverständigenleistungen, wird häufig nicht beachtet. Von den Möglichkeiten, Fachbehörden im Rahmen der Amtshilfe heranzuziehen, machen die Gerichte keinen genügenden Gebrauch; stattdessen treten in den Verhandlungen einzelne Bedienstete auf (vor allem wissenschaftliche Mitarbeiter der gerichtsmedizinischen Institute) und werden für Leistungen während der Arbeitszeit zusätzlich entschädigt. Die jetzt kommunalen Gesundheitsämter nehmen die ihnen gesetzlich obliegenden gerichtsärztlichen Aufgaben nicht mehr im gebotenen Maße wahr; außerdem rechnen sie durchweg nicht mehr nach dem für sie geltenden Tarif ab. Der Rechnungshof hat dem Minister diese und andere Beobachtungen mitgeteilt und Anregungen gegeben, der Ausgabenentwicklung entgegenzuwirken.

Gerichtskassen und -zahlstellen

- 89 Die Verwaltung hat zu den schon 1960 zur Erprobung beschafften beiden Buchungsmaschinen der Gerichtskasse Wiesbaden im Rj. 1961 weitere neun Maschinen gekauft, die zu Beginn des Rj. 1962 aufgestellt worden sind. Ebenso wie im Vorjahr sind die Zahlungen — für 1961 rund 97 000 DM — um Monate im voraus geleistet worden, weil dies den Zahlungsbedingungen des Lieferwerkes entsprach. Die nicht beteiligte Landesbeschaffungsstelle hat mitgeteilt, sie würde günstigere Zahlungsbedingungen erlangt haben.

Von den sechs noch bestehenden Gerichtskassen sind jetzt fünf (außer Limburg) mit je einer Buchungsmaschine für den Zahlungsverkehr (Bruttopreis rund 17 650 DM) und für die Kostensollstellung (Bruttopreis rund 6 050 DM) ausgestattet; die mit Abstand größte Kasse in Frankfurt verfügt zudem über eine Schaltermaschine (Bruttopreis rund 7 750 DM). Die Justizverwaltung hat sich zur Beschaffung dieser Maschinen entschlossen, weil ebensolche seit mehreren Jahren in der Justizverwaltung von Nordrhein-Westfalen eingesetzt sind. Sie hat auf Grund der dortigen Erfahrungen davon abgesehen, eine eigene Lösung zu entwickeln oder frühere Anregungen des Rechnungshofs für einfachere Verfahren aufzugreifen.

So sehr der Rechnungshof eine sinnvolle Mechanisierung begrüßt und unterstützt, hält er gleichwohl den eingeschlagenen Weg nicht für zweckentsprechend. Die andersartige Struktur Nordrhein-Westfalens als Ballungsgebiet hoch-industrieller Großstädte läßt keinen unmittelbaren Vergleich mit den hessischen Verhältnissen zu. Überdies sprechen folgende Gründe gegen die gewählte Form:

Die für den Zahlungsverkehr eingesetzten Maschinen können die Abrechnung mit den (bis zu 23) angeschlossenen Zahlstellen nicht wesentlich erleichtern; dies ist aber eine Hauptaufgabe der Gerichtskassen, nachdem die gesamte Titelführung auf die Oberjustizkasse Frankfurt (als einzig zuständige Amtskasse der gesamten Justizverwaltung) übergeleitet ist (vgl. Denkschrift 1960, Tz. 84). Die von fünf zu fünf Tagen eingehenden Barzahlungsbelege der Zahlstellen lassen sich nur von Buchhaltern so ordnen und mit den Belegen der Kasse selbst vereinigen, wie sie der Oberjustizkasse weiterzuleiten sind. — Personell hat die Umstellung dazu geführt, daß überall ein Maschinenbucher zusätzlich neben den Kassier und die Buchhalter getreten ist.

Für noch weniger nützlich hält der Rechnungshof die Einführung der Sollstellungsmaschinen. Ein vom Rechnungshof den drei Technischen Überwachungsämtern empfohlenes Verfahren, das der sogenannten „Offenen-Posten-Rechnung“ entspricht, hat sich als brauchbar erwiesen. Die Justizverwaltung könnte da-

her die althergebrachte Sollstellung auf laufende Zahlungen beschränken. Wenn nach Feststellungen des Rechnungshofs mehr als die Hälfte der (1962) über 290 000 zum Soll gestellten Kostenforderungen unter 10 DM liegt, die zum Soll stehenden Kosten (1962: rund 13,53 Mio DM, davon rund 9,9 Mio DM eingegangen) zudem nur einen Teil der Gesamteinnahmen bei Titel 3 (1962: rund 40,95 Mio DM) ausmachen, so wird deutlich, daß ein maschinelles Verfahren allein zur Ermittlung eines Kosten-Gesamtsolls zu aufwendig ist. Auch die meist ins Feld geführte größere Sicherheit bei der Kostensollstellung ist nicht vollkommen: sie verbürgt weder, daß Kostenforderungen überhaupt berechnet, noch, daß berechnete Kosten der Gerichtskasse zur Einziehung mitgeteilt werden. Daher müssen Kostenprüfungsbeamte ohnedies jährlich Stichproben in den Verfahrensakten machen.

Nach früheren Beobachtungen gehen etwa drei Viertel der zum Soll stehenden Kosten binnen einem Monat ein; für den Rest setzt die Beitreibung ein, wofür die Gerichtskassen bundesrechtlich als Vollstreckungsbehörden zuständig sind. Mithin liegt es nahe, die endgültigen Kosten ähnlich wie bisher Kostenvorschüsse, Geldstrafen und Strafverfahrenskosten zunächst unmittelbar durch die Behörden (statt von den Kassen) anfordern zu lassen. Größtenteils wären die Gerichtskosten an die 77 Gerichtszahlstellen zu zahlen; diese könnten hierfür Kostenmarken verwenden, so daß hier die ständig erstrebte Umsatzsteigerung eintreife. Eine dezentrale Lösung würde vereinfachen und beschleunigen; sie würde die Maschinen für den Zahlungsverkehr der Kassen vollends entbehrlich machen. Der Rechnungshof hat empfohlen, solch ein Verfahren im Landgerichtsbezirk Limburg, dessen Gerichtskasse keine Sollstellungsmaschine erhalten soll, mindestens ein Jahr lang zu erproben. Bevor die Maschinen in wenigen Jahren ersetzt werden müssen, wird zu übersehen sein, welcher Weg wirtschaftlicher ist.

Durch eine Übernahme auch der Einzahlungen an bisher zum Soll gestellten Kosten werden die Verwalter der Gerichtszahlstellen nicht überlastet. Denn die einzelnen Geschäftsstellen können im Durchschreibeverfahren ähnlich vorbereitete Buchungsunterlagen liefern, wie dies jetzt den Kassen gegenüber geschieht.

Eine Reihe weiterer fühlbarer Vereinfachungen für Gerichtszahlstellen hat der Rechnungshof schon vor einiger Zeit vorgeschlagen.

2. Vollzugsanstalten (Kap. 05)

Belegungszahlen und Personalbestand

- 90 Die durchschnittliche Belegung der hessischen Vollzugsanstalten ist von 5 010 im Rj. 1961 geringfügig um 0,4 v.H. auf 5 031 im Rj. 1962 gestiegen; dagegen hat sich die Zahl der Stellen des Strafvollzugsdienstes im Rj. 1962 (1 229)

um 8,3 v.H. gegenüber 1961 (1135) und um 8,7 v.H. gegenüber 1960 (1131) erhöht. Dadurch hat sich die Stellenquote im Rj. 1962 gegenüber den Vorjahren weiter verschlechtert; im Rj. 1952 kam noch ein Bediensteter auf sechs Gefangene, während dieses Stellenverhältnis im Rj. 1961 = 1 : 4,4 und im Rj. 1962 = 1 : 4,1 betrug.

Die vom Rechnungshof in der vorjährigen Denkschrift (Tz. 99) ausgesprochene Erwartung, daß die im Jahre 1961 erreichte Stellenquote ausreichen und künftig im allgemeinen nicht mehr zugunsten der Anstalten geändert würde, hat sich also nicht erfüllt.

Zuschuß je Hafttag

- 91 Soweit die Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 05 05 sowie die Bauausgaben bei den Einzelplänen 18 und A 18 in Betracht kommen, belief sich der Zuschuß des Landes für einen Hafttag auf

6,01 DM im Rj. 1954,
7,56 DM im Rj. 1958,
8,13 DM im Rj. 1959,
8,70 DM im Rj. 1961.

Demnach beträgt die Steigerung dieser Aufwendungen (bei Mitberücksichtigung der Bauausgaben) von 1954 bis 1961 rund 45 v.H. Würden jedoch die auf die Strafvollzugsverwaltung entfallenden Bezüge der in Vollzugsangelegenheiten tätigen Bediensteten des Justizministers, der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 05 01 und 05 04) sowie die bei den Einzelplänen 14 und 17 (Kap. 02) nachgewiesenen anteiligen Versorgungsbezüge und Personalausgaben bei der Kostenermittlung mitberücksichtigt, so ergäbe sich ein noch erheblich höherer Haftkostensatz.

Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten

- 92 Die Wirtschaftsergebnisse der Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten zeigen folgendes Bild:

Monatliche Durchschnittsbeträge	Rj. 1959 DM	Rj. 1960 DM	Rj. 1961 DM	Veränderung 1961 in v. H. gegenüber	
				1959	1960
Gesamteinnahmen	513 500	562 100	703 000	+ 37	+ 25
Gesamtausgaben	275 900	288 700	299 400	+ 9	+ 4
absoluter Rohüberschuß	237 600	273 400	403 600	+ 70	+ 48
Einnahme	143	156	192	+ 34	+ 23
Ausgabe	77	80	82	+ 6	+ 3
Rohüberschuß	66	76	110	+ 67	+ 45

Zur Deckung des Zuschußbedarfs der Vollzugsanstalten konnten ihre Arbeitsbetriebe je Hafttag (einschließlich der nicht beschäftigten Insassen) beitragen

im Rj. 1959 = 1,64 DM,
im Rj. 1960 = 1,87 DM,
im Rj. 1961 = 2,67 DM.

Da sich im Rj. 1961 die Einnahmen infolge von Arbeitslohnerhöhungen in ungleich stärkerem Maße erhöht haben als die Ausgaben, hat sich die Ertragslage gegenüber den Vorjahren wiederum erheblich verbessert. Nur bei zwei der zwölf selbständigen Vollzugsanstalten war die Ertragslage im Rj. 1961 nicht zufriedenstellend. Dennoch hat sich, wie oben zu Tz. 91 dargelegt, der Zuschuß des Landes je Hafttag weiter erhöht.

Beschäftigungslage

- 93 Die Beschäftigungslage bei den Arbeitsbetrieben der selbständigen Vollzugsanstalten hat sich 1961 gegenüber den beiden Vorjahren infolge der stärkeren Belegung, die für die Arbeit in den Wohnzellen hinderlich ist, geringfügig verschlechtert, während sie bei den Gerichtsgefängnissen und Jugendarrestanstalten unverändert geblieben ist.

Von der Durchschnittsbelegung waren im Rj. 1961 beschäftigt

in den selbständigen Vollzugsanstalten
von 4323 Gefangenen 3 236,
in den kleineren Vollzugsanstalten
von 687 Gefangenen 426.

Mithin ist der Beschäftigungsgrad von 1960 auf 1961

bei den selbständigen Anstalten von 76,6 v.H. auf 74,9 v.H. gesunken,
bei den Gerichtsgefängnissen und Jugendarrestanstalten mit 62 v.H. unverändert geblieben,
bei der Gesamtheit der hessischen Vollzugsanstalten von 74,7 v.H. auf 73,1 v.H. gesunken.

Im Rj. 1961 konnten wiederum wegen der bei manchen Vollzugsanstalten bestehenden ungünstigen baulichen und personellen Verhältnisse sowie infolge häufigen Wechsels in der Belegung der für den Vollzug von Untersuchungshaft und kurzen Freiheitsstrafen zuständigen Anstalten den Unternehmern nicht in wünschenswertem Maße Gefangene als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Übergangsheim für weibliche junge Gefangene (Flieger-Haus) in Frankfurt-Preungesheim

- 94 Das mit erheblichen Haushaltsmitteln im Pfortengebäude der Frauenvollzugsanstalt Frank-

furt-Preungesheim eingerichtet, am 1. Oktober 1959 eröffnete „Flieger-Haus“ kann nach den Vorläufigen Richtlinien vom 17. September 1959 bis zu sechs ausgewählte junge weibliche Gefangene der Abteilung für Jugendstrafe Verurteilte aufnehmen. Diese sogenannten Freigängerinnen sollen bei der Aufnahme in das Flieger-Haus einen Strafstrest von wenigstens drei und höchstens neun Monaten zu verbüßen haben.

Die mit der Heimleitung beauftragte Fürsorgerin (VergGr. V b BAT) übt keine weiteren Funktionen in der Frauenvollzugsanstalt aus. Im Laufe des Jahres 1961 wohnten insgesamt zehn Freigängerinnen im Flieger-Haus; es waren sieben Zugänge und neun Abgänge zu verzeichnen. Vom 1. Januar 1962 bis zum 19. Oktober 1962 waren im Übergangsheim durchschnittlich nur 1,4 Gefangene von der Heimleiterin zu betreuen.

Der Rechnungshof hat den Minister der Justiz unter Hinweis auf § 26 Abs. 1 RHO um Stellungnahme gebeten, ob und aus welchen Gründen er die kostspielige Unterhaltung eines unzureichend ausgenutzten Übergangsheimes für

junge weibliche Gefangene weiterhin für wirtschaftlich vertretbar und mit den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung vereinbar hält. Es hat den Anschein, daß im vorliegenden Falle eine Einrichtung auf Landeskosten unterhalten wird, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätte eingeschränkt oder ganz erspart werden können. U. U. hätte durch Vereinbarung mit der Justizverwaltung eines benachbarten Bundeslandes ein gemeinsames, stets ausreichend belegtes Übergangsheim für Jugendstrafe verbüßende Mädchen errichtet werden können.

Die vom Fachminister erbetene Stellungnahme liegt dem Rechnungshof noch nicht vor.

V. Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —

Straßenbauverwaltung (Kap. 27)

Straßenbaumittel

- 95 Die weiterhin sehr lebhaft entwickelte Entwicklung der Ausgaben für den Straßenbau gibt Anlaß, auch in dieser Denkschrift die hierfür bereitgestellten Mittel darzustellen:

Aufwendungen für die klassifizierten Straßen in Hessen

Rj.	Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von						Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachausgaben, Entwurfs- und Bauleitungskosten)				Gesamtaufwand (Sp. 9 + 12)	
	Bundesfernstraßen Anteil		Landes- straßen (nur vom Land ge- tragen)		Kreisstraßen Anteil Komm. Körper- schaften		Gesamt- Summe (Sp. 4 + 5 + 8)		Anteil		%	
	Bund	Land	Sa.		Land				Bund	Land	Sa.	% von Sp. 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	in Mio DM											
1954	34,7	0,3	35,0	27,8	9,3	17,5	26,8	89,6	0,7	5,9	6,6	7,4
1955	65,5	0,7	66,2	38,1	12,7	20,6	33,3	137,6	1,6	6,7	8,3	6,0
1956	98,7	1,5	95,2	43,7	9,9	22,5	32,4	171,3	2,6	8,0	10,6	6,2
1957	85,0	4,4	89,4	41,1	8,3	12,9	21,2	151,7	2,9	9,1	12,0	7,9
1958	128,6	3,6	133,2	54,5	17,0	11,8	28,8	216,5	3,8	10,9	14,7	6,8
1959	126,6	3,0	129,6	55,1	16,9	14,5	31,4	216,1	3,2	14,6	17,8	8,2
1960	101,9	2,9	104,8	56,1	19,2	10,7	29,9	190,8	3,3	13,4	16,7	8,7
1961	161,7	8,0	169,7	72,8	10,2	34,3	44,5	287,0	4,7	22,8	27,5	9,6
1962	207,9	7,3	215,2	125,5	12,7	47,3	60,0	400,7	4,7	28,3	33,0	8,2
1963	250,4	9,5	259,9	141,5	14,0	49,7	63,7	465,1	5,5	33,1	38,6	8,3
Sa.	1 257,0	41,2	1 298,2	656,2	130,2	241,8	372,0	2 326,4	33,0	152,8	185,8	
												2 512,2

Anmerkung: Für das Rj. 1963 sind die Haushaltsbeträge eingesetzt

Die Steigerung der jährlichen Ausgaben wird in den nächsten Jahren voraussichtlich noch wesentlich stärker sein als in der zurückliegenden Zeit. Sie wird weitgehend durch den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen von 1957 bestimmt, der in drei Vierjahresplänen (1959 bis 1962, 1963 bis 1966 und 1967 bis 1970) verwirklicht werden soll. Dieser Ausbauplan beeinflusst auch die Planung für Landes- und Kreisstraßen, wie es die nachstehende Tabelle über die voraussichtlichen Haushaltsansätze zeigt:

Straßengattung	1963	1964	1965	1966
	— rund Mio DM —			
Bundesfernstraßen	282,9	415,7	440,9	452,0
Landesstraßen	152,9	168,0	182,0	196,0
Kreisstraßen	67,7	70,0	75,0	80,0
Insgesamt	503,7	653,7	697,9	728,0

In diesen Ansätzen sind die Infrastrukturmaßnahmen des Bundes, die mit ca. 20 bis 30 Mio DM im Jahr angesetzt werden können, nicht enthalten. Der Rechnungshof hat bereits früher auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich insbesondere in personeller Hinsicht aus dieser Aufgabenstellung ergeben.

Länge der klassifizierten Straßen in Hessen

- 96 Die Aufgabenvermehrung der Straßenbauverwaltung ist auch aus der Zunahme an klassifizierten Straßen zu ersehen. Das Straßennetz in Hessen ist mit rund 720 m je qkm im Vergleich zu den anderen Bundesländern das dichteste. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 550 m je qkm. Das Bild wird noch anschaulicher, wenn man die Belastung je km Straße durch die gefahrenen km in Betracht zieht. Diese Situation ist dadurch entstanden, daß Hessen im Kreuzungspunkt wichtigster Fernstraßen liegt. Auch seine wirtschaftliche Struktur erfordert ein sehr dichtes Straßennetz. Die verkehrliche Aufschließung wird aber im wesentlichen dadurch gefördert, daß Hessen sehr hohe Aufwendungen für den Straßenbau macht und noch mehr aus Haushaltsmitteln aufwendet, als es Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer erhält.

Der zunehmende Verkehr und die innere Aufschließung des Landes machen es erforderlich, laufend Gemeindeverbindungsstraßen in Kreisstraßen, Kreisstraßen in Landesstraßen und solche in Bundesstraßen umzuwandeln. Darüber hinaus wird das Netz der klassifizierten Straßen durch zahlreiche Neubauten ständig dichter, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist.

Rj.	Von der hessischen Straßenbauverwaltung werden verwaltet:				
	Bundesautobahnen	Bundesfernstraßen	Landesstraßen	Kreisstraßen	Insgesamt
	rd. km				
1956	389	2279	5639	5917	14224
1957	389	2291	5649	5913	14242
1958	389	2291	5649	5925	14254
1959	400	2295	5652	5949	14296
1960	412	2291	5687	5910	14300
1961	412	2291	5705	5946	14354
1962	412	2852	6305	4930	14499
1963	417	2923	6381	4939	14660

Personal

- 97 Die Zunahme der Aufgaben der Straßenbauverwaltung hat zwangsläufig eine Personalvermehrung

nach sich gezogen, wie es die nachstehende Übersicht über die Entwicklung des Personalbestandes im Verhältnis zur Aufgabenmehrung zeigt:

Übersicht über die Entwicklung des Personalbestands bei der Hess. Straßenbauverwaltung
(Hess. Landesamt für Straßenbau und nachgeordnete Ämter)

Stichtag: 1. Juli jeden Jahres

Rj.	Beamte (ohne beamt. Strw.)		Planangestellte		UAIII-Angestellte		Lohnempfänger		Zusammenstellung						Insgesamt (Sp. 13 + 14)
	Techn.	Verw.	Techn.	Verw.	Techn.	Verw.	Verw. Arbeiter	Straßen- unterh. Arbeiter und beamtete Strw.	Beamte	Planange- stellte	UAIII- Angestellte	Zusammen (Sp. 10 + 11 + 12)	Lohnempf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1954	222	49	88	123	114	22	52	2293	271	211	136	618	2345	2963	
1955	217	64	129	136	158	39	63	2349	281	265	197	743	2412	3155	
1956	218	67	145	143	227	41	75	2379	285	288	268	841	2454	3295	
1957	225	72	160	169	238	31	81	2394	297	329	269	895	2475	3370	
1958	257	77	197	181	309	38	86	2429	334	378	347	1059	2515	3574	
1959	274	94	245	239	380	39	99	2395	368	484	419	1271	2494	3765	
1960	276	99	252	253	430	60	100	2404	375	505	490	1370	2504	3874	
1961	277	98	258	261	465	76	99	2418	375	519	541	1435	2517	3952	
1962	280	97	271	318	590	81	111	2617	377	589	671	1637	2728	4365	

Einer Ausgabenausweitung um 351 v. H. steht — bezogen auf 1962 — eine Personalvermehrung bei den Beamten und Angestellten von nur 165 v. H. gegenüber. Dabei fehlt es insbesondere an technisch gut ausgebildetem Personal.

Die vorstehende Tabelle zeigt aber auch, daß für die Straßenunterhaltung eine Personalvermehrung kaum eingetreten ist. Der Rechnungshof sieht darin die Richtigkeit seiner Vorschläge hinsichtlich der Mechanisierung des Straßenunterhaltungsdienstes und der Verkehrssicherung bestätigt.

VI. Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — Epl. 08 —

1. Arbeitsbeschaffung (Kap. 10)

- 98 Für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind seit dem Rj. 1950 bis zum 31. Dezember 1961 Landesmittel für etwa 2 000 Einzeldarlehen vergeben worden. Die Höhe der insgesamt gewährten Darlehen belief sich

am 31. Dezember 1961 auf
rund 27,24 Mio DM.

Getilgt wurden bis zum 31. Dezember 1961
insgesamt rund 13,76 Mio DM.

Der Stand der Forderung betrug am 31. Dezember 1961
rund 13,48 Mio DM.

Infolge der günstigen Wirtschaftslage und der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt ist die Zahl der Maßnahmen in den letzten Jahren zurückgegangen. Die bereitgestellten Mittel konnten in den letzten Jahren bei weitem nicht mehr in Anspruch genommen werden. Im Rj. 1960 standen bei Kap. 08 10 — 530 insgesamt 1,04 Mio DM zur Verfügung. Es waren aber für die Förderung neuer Maßnahmen keine Ausgaben in der Haushaltsrechnung nachzuweisen. Im Rj. 1961 sind von den verfügbaren Haushaltsmitteln in Höhe von 700 000 DM nur rund 87 000 DM zur Abwicklung bereits früher begonnener Maßnahmen in Anspruch genommen worden. Von dem verbleibenden Restbetrag sind 200 000 DM in das Rj. 1962 übertragen und im Rj. 1962 weitere 500 000 DM neu zur Verfügung gestellt worden.

Der Rechnungshof hatte dem Fachministerium mitgeteilt, daß er diese Haushaltsansätze für überhöht hält, zumal nach der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage neue Maßnahmen kaum noch in Betracht kommen. Nach § 6 Abs. 1 RWB dürfen aber Haushaltsmittel nur in der unbedingt erforderlichen Höhe angefordert werden.

Das Ministerium hat inzwischen mitgeteilt, daß bei anhaltender günstiger Arbeitsmarktlage von der Übertragung von Haushaltsresten Abstand genommen und für das Rj. 1963 der Haushaltsansatz auf 200 000 DM reduziert würde. Den Empfehlungen des Rechnungshofs ist damit entsprochen worden.

2. Sozialgerichtsverwaltung (Kap. 12)

Geschäftsentwicklung bei den Gerichten

- 99 Die Zahl der Zugänge an neuen Klagen bzw. Berufungen ist bei den sieben Sozialgerichten von 18 498 im Gj. 1959 auf 15 669 im Gj. 1960 und auf 14 855 im Gj. 1961 (um 20 bzw. 5 v. H.) zurückgegangen,

beim Landessozialgericht von 1 682 im Gj. 1959 auf 1 805 im Gj. 1960 gestiegen und auf 1 792 im Gj. 1961 wieder zurückgegangen.

Die Zahl der erledigten Verfahren hat sich im Gj. 1961 gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren erheblich vermindert, und zwar

im ersten Rechtszug auf 15 819 gegenüber 16 999 in 1959 und 17 646 in 1960 (Rückgang um 7 bzw. 10 v. H.),

in der zweiten Instanz auf 2 159 gegenüber 2 920 in 1959 und 3 256 in 1960 (Rückgang um 26 bzw. 34 v. H.).

Je erledigte Streitsache beider Rechtszüge betragen bei Kap. 08 12

	im Rj. 1959 DM	im Rj. 1960 DM	im Rj. 1961 DM
die Personal-			
ausgaben	162	169	202
der Zuschuß	227	237	279

Die Steigerung im Rj. 1961 gegenüber dem Rj. 1959 um 25 bzw. 23 v. H. ist hierbei beträchtlich.

Auslagen in Rechtssachen (Titel 302)

- 100 Hauptkosten dieser Art sind die Entschädigungen der Sachverständigen, der Zeugen und der am Verfahren Beteiligten (§§ 69, 191 des Sozialgerichtsgesetzes) sowie die Ausgaben für die Untersuchung von Klägern in Krankenhäusern und Kliniken. Aus der folgenden Übersicht ergibt sich, daß die von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, vor allem jedoch die vom Landessozialgericht, bei Titel 302 aufgewendeten Kosten seit dem Rj. 1957 erheblich gestiegen sind (s. Tabelle Seite 66).

Der Präsident des Landessozialgerichts hat im Februar 1962 zum Bericht eines Sozialgerichtsdirektors auf eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs ausgeführt, die Gerichtsverwaltung könne nicht unmittelbar auf eine Senkung der Ausgaben hinwirken. Sie müsse sich darauf beschränken, auf die Höhe der Ausgaben und auf den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit immer wieder hinzuweisen. Da der Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären sei, würden weitergehende Weisungen im Verwaltungsweg Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit darstellen. Das sozialgerichtliche Verfahren sehe nicht nur die Officialmaxime, sondern auch die grundsätzliche Kostenfreiheit vor; diese Besonderheit lasse die Höhe der Ausgaben verständlich erscheinen. Er, der Präsident, werde bei jeder Gelegenheit in geeigneter Weise auf eine Senkung der Ausgaben hinwirken. Im übrigen

	Gesamtausgabe bei Titel 302 rd. DM	Ausgabe bei Titel 302	
		je anhängige Sache DM	je erledigte Sache DM
Landessozialgericht			
Rj. 1957	98 800	10,—	29,30
Rj. 1959	178 700	26,50	61,20
Rj. 1961	230 200	55,10	106,60
niedrigste Kosten eines Sozialgerichts			
Rj. 1957	47 200	20,—	34,70
Rj. 1959	64 900	19,60	36,20
Rj. 1961	43 400	16,50	38,80
höchste Kosten eines Sozialgerichts			
Rj. 1957	174 900	36,—	70,10
Rj. 1959	233 100	41,70	87,30
Rj. 1961	270 200	48,70	98,50
alle sieben Sozialgerichte zusammen			
Rj. 1957	721 400	24,30	41,40
Rj. 1959	894 200	25,50	52,60
Rj. 1961	986 600	31,90	62,40

wird wegen der Gründe für die starke Kostensteigerung auf Tzn. 138 bis 140 der vorjährigen Denkschrift Bezug genommen.

3. Arbeitsgerichtsverwaltung (Kap. 14)

Geschäftsentwicklung bei den Gerichten

- 101 Während die Zahl der Zugänge an neuen Verfahren bei den zwölf hessischen Arbeitsgerichten von 33 802 im Gj. 1959 auf 34 050 im Gj. 1960 und auf 40 816 im Gj. 1961 zugenommen hat, ist sie beim Landesarbeitsgericht von 722 in 1959 auf 707 in 1960 und auf 625 in 1961 gesunken.

Demgegenüber hat sich die Zahl der erledigten Verfahren bei den erstinstanzlichen Gerichten von 37 492 im Gj. 1959 auf 34 712 im Gj. 1960 verringert und wieder erhöht auf 41 413 im Gj. 1961. Dagegen hat die Zahl der Erledigungen in der Berufungsinstanz etwa im gleichen Maße ständig abgenommen wie die Zahl der Neuzugänge, nämlich von 730 in 1959 auf 671 in 1960 und auf 600 in 1961.

Für sämtliche die Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes betreffenden Rechtsstreitigkeiten ist das Arbeitsgericht Wiesbaden als einziges Gericht der Bundesrepublik im ersten Rechtszug zuständig. Infolgedessen hat der Geschäftsanfall bei diesem Gericht seit 1956 ein außergewöhnliches Ausmaß angenommen. An den Erledigungszahlen aller hessischen Arbeitsgerichte hatte das Arbeitsgericht Wiesbaden allein einen Anteil

von rund 66 v. H. mit 26 561 Sachen im Gj. 1958, von rund 65 v. H. mit 24 546 Sachen im Gj. 1959, von rund 68 v. H. mit 23 752 Sachen im Gj. 1960, von rund 73 v. H. mit 30 308 Sachen im Gj. 1961.

Je erledigte Streitsache beider Instanzen betrugen bei Kap. 08 14

im Rj. 1959 im Rj. 1960 im Rj. 1961
DM DM DM

die Personal-			
ausgaben	36,20	43,30	39,50
der Zuschuß	36,20	40,50	32,90
die Auslagen			
in Rechtssachen			
(Titel 302)	1,20	1,20	1,10

Daß der Aufwand an Auslagen in Rechtssachen (Titel 302) bei den Gerichten für Arbeitssachen beträchtlich geringer ist als bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, beruht hauptsächlich auf den zwangsläufig erheblich kostspieligeren Beweiserhebungen bei den letzteren Gerichten, die nach § 103 des Sozialgerichtsgesetzes den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen haben, ohne an das Vorbringen und die Beweis-anträge der Beteiligten gebunden zu sein.

4. Dienststellen der Kriegsofferversorgung (Kap. 18)

- 102 Im Zuge der Einführung eines maschinellen Buchungs- und Abrechnungsverfahrens bei den Rentenbuchhaltungen der hessischen Versorgungsämter konnten die Rentenbuchhaltung der Amtskasse des kleinsten hessischen Versorgungsamts in Marburg aufgelöst und die rund 8 300 monatlichen Zahlfälle zur besseren Ausnutzung der Maschinenkapazität auf die Amtskassen der Versorgungsämter Gießen und Kassel aufgeteilt werden. Zur weiteren Vereinfachung ist inzwischen (am 31. Juli 1962) die Amtskasse des Versorgungsamts Marburg aufgelöst und stattdessen eine mit nur zwei Kräften besetzte Zahlstelle errichtet worden. Nach einem Bericht des Landesversorgungsamts hat sich die Umbildung reibungslos vollzogen und inzwischen ohne Einschränkung bewährt.

Das im Rj. 1959 eingeführte maschinelle Buchungs- und Abrechnungsverfahren, welches

ohne Arbeitsverlagerung zu einer Einsparung von rund 40 Bediensteten in den Rentenbuchhaltungen der Amtskassen bei den hessischen Versorgungsämtern führte, hat sich auch im Rj. 1961 bewährt. Über die finanziellen Auswirkungen dieses Verfahrens gegenüber dem früheren manuellen Verfahren hatte der Rechnungshof in seiner Denkschrift 1960 unter Tz. 157 berichtet und dabei eine erste Wirtschaftlichkeitsberechnung des Landesversorgungsamts bekanntgegeben.

- 103 Alle im In- und Ausland erreichbaren Krankenunterlagen aus dem zweiten Weltkrieg sind bei den drei Krankentuchlagern der Bundesrepublik in Berlin, Kassel und München zusammengezogen worden, wo sie zunächst geordnet und ausgewertet werden mußten. Seit 1958 etwa begannen dann im Rahmen der vom Bund angeordneten allgemeinen Überprüfung der Rentenakten die Versorgungsämter der Bundesrepublik damit, zur Vervollständigung der Beschädigtenakten etwa bei den Krankentuchlagern vorhandene Unterlagen nach einem festgelegten Abrufplan anzufordern. Diese Abrufaktion sollte in etwa sechs Jahren abgeschlossen werden. Bei dem Umfang des vorliegenden Materials waren Personalverstärkungen bei den Krankentuchlagern und eine wesentliche Erhöhung der Sachkosten unvermeidlich. Das Krankentuchlager Kassel hatte allein 50 zusätzliche Angestelltenstellen erhalten. Grundsätzlich werden die Kosten für die drei Krankentuchlager von den betreffenden Sitzländern (Berlin, Hessen, Bayern) selbst getragen. Für die Dauer der Abrufaktion konnte aber eine Regelung dahingehend getroffen werden, daß 50 v. H. der aus Anlaß der Abrufaktion entstehenden Verwaltungskosten von den übrigen Ländern übernommen werden. Berlin und Bayern schieden als anteilige Kostenträger für Hessen aus, weil dort ebenfalls Krankentuchlager unterhalten werden, an deren Kosten Hessen sich nicht beteiligt. Nach einem Finanzierungsplan sind die durch die Abrufaktion jährlich entstehenden Mehrkosten beim Krankentuchlager Kassel mit 425 000 DM veranschlagt worden. Vom Rj. 1958 an sind danach 50 v. H. = 212 500 DM jährlich von den übrigen Bundesländern erstattet worden. Die Zahlungen galten als Abschläge bis zur endgültigen Abrechnung nach Abschluß der Abrufaktion.

Der planmäßige Abruf der Krankenurkunden bei den Krankentuchlagern ist auf Beschluß der 32. Arbeitsminister-Konferenz vom 20./21. Februar 1961 in Bad Wiessee mit Ablauf des Rj. 1961 vorzeitig eingestellt worden. Vom gleichen Zeitpunkt an sind auch von den übrigen Ländern keine Abschlagszahlungen mehr geleistet worden. Die endgültige Abrechnung wurde inzwischen durchgeführt.

Hessen hatte das Personal beim Krankentuchlager Kassel wegen der Abrufaktion auf 87 Be-

dienstete erhöht. Es galt daher, die Zahl vom 1. Januar 1962 an möglichst schnell auf den normalen Bedarf von 19 Kräften zu verringern. Der Fachminister war in Zusammenarbeit mit dem Landesversorgungsamt bemüht, Härten zu vermeiden und die frei gewordenen Bediensteten unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse anderweitig unterzubringen. Dank dieser gemeinsamen Bemühungen konnte schon im Verlauf des Rj. 1962 der Personalstand auf 26 gesenkt werden. Die noch überzähligen sieben Kräfte scheiden im Laufe des Rj. 1963 wegen Erreichens der Altersgrenze aus oder werden zu anderen Dienststellen versetzt werden.

VII. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —

1. Allgemeines

- 104 Im Rahmen der Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1961 wurden im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten örtliche Erhebungen bei der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt, der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof (Bad Hersfeld), den Staatsdomänen Beberbeck und Neu-Ulrichstein sowie bei der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel angestellt. Ferner wurde bei der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mbH in Frankfurt (NSG) und der Siedlungsgesellschaft Hessische Heimat mbH in Kassel die richtliniengemäße Verwendung der vom Land für die ländliche Siedlung und für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur bereitgestellten Mittel geprüft. Gemäß einer Vereinbarung mit dem Bundesrechnungshof wurden die entsprechenden Bundesmittel in diese Prüfung einbezogen.

2. Landeskulturverwaltung (Kap. 15)

- 105 Im Jahre 1954 wurde eine Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen gebildet. Sie hat sich mit Fragen der Agrarstrukturverbesserung in Hessen befaßt. In den letzten Jahren ist ihre Tätigkeit teilweise über diesen Rahmen hinausgegangen. So wurden z. B. ein „Musterrahmenplan für das Gebiet zwischen Vorharz und Leineniederung“, ein „Entwicklungsplan Landwirtschaft zur Erhaltung der Grünflächen in der Hansestadt Hamburg“, ein „Kreisentwicklungsplan für den Landkreis Kaiserslautern als erste Musterplanung dieser Art für Rheinland-Pfalz“, eine „Agrarstrukturanalyse im Stadtkreis Wiesbaden“ verfaßt.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat von Anfang an sein Interesse an der Tätigkeit der hessischen AVA dadurch bekundet, daß er zunächst zwei Drittel der Kosten übernahm. Er hat allerdings im Laufe der Jahre seinen Beitrag verringert und im Jahre 1962 nur noch 16 v. H. des Gesamtaufwandes übernommen.

Nachdem die Ausgaben der AVA im Jahre 1962 auf 700 000 DM angestiegen sind und im Jahre 1963 über 900 000 DM betragen werden, ist die Frage zu stellen, ob für eine derartige Institution der Rahmen eines einzigen Bundeslandes nicht zu klein und auf die Dauer zu kostspielig ist. Die meisten Bundesländer stehen den gleichen Problemen gegenüber, zu deren Lösung die AVA beitragen will.

Der Fachminister ist der Meinung, daß eine leistungsfähige Bundesinstitution nicht unangebracht wäre. Infolge der föderativen Struktur der Bundesrepublik und insbesondere infolge der Zuständigkeit der Bundesländer für die Agrarstrukturpolitik, die wegen der regionalen Differenzierung der Problematik auch ihre sachliche Berechtigung habe, sei es jedoch erforderlich, daß die Bundesländer auf diesem Gebiete besondere Initiative entfalten.

- 106 Die AVA hat Anfang 1961 eine Bauentwicklungsabteilung eingerichtet, die mit einem Diplomingenieur (VergGr. II BAT) und zwei technischen Hilfskräften besetzt ist. Mit dem landwirtschaftlichen Bauwesen sind in Hessen bereits

die Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliches Bauwesen e.V. Frankfurt,

die Arbeitsgemeinschaft für das landwirtschaftliche Bauwesen in Hessen sowie

die Bauabteilungen bei den Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mbH Hessische Heimat in Kassel

befäßt.

Der Fachminister begründet die Einrichtung einer Bauentwicklungsabteilung bei der AVA damit, daß die Bauabteilungen der Land- und Forstwirtschaftskammern in erster Linie bei den landwirtschaftlichen Bauherren Beratungs-, Entwurfs- und Bauleitungstätigkeit für Neu- und Umbauten und die Bauabteilungen der Siedlungsgesellschaften die Entwurfs- und Bauleitungstätigkeit bei allen landwirtschaftlichen Siedlungsmaßnahmen durchführten, während sich die Arbeit der AVA ausschließlich auf die Bauentwicklung beschränkt. Diese Bauentwicklungsarbeit habe mit dem landwirtschaftlichen Baugeschehen unmittelbar nichts zu tun. Daher werde im Einzelfall eine praktische Baumaßnahme von der AVA nur dann betreut, wenn bestimmte Entwicklungsprobleme gelöst werden sollen. Der Rechnungshof glaubt, daß eine Zusammenfassung dieser Aufgaben bei einer der genannten Institutionen möglich wäre.

3. Siedlungswesen (Kap. 17)

- 107 Die seit der Währungsumstellung in Hessen durchgeführten oder in der Durchführung begriffenen Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Neusiedlung, der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe, der Einglie-

derung von heimatvertriebenen Landarbeitern in die Landwirtschaft, der Errichtung von Nebenerwerbsstellen und der Anliegersiedlung haben bis zum Ende des Rj. 1961 einen Gesamtaufwand von rund 584 Mio DM erfordert. Hiervon hat das Land rund 170 Mio DM aufgebracht.

Die Abwicklung der Finanzierung der ländlichen Siedlung und der Agrarstrukturverbesserung ist zu kompliziert geworden. Alle damit befaßten Stellen des Bundes und der Länder sind sich seit langem darüber einig, daß hier eine durchgreifende Reform im Interesse der Sache dringend notwendig ist. Zu der Vielzahl der öffentlichen Finanzierungsmittel kommen die unterschiedlichen Konditionen, die abweichenden Sicherungsbestimmungen, die besonderen Bewilligungsbedingungen für die einzelnen Fonds und, als zwangsläufige Folge dieser Entwicklung, eine ununterbrochene Flut von Richtlinien und Erlassen. Die Siedlungsbehörden, Siedlungsgesellschaften, Banken und sonstigen Zwischentreuhänder werden dadurch mit unnötiger und verteuern der Verwaltungsarbeit belastet. Die gemeinsamen Bemühungen des hessischen Landwirtschaftsministeriums und des Rechnungshofs um eine grundlegende Vereinfachung, die nur vom Bund her durchgeführt werden kann, haben bisher zu keinem Erfolg geführt.

Der Rechnungshof hat sich an Hand zahlreicher Stichproben davon überzeugt, daß die eingesetzten Landesmittel zweckentsprechend verwendet worden sind und die Siedlungsbehörde die richtliniengemäße Verwendung laufend überwacht. Bei den strukturell sehr schwierigen und so unterschiedlichen Verhältnissen, wie sie in Hessen vorliegen, kann es nicht ausbleiben, daß sich immer wieder Grenzfälle ergeben, die die Frage aufwerfen, ob es noch sinnvoll ist, öffentliche Mittel in dem zur Erreichung des Zweckes notwendigen Umfang zu investieren, bzw. ob der Aufwand für die Lebensfähigkeit eines einzelnen Betriebes in einem vertretbaren Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen bleibt. Das gilt besonders für die von der Natur benachteiligten Gebiete. Derartige Grenzfälle ergeben sich auch in Fragen der Betriebsgröße. Der Rechnungshof hat sich bei seiner Prüfung im wesentlichen mit Siedlungsmaßnahmen befaßt, die Fragen grundsätzlicher Art aufwerfen und deren Erörterung dazu beitragen kann, die Richtlinien den aus der Praxis heraus gewonnenen Erkenntnissen anzupassen.

- 108 Das landwirtschaftliche Bauwesen befindet sich nach wie vor im Stadium der Weiterentwicklung. Trotzdem haben sich in Hessen unter der Vielzahl der Typen bereits einige als betriebs- und arbeitswirtschaftlich zweckmäßig erwiesen, die vor allem einen genügenden Spielraum für eine abwandelbare Ausgestaltung der Inneneinrichtung und für etwaige spätere Erweiterungen der Wirtschaftsgebäude gewähren.

Die allgemeine Entwicklung und die Vielzahl der Bautypen haben es mit sich gebracht, daß die Wohngebäude sowohl in ihrem Bauvolumen als auch in ihrer Gestaltung erheblich voneinander abweichen. Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Größe der Wohnfläche für die Siedlerfamilie im allgemeinen nicht von der Betriebsgröße abhängig ist, sollte u. E. der als notwendig anerkannte Wohnraum in seinem Volumen nicht nur nach unten, sondern auch nach oben begrenzt werden.

Wenn zwischen der Mittelbeantragung und der Einleitung der Baumaßnahmen eine zu große Zeitspanne liegt und sich nach dem Ergebnis der Ausschreibungen die Baukosten erhöht haben, sollten u. E. die Bauaufträge erst dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die fehlenden Mittel noch aufgebracht bzw. beschafft werden können. Sonst wird die Oberste Siedlungsbehörde vor die Alternative gestellt, den Siedler seinem Schicksal zu überlassen oder den Fehlbetrag durch weitere Kredite bzw. verlorene Zuschüsse zu decken. Eine Nachkreditierung könnte jedoch daran scheitern, daß die tragbare Belastung bereits ausgeschöpft ist.

Bei der Bemessung der Höhe der baren Leistungen des Siedlers bzw. des Aussiedlers ist die Siedlungsbehörde im allgemeinen auf dessen eigene Angaben über seine finanzielle Leistungsfähigkeit angewiesen. Eine gewisse Reserve muß ihm ohnehin belassen werden, um alle mit dem Umzug verbundenen Kosten zu decken. Auch die betriebliche Umstellung macht manche Anschaffung notwendig, wenn der Siedler den optimalen Erfolg aus der Neugestaltung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse seines neuen Hofes ziehen will. Nach den Rechnungsunterlagen der Siedlungsgesellschaften und nach unseren örtlichen Feststellungen werden mitunter auf Wunsch und Kosten der Siedler zusätzliche Einbauten vorgenommen und Material in einer besseren und teureren Ausführung verwandt. Soweit sich derartige Sonderwünsche in vertretbaren Grenzen halten, mag das auf sich beruhen. Wenn der Siedler bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Bauten über das notwendige Maß hinaus Sonderwünsche zu finanzieren in der Lage ist, wird aber zu prüfen sein, ob die baren Eigenleistungen zur Verringerung des Kreditbedarf aus öffentlichen Mitteln zu erhöhen sind.

4. Domänenverwaltung (Kap. 24)

Domäne Beberbeck

109 Der Rechnungshof hat die Rechnung der Staatsdomäne Beberbeck, Kreis Hofgeismar, für das Wj. 1960/61 örtlich geprüft. Sie schließt mit einem Reinertrag von 147 300 DM ab.

Die Ertragslage dieser Domäne ist sehr labil; sie kann daher nicht an Hand eines einzigen Wirtschaftsjahres beurteilt werden. Aus diesem Grunde hat der Rechnungshof die Abschlüsse der letzten zehn Jahre gegenübergestellt. Wäh-

rend dieses Zeitraumes sind rund 346 167 DM an die Staatshauptkasse abgeführt worden, d. s. im Durchschnitt je Wirtschaftsjahr 34 616 DM. Die Reinertragsberechnungen schließen in zwei von zehn Jahren mit einem Verlust ab. Unter Berücksichtigung dieses Verlustes ergibt sich in den zehn Wirtschaftsjahren ein Reinertrag von 712 348 DM, d. s. 71 234 DM im Jahr. Bezogen auf die genutzte Fläche von rund 1000 ha beträgt der Reinertrag rund 71 DM/ha.

Die Wirtschaftsergebnisse schwanken in den einzelnen Jahren zwischen einem Reinertrag von 292 000 DM und einem Verlust von 161 000 DM, mithin um 453 000 DM. Diese Schwankungen zeigen, was bei günstiger Witterung erreichbar ist und mit welchen Schwierigkeiten in nassen Jahren bei den ungünstigen klimatischen Verhältnissen in Beberbeck gerechnet werden muß.

Bei den Ausgaben schlägt der Personalaufwand am stärksten zu Buche. Die Zahl der ständigen Arbeitskräfte einschließlich der Gutsangestellten ist in den letzten zehn Jahren von 107 auf 68 zurückgegangen, d. h. um 36 v. H. In der gleichen Zeit sind der absolute Aufwand für Personalausgaben um 29 v. H. und der Stundenlohn eines Landarbeiters um rund 133 v. H. gestiegen. Das bedeutet, daß die Einsparung von 36 v. H. der Arbeitskräfte nicht ausgereicht hat, um damit die Lohnerhöhungen abzufangen. Ohne Rationalisierung würde der Betrieb die Ausgaben aus den Betriebseinnahmen nicht decken können. Trotzdem macht der Personalaufwand noch 44 v. H. der Gesamtausgaben aus, während für die Anschaffung und Unterhaltung der Maschinen und Geräte einschließlich der Maschinenmiete nur rund 12 v. H. aufgewendet werden.

Um den Betrieb von der Ausgabenseite her rentabler zu gestalten, strebt die Betriebsleitung eine weitere Einsparung von Arbeitskräften an. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß bei den verbleibenden Arbeitskräften der Anteil der qualifizierten und damit teureren Kräfte größer wird.

Domäne Neu-Ulrichstein

110

Außer der Domäne Beberbeck wurde ab 15. Juli 1960 auch die Domäne Neu-Ulrichstein in der Größe von rund 85 ha selbstbewirtschaftet und als kaufmännisch eingerichteter Regiebetrieb nach § 15 RHO geführt. Seit 1. Januar 1962 ist der bisherige 15er Betrieb gemäß Beschluß des Kabinetts als „Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht“ eingerichtet und in dem neuen Kap. 09 09 etatisiert.

Die hohe Zahl der Beschäftigten zu Beginn der Selbstbewirtschaftung war bedingt durch die bisherige Aufgabenstellung des Gutsbetriebes. Inzwischen ist der Personalbestand auf neun ständig Beschäftigte verringert worden. Ebenso wurde die Gutsküche, die bislang einen erheblichen Zuschuß erforderte, ab 1. Januar 1962 aufgelöst.

Der Rechnungshof hat Bedenken, die Betriebs-einnahmen und die Betriebsausgaben für den landwirtschaftlichen Betrieb, die Schweinemastleistungsprüfung und die Geflügelleistungsprüfung im Haushaltsplan in einer Summe auszubringen. Es handelt sich um ganz getrennte Betriebszweige bzw. Aufgabenbereiche. Der landwirtschaftliche Betrieb hat so gut wie keine Berührungspunkte mit der Landesanstalt für Leistungsprüfungen. Wenn in der Staatshaushaltsrechnung jährlich das Rechnungsergebnis bei den Titeln 15 und 400 in einer Summe erscheint, ist beispielsweise nicht zu erkennen, ob der landwirtschaftliche Betrieb einen Gewinn erzielt hat oder einen Zuschuß erforderte.

5. Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51 und 55)

Betriebswirtschaftliche Jahresrechnung

- 111 Die Forstverwaltung hat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vom Rechnungsjahr (Forstwirtschaftsjahr) 1961 an eine betriebswirtschaftliche Jahresrechnung für alle Forstämter verbindlich eingeführt. Sie stellt die Weiterentwicklung eines Berechnungsverfahrens dar, wie es bereits seit Jahren anlässlich der örtlichen Prüfungen der Forstämter durch den Rechnungshof angewandt wurde. Die Erfolgsrechnung hat den Zweck, das wirtschaftliche Jahresergebnis der einzelnen Forstbetriebe — unter Ausschaltung der Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der Forstverwaltung — zu ermitteln, einzelne Werte herauszustellen, durch die das Betriebsergebnis maßgebend beeinflusst wird, und diese mit den Ergebnissen anderer Forstämter des Landes zu vergleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der einzelne Forstbetrieb oft nicht nach den betrieblichen Richtlinien geführt werden kann, die ihm durch die von der Hessischen Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen erstellte Betriebsregelung vorgezeichnet sind. Der für eine Wirtschaftseinheit festgesetzte Hiebsatz, d. h. die Holzmenge, deren Einschlag bei planmäßiger und nachhaltiger forstlicher Bewirtschaftung vertretbar ist, kann aus Gründen der Marktlage, unvorhergesehener Witterungsverhältnisse, außerplanmäßiger Nutzungen durch Geländebereitstellung für Baulanderschließungen, Straßenneubau und -erweiterungen und dergleichen oft nicht eingehalten werden. Ein Ausgleich dieser Abweichungen auf Landesebene ist nur bedingt zu erreichen. Für das Forstwirtschaftsjahr 1961 gibt die Landesforstverwaltung in den von ihr herausgegebenen Wirtschaftsergebnissen vom Juni 1962 einen Einschlag von 116,6 v. H. des Hiebsatzes an. Infolgedessen werden die Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Jahresrechnung erst nach einigen Jahren eine objektive Betrachtung der Wirtschaftslage der Landesforstverwaltung zulassen. In den ersten Jahren werden sie dazu dienen,

einzelne Faktoren, die das Betriebsergebnis ungünstig beeinflussen, zu erkennen und nach Möglichkeit auszuschalten.

Größe der Forstdienstbezirke

- 112 Die zum Teil sehr unterschiedliche Betriebsgröße der Forstämter in den drei Regierungsbezirken hat zu zahlreichen Verhandlungen mit der Forstverwaltung über die Möglichkeiten von Organisationsänderungen geführt, mit dem Ergebnis, daß in den letzten Jahren bereits sieben Forstämter, davon fünf im Regierungsbezirk Darmstadt, aufgelöst und deren Flächen Nachbarrevieren zugelegt wurden. Darüber hinaus ist zur Zeit noch die Auflösung von weiteren neun Forstämtern und von 18 Revierförstereien vorgesehen. Allerdings mußte infolge intensiver Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden je ein Forstamt neu gebildet werden.

Die Untersuchungen der Forstverwaltung über die angemessene Größe der Forstämter haben unter Berücksichtigung aller Faktoren, insbesondere auch der Mechanisierung und der Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten, zu dem Ergebnis geführt, daß eine durchschnittliche Größe von 4 000 ha Holzboden bei den Forstämtern und eine Fläche von 700 bis 800 ha bei den Revierförstereien anzustreben ist. Hierbei wird der Körperschafts- und Gemeinschaftswald mit der vollen Fläche, der Kleinprivatwald zur Hälfte angesetzt werden können. Diese Flächen erscheinen dem Rechnungshof auf Grund seiner Prüfungsergebnisse vertretbar.

Dienstwohnungen der Büroleiter der Forstämter

- 113 In den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden werden den Büroleitern der Forstämter Forstgehöfte oder forsteigene Wohnungen als Dienstwohnungen zugewiesen. Das geschieht im Regierungsbezirk Darmstadt nicht. Dies berechtigt zu der Annahme, daß Dienstwohnungen für Bürobeamte nicht zwingend erforderlich und die nach Nr. 3 der Dienstwohnungsvorschriften für die Zuweisung von Dienstwohnungen bestimmten Voraussetzungen meist nicht erfüllt sein dürften. Der Rechnungshof hat deshalb — auch im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Lande — den Fachminister um eine generelle Überprüfung gebeten, ob und in welchen Fällen die Voraussetzungen für die Zuweisung einer Dienstwohnung noch gegeben sind.

Wirtschaftsgebäude der Forstdienstgehöfte

- 114 Im Rahmen der Feststellungen des Rechnungshofs zu der Größe und dem baulichen Zustand der Forstdienstgehöfte hat sich ergeben, daß die meisten Forsthoftreiten mit teils umfangreichen Wirtschaftsgebäuden ausgestattet sind, die heute größtenteils leerstehen. Der Bauzustand ist bei diesen Gebäudeteilen oft noch schlechter als bei

den Wohngebäuden, weil die verfügbaren Haushaltsmittel vorwiegend für die Instandhaltung der Hauptgebäude verwendet werden müssen. Dies gilt sowohl für die Forstamts-hofreiten als auch für die Dienstgehöfte der Revierförstereien. Die Notwendigkeit, den Forstbeamten den Betrieb einer kleinen Landwirtschaft zur Versorgung ihrer Familie zu ermöglichen, ist heute nur noch bei wenigen abgelegenen Dienststellen gegeben. Die Entwicklung der Verkehrsmittel, die Haltung eigener Kraftfahrzeuge und dergleichen haben die Einkaufsmöglichkeiten wesentlich verbessert und die Forstbeamten von Erzeugnissen aus einer eigenen Landwirtschaft weitgehend unabhängig gemacht. Den Bestrebungen der Verwaltung, künftig größere Reviere zu schaffen, kommt diese Entwicklung entgegen, weil die Ausübung des Dienstes der Forstbeamten durch die Versorgung ihrer Landwirtschaft zweifellos beeinträchtigt worden ist.

Mit Rücksicht auf den ohnehin hohen Bedarf an Haushaltsmitteln für die Bauinstandhaltung und den Ersatz nicht mehr instandsetzungswürdiger Forstgebäude und die zusätzliche Belastung, die durch das Vorhandensein von Gebäuden gegeben ist, die unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Denkmalschutzes unterhalten werden müssen, sollten Zahl und Größe der in Zukunft unbedingt notwendigen Wirtschaftsgebäude festgestellt werden. Bei den meisten Forsthofreiten erscheint es ausreichend, für den Dienststelleninhaber eine Garage, einen Geräteraum und gegebenenfalls einen Brennholzschuppen als Nebengebäude vorzusehen. Leerstehende Ställe, Scheunen und dergleichen, die einen ungerechtfertigten Aufwand an Baumitteln erfordern, sollten nach und nach beseitigt oder verkauft werden. Hierdurch würde sich die Unterhaltungslast des Landes wesentlich verringern. Wird die Unterhaltung dieser Wirtschaftsgebäude wie seither weiter vernachlässigt, so besteht die Gefahr von Personen- und Sachschäden, für die das Land aufzukommen hätte.

Vor- und Ausbildung der Leiter der Forstamtsbüros

- 115 Der Rechnungshof hat bereits in seiner Denkschrift 1957 auf die in den drei Regierungsbezirken unterschiedliche Handhabung bei der Auswahl der Bürobeamten hingewiesen. Bisher ist den damals gegebenen Empfehlungen nicht in nennenswertem Umfang entsprochen worden. Deshalb hat der Rechnungshof das Fachministerium wiederholt auf die Schwierigkeiten auf diesem Gebiet hingewiesen und gebeten, die Ausarbeitung landeseinheitlicher Richtlinien für die Heranbildung geeigneter Kräfte für den Bürodienst der Forstämter zu veranlassen und dafür besorgt zu sein, daß neben den Anwärtern für die Revierförsterlaufbahn eine ausreichende Zahl von Anwärtern für die Inspektorenlaufbahn im Forstdienst eingestellt wird.

VIII. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16 —

1. Arbeitsstand der Entschädigungsbehörden

- 116 Nach § 169 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BEG) sollten die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche, soweit es sich nicht um wiederkehrende Leistungen für zukünftige Zeitabschnitte handelt, spätestens bis zum Ablauf des Rj. 1962 befriedigt werden. Das Ziel wurde weder bis zum 31. Dezember 1962 noch bis zum 31. März 1963 (dem Ende des Rechnungsjahres nach früherem Recht) erreicht. Dieses Zurückbleiben hinter dem gesteckten Ziel ist vor allem auf folgendes zurückzuführen:

Die Stellung eines Entschädigungsantrags wurde durch § 189 BEG bis zum 1. April 1958 befristet. Die Frist gilt nicht in dem Falle des § 141 BEG (Soforthilfe für Rückwanderer) und der fristgemäßen Antragstellung bei einer unzuständigen Behörde oder bei Gericht; war der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Entschädigungsansprüche haben sich seit Fristablauf nach der Geschäftsstatistik wie folgt entwickelt:

Unerledigte Ansprüche am 1. April 1958 88 876

Neuanmeldungen in der Zeit vom

1. April 1958 bis 31. März 1963 86 456

zusammen 175 332

Erledigungen in der gleichen Zeit 157 479

Unerledigte Ansprüche am 1. April 1963 17 853

Hiervon entfallen auf die Entschädigungsbehörde Darmstadt 7 504, Kassel 2 381 und Wiesbaden 7 968 Ansprüche. Nach den getroffenen Feststellungen vermindern sich die unerledigten Ansprüche infolge des wider Erwarten hohen Zugangs neuer Anträge um monatlich nur rund 2 000, so daß hiernach die Entschädigungsbehörden bei gleichbleibendem Fortgang noch fast neun Monate lang, also etwa bis Ende 1963, zu tun hätten. Sie werden aber auch bis dahin nicht fertig sein, weil die bevorstehende Rentenerhöhung und das kommende Entschädigungsschlußgesetz einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsanfall mit sich bringen werden. Von der großen Zahl der Neuanmeldungen, die am 1. April 1958 fast die bis dahin unerledigt gebliebenen Ansprüche erreichte, betrifft nur ein kleiner Teil die erwähnten Ausnahmen des § 189 BEG. Der weitaus größere Teil ist auf das schon in der Denkschrift 1959 Tz. 233 geschilderte laufende Nachschieben von Ansprüchen durch Geschädigte zurückzuführen, die bereits einen Entschädigungsantrag fristgerecht eingereicht haben. Ohne diese erweiterte Zulassung von Anträgen, die in allen Ländern geübt wird, hätten die Entschädigungsbehörden, was sich aus vorstehender Aufstellung ergibt, ihre Aufgaben fristgemäß erledigen können.

2. Rechnungsergebnisse

- 117 Die Ausgaben des Epl. 16 mit rund 143,7 Mio DM haben sich im Monatsdurchschnitt gegenüber dem Vorjahr (= Rumpfrechnungsjahr 1960) etwas erhöht, erreichten aber nur 86,3 v.H. des Haushaltsansatzes von rund 166,5 Mio DM. Auch die Einnahmen, die rund 41,3 Mio DM betrugen, sind im Monatsdurchschnitt ebenfalls etwas gegenüber dem Vorjahr gestiegen, sie blieben aber um 20,4 v.H. hinter dem Haushaltsbetrag von 51,9 Mio DM zurück. Dementsprechend war nur ein Zuschuß von 102,4 Mio DM, 89,4 v.H. des Haushaltsbetrages von 114,6 Mio DM, notwendig.

Die gesetzlichen Leistungen nach dem BEG betrugen rund 141,9 Mio DM einschließlich 0,5 Mio DM für Härteausgleich. Fast die Hälfte davon, nämlich rund 70 Mio DM, sind Rentenzahlungen einschließlich aller Nachzahlungen für die früheren Jahre zugunsten 10 850 Berechtigter. Die Zahl der Rentenempfänger hat sich inzwischen insgesamt noch weiter erhöht, ebenso wie die Gesamtsumme der monatlich gezahlten Renten, weil die Zugänge infolge von Neufestsetzungen, zum großen Teil auf Grund von nachgeschobenen Anträgen wegen Gesundheitsschäden, die Abgänge durch Todesfälle usw. überstiegen. Da die Renten fast ausschließlich auf Lebenszeit zustehen, werden sie noch geraume Zeit weiterlaufen, auch wenn einmal keine Neufestsetzungen mehr stattfinden.

3. Prüfungsergebnisse

- 118 Der Bundesrechnungshof hat sich bei Prüfung der vorjährigen und der Rechnung für 1961 nicht beteiligt.

Bei den Prüfungen wurde beobachtet, daß nach Erledigung der meisten Entschädigungsansprüche in erhöhtem Maße schwierigere Fälle und besonders zweifelhafte Fragen bearbeitet werden, wobei das Ermessen der Entschädigungsbehörden eine größere Rolle spielt. Es kommt häufiger vor, daß die Festsetzungsbescheide die Antragsteller nicht befriedigen und demzufolge auch mehr mit Klagen beantwortet werden. Am 1. April 1963 waren bei den Entschädigungskammern der Landgerichte Hessens noch 3 434, beim Entschädigungssenat des Oberlandesgerichts noch 799 und beim Bundesgerichtshof noch 39 Klagen in hessischen Entschädigungsangelegenheiten anhängig. Um Entschädigungsverfahren schneller und endgültig zum Abschluß zu bringen, wurde auch häufiger von der Ermächtigung des § 177 BEG „Vergleiche sind zulässig“ Gebrauch gemacht. Der wichtigste von diesen Vergleichen sei hier erwähnt:

- 119 In der Denkschrift 1959 Tz. 227c wurde bereits das bedeutsame Problem der Entschädigung für die durch Brandstiftung zerstörten jüdischen

Synagogen und Schulen geschildert. Diese schwierige Entschädigungsangelegenheit wurde inzwischen durch einen von dem Minister des Innern mit fünf jüdischen Organisationen abgeschlossenen Vergleich vom 29. November 1961 erledigt. Die Gesamtentschädigung beträgt hier nach 62 153 378,01 DM; in früheren Jahren gewährte Vorleistungen von 2 153 378,01 DM wurden darauf angerechnet. Ferner waren in den Rjn. 1959 und 1960 je 15 Mio DM Vorschüsse auf die endgültige Schuldigkeit verausgabt worden. Nach Abschluß des Vergleichs waren somit noch 30 Mio DM zu zahlen. Entrichtet wurden davon 29 988 000 DM im Rj. 1961 und 12 000 DM im Rj. 1962. Nach den vorliegenden Verzeichnissen handelt es sich in den Regierungsbezirken Darmstadt um 107, Kassel um 60 und Wiesbaden um 82, zusammen um 249 Synagogen, Schulen und Heime. Die bei den Entschädigungsbehörden vorliegenden Einzelberichte über das Ergebnis der Ermittlungen bezüglich der Höhe der Schäden an den Gebäuden und dem Inventar, die dem Minister als Grundlage für den abgeschlossenen Vergleich vorgelegen haben, wurden gelegentlich der örtlichen Prüfung eingesehen. Erinnerungen waren nicht zu erheben.

- 120 Auch die folgende Angelegenheit wurde vergleichsweise erledigt. Es handelt sich dabei um eine Auseinandersetzung zwischen dem Bund und dem Lande Hessen wegen der dem Bund nach § 77 Abs. 2 des Bundesergänzungsgesetzes vom 18. September 1953 (BErgG) und Art. III des Dritten Änderungsgesetzes obliegenden neunzigprozentigen Erstattung auf bestimmte Entschädigungsleistungen. In früheren Denkschriften ist wiederholt auf diese schon lange schwebende Angelegenheit hingewiesen worden. Die in den Jahren 1956 und 1957 von einem Beauftragten des Bundesfinanzministers durchgeführte örtliche Überprüfung der Erstattungsanforderungen hatte im wesentlichen zu folgenden Beanstandungen geführt:

Es war zunächst vorgekommen, daß nach den älteren hessischen Bestimmungen geleistete Vorschußzahlungen als anzurechnende Leistungen nach dem BEG umgebucht und dabei versehentlich als Entschädigungsaufwendungen nach § 172 BEG dem Bund mitgemeldet und demzufolge anteilmäßig erstattet worden sind. Hier war unstreitig, daß Entschädigungsausgaben nur in die Lastenverteilungsregelung des § 172 BEG einbezogen werden durften, wenn sie nach dem Kassenrecht nach dem 31. März 1956 an die Verfolgten gezahlt worden waren. Ferner wurde die Anerkennung von Verfolgten als verschleppte Personen entsprechend der Bestimmung des § 8 Abs. 1 Nr. 6 BErgG und damit die Erstattungsfähigkeit der vom Lande gewährten Leistungen durch den Bundesfinanzminister vielfach in Frage gestellt. Schließlich wurde für eine größere Gruppe von Vorschüssen auf noch nicht fällig

gewesene Leistungen die Erstattungspflicht des Bundes bestritten.

Zwischen dem Bunde und dem Land Hessen kam am 9. April 1963 auf Grund einer Besprechung, an der Vertreter des Bundesministers der Finanzen, des Hessischen Ministers des Innern, des Hessischen Ministers der Finanzen, des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs des Landes Hessen teilnahmen, eine Einigung zustande. Das Land erkannte an, daß 1 698 000 DM Entschädigungsaufwendungen zu Unrecht von ihm gemeldet und mit 90 v.H. vom Bund erstattet worden waren. Demzufolge hat der Bund, der weitere Anmeldungen des Landes im Betrage von 2 045 640,46 DM bis zur Klärung des Streitfalles unberücksichtigt gelassen hatte, noch eine abschließende Zahlung von 90 v.H. des Differenzbetrages (2 045 640,46 — 1 698 000 = 347 640,46 DM), nämlich 312 876,42 DM, an das Land zu leisten.

- 121 Die Lastenverteilung zwischen Bund und Land nach § 172 BEG wurde wie bisher vollständig geprüft. Im Rumpfrechnungsjahr 1960 standen den 102 664 426,99 DM Entschädigungsaufwendungen (= Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) 41 980 000 DM = 40,9 v.H. Erstattungen des Bundes gegenüber. Für das Rj. 1961 hat der Bund von 139 846 433,12 DM Entschädigungsaufwendungen 52 380 000 DM = 37,5 v.H. erstattet. Der Bund trägt zwar insgesamt die Hälfte der von den Ländern (außer Berlin) geleisteten Entschädigungsaufwendungen (bezüglich Berlin 60 v.H., weitere 25 v.H. belasten die übrigen Länder), aber unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl. Wenn z. B. das Land Hessen für das Rj. 1960 je Einwohner 21,67 DM aufgewendet hat, und es hat nach der vorläufigen Abrechnung des Bundesministers der Finanzen für das Rj. 1960 je Einwohner rund 12,78 DM zu tragen, so wird ihm je Einwohner nur der Differenzbetrag (= 8,89 DM), also wesentlich weniger als die Hälfte seiner Aufwendungen, erstattet. Hat ein Land (beispielsweise Baden-Württemberg) je Einwohner weniger als 12,78 DM aufgewendet, so hat es seinerseits den Differenzbetrag dem Bunde zu erstatten. Die nach § 172 Abs. 4 BEG vorgeschriebenen Rechtsverordnungen über die endgültige Lastenverteilung sind inzwischen für die Zeit bis zum Rj. 1961 verkündet worden. Es ergaben sich gegenüber den vorläufigen Abrechnungen verhältnismäßig geringfügige Unterschiede, die ausgeglichen wurden.

- 122 Regelmäßig wurde auch die Gewährung von Darlehen nach den §§ 69 bis 72 und 117 BEG geprüft. Dazu kam noch die Prüfung der Darlehen aus dem Härteausgleich und aus dem Dispositionsfonds der Landesregierung. Im Rj. 1961 fanden insgesamt folgende Darlehensbewegungen statt:

Darlehen zu Ende des Rj. 1961	1 781 013,74 DM
Im Rj. 1961 wurden	
getilgt	— 488 534,66 DM
bleiben	1 292 479,08 DM
Im Rj. 1961 wurden	
neu ausgeliehen	+ 286 248,55 DM
Stand Ende des Rj. 1961	<u>1 578 727,63 DM</u>

Es war wiederholt zu beanstanden, daß die Darlehensforderungen von den Kassen nicht ordnungsmäßig in den Rechnungen nachgewiesen waren. Ferner wurde festgestellt, daß die Zinsen und Tilgungsbeträge zuweilen nicht termingemäß entrichtet worden sind. Dies gilt auch für die an Verfolgte im Ausland, zunächst nach Israel, gegebenen sogenannten Israel-Darlehen, worüber noch Prüfungsverhandlungen geführt werden.

- 123 Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Rechnungsprüfungsbehörden weniger als in früheren Jahren Anlaß zu Erinnerungen hatten. Dies mag zum Teil auf die Klärung zahlreicher Zweifelsfragen durch Weisungen des zuständigen Ministers und durch die Rechtsprechung zurückzuführen sein. Wenn auch die Entschädigungsbehörden unter einem überdurchschnittlichen Personalwechsel zu leiden haben, hat sich doch im Laufe der Zeit ein Stamm von gut eingearbeiteten Bediensteten gebildet, was der Geschäftsabwicklung förderlich ist. Gleichwohl waren auch im Rj. 1961 einige Beanstandungen grundsätzlicher Art zu erheben.

4. Jüdische Friedhöfe

- 124 Außerhalb des Rahmens des BEG werden auch weiterhin die jüdischen Friedhöfe, soweit noch notwendig, instandgesetzt und laufend unterhalten. Nach dem Stand zu Ende des Rj. 1961 waren 330 Friedhöfe mit einem Flächeninhalt von 814 519,65 qm vorhanden. Hiervon entfallen auf den

Regierungsbezirk Darmstadt	
117 Friedhöfe mit 217 201	qm,
Regierungsbezirk Kassel	
112 Friedhöfe mit 295 411	qm,
Regierungsbezirk Wiesbaden	
101 Friedhöfe mit 301 907,65	qm.

Infolge Wechsels des Eigentümers oder anderer Verwendung von Friedhöfen treten immer von Zeit zu Zeit Änderungen hinsichtlich der betreuten Friedhofsflächen ein. Aufgewendet werden 0,40 DM je qm Friedhofsfläche, insgesamt 320 000 DM jährlich. Dieser Betrag wird vom Bund und vom Land je zur Hälfte aufgebracht: 0,25 DM werden für reine Unterhaltungskosten je qm vergütet, die verbleibenden Mittel dienen gezielt der Finanzierung von einmaligen Instandsetzungen. Fühlbare Verzögerungen in der Abrechnung entstehen dadurch, daß die von den

Kommunalverwaltungen zu liefernden Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel häufig lange auf sich warten lassen.

IX. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —

1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion und die Finanzämter (Kap. 01)
- 125 Seit der Vorlage der Denkschrift 1960 hat der Rechnungshof neun weitere Finanzämter geprüft, vier von ihnen gemeinsam mit dem Bundesrechnungshof. Die Prüfungen richteten sich wie bisher in erster Linie auf die Organisation des Finanzamts, auf seine Stellenbesetzung und den gesamten Arbeitsablauf sowie auf die wichtigeren Veranlagungsfälle, insbesondere solche, die überhaupt noch nicht oder längere Zeit nicht mehr einer Betriebsprüfung unterzogen worden waren. Stets wurden auch andere wichtige Arbeitsgebiete des Finanzamts in die Prüfung einbezogen, wie z. B. Betriebsprüfung, Lohnsteuer, Kraftfahrzeugsteuer.
- 126 In der Denkschrift 1960 hatte der Rechnungshof die von Jahr zu Jahr zunehmende Arbeitslast der Lohnsteuerstellen zur Sprache gebracht. Er hatte auf die dauernde Zunahme der Anträge auf Lohnsteuerermäßigung, Lohnsteuerjahresausgleich, Sparprämien und Wohnungsbauprämien hingewiesen, die oft nur noch unter Vernachlässigung anderer wichtiger Aufgaben bearbeitet werden konnten. Bei den nach der letzten Denkschrift durchgeführten Prüfungen stellte der Rechnungshof wiederum eine besorgniserregende, bisweilen kaum noch tragbare Belastung der Finanzämter durch die lohnsteuerlichen Arbeiten fest. Hier könnte, worauf der Rechnungshof in der Denkschrift 1960 hingewiesen hat, Abhilfe durch eine Erhöhung der für Sonderausgaben gültigen Pauschalbeträge geschaffen werden, weil dadurch ein erheblicher Teil der Lohnsteueranträge gegenstandslos würde. Findet eine solche Erhöhung des Sonderausgabenpauschals durch den Bundesgesetzgeber nicht statt, so wird sich eine beträchtliche personelle Verstärkung der Lohnsteuerstellen nicht vermeiden lassen.
- 127 Der Rechnungshof hat auch bei seinen letzten Prüfungen wieder festgestellt, daß oft selbst der beste Veranlagungsbeamte von der Amtsstelle aus im Beanstandungsverfahren eine erschöpfende Veranlagung nicht durchführen kann. Denn häufig zeigt erst eine im Betrieb des Steuerpflichtigen durchgeführte Betriebsprüfung, daß er seinen Gewinn oder Umsatz nicht richtig erklärt hat.
- Wenn eine bessere Ausschöpfung der vorhandenen Steuerquellen hinsichtlich der zu veranlagenden Steuerpflichtigen erreicht werden soll, ist eine ausreichende personelle Besetzung der Betriebsprüfung dringend erforderlich. Wie erheblich die „stillen Reserven“ an Steuern sind,

zeigen die folgenden rechtskräftigen Ergebnisse der Betriebsprüfung in Hessen in den Jahren 1960/62.

Bei Großbetrieben:

1960 (Rumpfbjahr)	101 040 500 DM
1961	108 684 548 DM
1962	109 964 848 DM

Bei Mittelbetrieben:

1960 (Rumpfbjahr)	21 018 623 DM
1961	29 034 726 DM
1962	29 947 523 DM

Bei Kleinbetrieben:

1960 (Rumpfbjahr)	6 988 000 DM
1961	8 116 000 DM
1962	8 144 000 DM

Der einzelne Großbetriebsprüfer hatte in Hessen in den letzten beiden Jahren ein durchschnittliches Ergebnis von rund 1 000 000 DM Mehrsteuern, der Amtsbetriebsprüfer, der nur Klein- und Mittelbetriebe prüft, ein Durchschnittsergebnis von 130 000 DM.

In Hessen fehlen zur Zeit über 300 Betriebsprüfer. Der Rechnungshof verkennt nicht, daß es sich hierbei um ein außerordentlich schwieriges Problem handelt. Die Bediensteten der Steuerverwaltung sind überaltert, so daß schon der altersmäßige Abgang von Betriebsprüfern erheblich ist. Es kommt noch hinzu, daß Betriebsprüfer in die Wirtschaft abwandern oder die Verwaltung verlassen, um sich als Steuerbevollmächtigte selbständig zu machen. Bei der Betriebsprüfung in Hessen war in den Jahren 1960/62 der personelle Abgang größer als der Zugang.

Da fachkundige freie Bewerber für die Verstärkung der Betriebsprüfung kaum in Frage kommen, kann der Nachwuchs für die Betriebsprüfung nur aus besonders tüchtigen Kräften der Veranlagung gewonnen werden. Nach dem Eindruck des Rechnungshofs bei seinen örtlichen Prüfungen gibt es eine beachtliche Zahl von Veranlagungsbeamten, die fachlich wie persönlich gut geeignet wären, sich bald die erforderliche Prüfungstechnik anzueignen und erfolgreiche Betriebsprüfer zu werden. Es ist bei vielen auch ein entsprechendes Interesse vorhanden. Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, daß sie von ihrem bisherigen Veranlagungsposten nicht freigestellt werden können, weil für sie kein Ersatz vorhanden ist. Der Nachwuchs an gehobenen Beamten reicht nicht aus. Die Veranlagungsplätze müssen aber besetzt bleiben. Die Veranlagung der Steuern erfordert eine Beherrschung des schwierigen und umfangreichen Steuerrechts. Es wäre nach Ansicht des Rechnungshofs nur dann möglich, dem Ziel einer zahlenmäßig wie fachlich ausreichenden Besetzung der Betriebsprüfungsstellen näherzukommen, wenn eine erheblich größere Zahl von Nachwuchskräften ausgebildet würde. Die Bewilligung entsprechender

zusätzlicher Planstellen wäre die Voraussetzung. Vorweg müßte aber die Aufnahmefähigkeit der Landesfinanzschule entsprechend erhöht werden. Eine solche Erweiterung der Schule wird nicht allein für die Zwecke der Betriebsprüfung, sondern generell im Interesse einer angemessenen Versorgung der Steuerbehörden mit den auf weitere Sicht benötigten Nachwuchskräften bald in Angriff zu nehmen sein.

2. Hessische Staatsbäder (Kap. 04 Titel 30)

- 128 Im Anschluß an den in der Denkschrift 1959 über die Gje. 1958 und 1959 vorgelegten Bericht wird über die Entwicklung der Hessischen Staatsbäder in den Gjn. 1960 und 1961 folgendes mitgeteilt:

Bilanzergebnisse

Der Gesamtabschluß der Hessischen Staatsbäder betrug:

	rund DM
für das Gj. 1960 Jahresverlust	— 113 700
für das Gj. 1961 Jahresgewinn	+ 76 600
	— 37 100

Da sich der Verlustvortrag zum 1. Januar 1960 auf

belief, ergab sich zum 31. Dezember 1961 ein Reinverlust von

Die Einzelbetriebe schlossen in den beiden Berichtsjahren wie folgt ab:

(Betriebsgewinn = +, Betriebsverlust = —)	1961 rd. DM	1960 rd. DM	zum Vergleich 1959 rd. DM
Badebetrieb (einschl. Therap. Abt.)	+ 2366 000	+ 1760 000	+ 1850 000
Kurbetrieb (einschl. Veranstaltungen, Sportplätze)	— 1418 000	— 1298 000	— 1081 000
	+ 948 000	+ 462 000	+ 769 000
Wirtschaftsbetriebe (verpachtete und in eigener Regie geführte Betriebe, Grundstücksverwaltung)	— 108 000	— 129 000	— 267 000
Wasserversand und Techn. Betriebe	+ 787 000	+ 686 000	+ 703 000
Wissenschaftliche Betriebe und Kliniken	— 427 000	— 397 000	— 373 000
	+ 1200 000	+ 622 000	+ 832 000

Wie aus der Darstellung ersichtlich ist, beruhte das günstige Betriebsergebnis vor allem auf dem Gewinn des Badebetriebs, doch war auch das Ergebnis des Wasserversands und der Technischen Betriebe zufriedenstellend. Die Verbesserung des Gesamtergebnisses im Gj. 1961 gegenüber

	1961 rund DM	1960 rund DM
Staatsbäder:		
Bad Nauheim ...	— 30 500	— 313 000
Bad Wildungen ..	+ 288 200	+ 401 600
Bad Schwalbach ..	+ 101 000	— 262 300
Schlangenbad ...	+ 50 400	+ 12 300
Bad Salzhausen ..	+ 149 900	+ 28 400
Hauptverwaltung	— 528 500	—
	+ 30 500	— 133 000

Nebenbetriebe:

Mineralbrunnen		
Niederselters	+ 45 900	+ 32 200
Kurhaus Selters ..	+ 200	— 12 900
	+ 76 600	— 113 700

Die zusammengefaßten Abschlüsse für die Gje. 1960 und 1961 sind den Haushaltsrechnungen für das Rj. 1960 als Anlagen 2 und 3 der Rechnung über Epl. 17 bzw. für das Rj. 1961 als Beilagen B und C zur Anlage VI beigelegt.

Betriebsergebnisse

Die Bilanzergebnisse waren wiederum durch erhebliche außerordentliche Aufwendungen beeinflusst worden. Einen besseren Einblick in die Ertragslage vermitteln die Betriebsergebnisse, in denen die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge unberücksichtigt blieben. An Hand der in den Staatsbädern geführten Kostenstellenrechnungen ergab sich für die Hauptkostenstellen zusammengefaßt folgendes Bild:

dem Vorjahr entsprach ungefähr der des Badebetriebes; hier hat die zum 1. Januar 1961 vorgenommene Preiserhöhung zu einer erheblichen Ertragssteigerung geführt.

Frequenzen und Umsätze

In den beiden letzten Jahren betrugen:

	1961 rd.	1960 rd.	zum Vergleich 1959 rd.
a) die Zahl der Kurgäste			
Privatgäste	39 600	38 100	37 900
Sozialversicherte Gäste	69 500	65 200	60 400
	109 100	103 300	98 300
b) die Zahl der abgegebenen			
Heilbäder	906 300	873 600	819 200
Moorbäder	32 900	33 100	33 200
Moorpackungen	62 600	54 500	49 000
Fangopackungen u. ä.	86 500	80 200	69 500
Manuelle Massagen	203 700	183 500	167 400
UW-Massagen	91 800	85 400	72 500
c) die Zahl der versandten Füllungen Heil- u. Tafelwasser	10,6 Mio	11,2 Mio	12,3 Mio
d) die Zahl der Beschäftigten (Jahresdurchschnitt)	1 320	1 280	1 300
	Mio DM	Mio DM	Mio DM
e) die Gesamtumsätze	26,8	24,1	23,2

- Investitionen
- 131 Die Investitionen (Netto-Zugänge beim Sachanlagevermögen) beliefen sich
- | | Mio DM |
|---|-------------|
| vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1959 auf | 31,9 |
| im Gj. 1960 auf | 4,8 |
| und im Gj. 1961 auf | 7,0 |
| insgesamt somit seit der Währungsreform auf | <u>43,7</u> |

Das Nettosachanlagevermögen betrug am 31. Dezember 1961 36,4 Mio DM; es war zu 55 v. H. und somit ausreichend durch das Eigenkapital von 20 Mio DM gedeckt. Die Abschreibungen in den beiden letzten Jahren beliefen sich im Durchschnitt auf rund 2,7 Mio DM.

Finanzierung und Darlehen

- 132 Die Investitionen wurden zum größten Teil mittels Darlehen finanziert. Über die Höhe und Tilgung dieser Mittel unterrichtet die nachstehende Aufstellung:

	Landesdarlehen Mio DM	Fremddarlehen Mio DM	Insgesamt Mio DM
Seit der Geldumstellung wurden aufgenommen	20,3	12,2	32,5
./.. in Eigenkapital umgewandelte Beträge	— 8,3	—, —	— 8,3
./.. Tilgungen	— 0,2	— 5,0	— 5,2
Stand am 31. Dezember 1961	11,8	7,2	19,0
Zinsaufwand im Gj. 1961	0,48	0,52	1,0

Der gesamte bisherige Zinsaufwand für die aufgenommenen Darlehen belief sich bis 31. Dezember 1961 auf 7,7 Mio DM.

- 133 Der Rechnungshof prüft jährlich die Jahresabschlüsse der einzelnen Teilbetriebe und die Zusammenfassung aller Abschlüsse zu einem Ge-

samtabschluß. Daneben werden auch die Baumaßnahmen in fachtechnischer Hinsicht geprüft und Sonderprüfungen bei den in eigener Regie geführten Hotels, Kliniken usw. vorgenommen. Von den getroffenen Feststellungen werden die Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder und der Minister der Finanzen unterrichtet.

C. BESONDERER TEIL:

ERGEBNISSE VON SONDERPRÜFUNGEN

Hessischer Rundfunk in Frankfurt

- 134 Die Verhandlungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnungen des Hessischen Rundfunks für die Gje. 1959 und 1960 wurden inzwischen beendet und das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt (vgl. Tz. 240 der Denkschrift 1960). Gemäß § 19 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 sind im

April/Mai 1963 die Jahresrechnungen für die Gje. 1961 und 1962 geprüft worden. Die Prüfungsverhandlungen sind noch im Gange.

Der Rechnungshof beschränkt sich hier auf die Mitteilung, daß die ihm durch Gesetz übertragene Prüfung vorgenommen wurde, da der Hessische Rundfunk das Recht der Selbstverwaltung hat und nicht der Staatsaufsicht unterliegt.

Darmstadt, den 10. Juni 1963

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Höchsmann

Dr. Bausch

Dr. Esche

Giesen

Dr. Huttel

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 63551, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden